



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Gesamthochschulen in Nordrhein-Westfalen

**Nordrhein-Westfalen / Ministerium für Wissenschaft und
Forschung**

Wuppertal, 1974

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51255](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51255)

Der Minister für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Gesamthochschulen in Nordrhein-Westfalen

Materialien zu Aufbau, Entwicklung und Funktion

Düsseldorf, April 1974

Der Minister für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Standort: P ~~0110~~
Signatur: ~~AKK 1032+2~~
Akz.-Nr.: 75/32710 ✓
Id.-Nr.: W807497



03
SU
80

Gesamtherstellung: Ewald Klüsener, Wuppertal 2 · Verlags-Nr. 1845

Vorwort	6
1. Einleitung	9
2. Errichtung, Organisation, Aufbau und Studienangebot	15
2.1 Errichtung	15
2.2 Organisation	16
2.2.1 Prinzipien	16
2.2.2 Fachbereichsgliederung	18
2.3 Aufbau	19
2.4 Studienangebot	21
3. Einrichtung integrierter Studiengänge	23
3.1 Verfahren der Studienreform.	23
3.2 Stand des Genehmigungsverfahrens	24
3.3 Weiterer Ausbau.	26
3.4 Struktur der integrierten Studiengänge	26
3.4.1 Zugangsvoraussetzungen	27
3.4.2 Grundstudium	27
3.4.3 Zwischenprüfung	27
3.4.4 Hauptstudien	28
3.4.5 Studienabschlüsse	28
3.4.6 Studiengangmodelle	28
3.4.7 Weiterentwicklung der Studiengänge	31
3.5 Studienplätze 1974/75 für Studienanfänger	31
3.6 Personalausstattung	32
3.7 Studienreformkommissionen	32
3.8 Modellversuch „Studium ohne formale Hochschulreife“	33
4. Lehrerausbildung	34
4.1 Allgemeine Grundsätze.	34
4.2 Lehramt an der Grundschule.	38
4.3 Lehramt an der Hauptschule und an der Realschule	40
4.4 Lehramt am Gymnasium	40
4.5 Lehramt an berufsbildenden Schulen	41

5. Forschung	43
5.1 Allgemeine Grundsätze.	43
5.2 Forschung an der Gesamthochschule Duisburg . .	44
5.3 Forschungsschwerpunkte an der Gesamthochschule Essen	45
5.4 Forschungsschwerpunkte an der Gesamthochschule Paderborn	45
5.5 Forschungsschwerpunkte an der Gesamthochschule Siegen.	46
5.6 Forschungsschwerpunkte an der Gesamthochschule Wuppertal.	46
5.7 Förderung von Einzelforschungsvorhaben 1974 . .	47
6. Konzentration in Forschung und Lehre	47
7. Bibliothekswesen	49
7.1 Allgemeine Grundsätze.	49
7.2 Bibliothekswesen an den Gesamthochschulen . .	50
7.3 Hochschulbibliothekszentrum	57
8. Hochschuldidaktische Zentren	52
8.1 Errichtung / Aufgaben	52
8.2 Hochschuldidaktisches Zentrum Essen.	52
9. Studentischer Bereich	53
9.1 Studentenwerksgesetz	53
9.2 Kindergärten im Bereich der Gesamthochschulen	54
9.3 Studentenwohnheimbau für die Gesamthochschulen	56
9.4 Studienberatung.	59
10. Studentenzahlen	60
10.1 Entwicklung im Bundesgebiet	60
10.2 Entwicklung in Nordrhein-Westfalen	62
10.3 Entwicklung an Gesamthochschulen	64
10.4 Studienplätze Land Nordrhein-Westfalen.	64
10.5 Studienplätze an den Gesamthochschulen	65
11. Hochschulpersonal.	68
11.1 Bundesrepublik	68
11.2 Nordrhein-Westfalen	68

11.3	Gesamthochschulen	69
11.3.1	Gesamtübersicht	69
11.3.2	Entwicklung der Stellen für ordentliche Professoren (H 4), Wissenschaftliche Räte und Professoren (H 3) und Fachhochschullehrer (H 3/H 2-FHL)	70
11.3.3	Besetzung von Stellen	72
11.3.4	Personalverteilung nach Fachrichtungen und zentralen Einrichtungen	73
12. Bauten für die Gesamthochschulen		76
12.1	Grunderwerb	76
12.2	Bauplanung	76
12.3	Baustufe 1975	78
12.4	Vorhandener Bestand an Nutzflächen.	78
12.5	Bestand an Nutzflächen 1975	79
12.6	Kosten der Baumaßnahmen bis 1975	79
12.7	Baustufe 1980	79
13. Etat		80
13.1	Etat Land Nordrhein-Westfalen	80
13.2	Etat Gesamthochschulen	81
Anlage 1: Gesetz über die Errichtung und Entwicklung von Gesamthochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Gesamthochschulentwicklungsgesetz-GHEG) vom 30. Mai 1972, GV. NW. 1972 S. 134/SGV. NW 223.		83
Anlage 2: Vorläufige Grundordnung für die Gesamthochschule Wuppertal in der Fassung vom 28. Februar 1974..		105
Anlage 3: Runderlaß des Ministers für Wissenschaft und Forschung über die Einführung neuer Studiengänge an den Gesamthochschulen vom 21. Dezember 1972.		143
Anlage 4: Verordnung über die Zugangsvoraussetzungen für Studiengänge an Gesamthochschulen vom 21. August 1973, GV. NW. 1973 S. 446/SGV. NW. 223.		150
Anlage 5: Anschriftenverzeichnis der Gesamthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen Stand: 1. April 1974..		152

Vorwort

Im Stimmengewirr um die Reform unserer Hochschulen, in Wort und Widerwort der Argumente zu neuen Organisationen und Inhalten, in der Spannung zwischen persönlichen Wünschen und gesellschaftlichen Notwendigkeiten sind im August 1972 in Nordrhein-Westfalen fünf Gesamthochschulen gegründet worden.

Seither ist das Gewirr der Stimmen nicht leiser geworden. Die Argumente sind nicht ausgegangen. Die Konflikte zwischen dem, was wünschbar und notwendig ist und dem, was erreichbar gemacht oder gar erreicht werden konnte, sind noch nicht ausgetragen. Aber Konflikte können Reformen auch voranbringen, und Argumente können neue Möglichkeiten aufzeigen.

In der Vergangenheit war das häufig der Fall. Die Gesamthochschulen erwiesen sich immer dann als Transportmittel für Reformen, wenn alle – auch von unterschiedlichen Positionen her und mit verschiedenen Zielen – so miteinander redeten, daß Personen und Meinungen Wege öffneten, statt sich einander in den Weg zu stellen. Das war nicht immer leicht. Im Stress einer Aufbauphase werden Verständnis und Verständigung gefordert. Täglich sind und bleiben neue Unzulänglichkeiten und Unzumutbarkeiten zu überwinden.

Die Gesamthochschule soll die bestehende Hochschulstruktur mit ihren Mängeln, mit ihren Versäulungen und ihren Abschottungen aufbrechen. Abstufung ohne Abdichtung, Differenzierung ohne Nivellierung, Durchlässigkeit ohne Leistungsrabatt sind die Schlüsselworte. Die Hochschule neuen Typs soll ein zukunftsweisendes System von Forschung und Lehre entwickeln. In der täglichen Arbeit muß ein neues Verhältnis von wissenschaftlicher und beruflicher Ausbildung entstehen. Die Aufgabe scheint kaum lösbar. Ist die Herausforderung zu groß?

Studienreform und Organisationsreform sind unmittelbar voneinander abhängig. Änderungen auf der einen Seite bewirken Fortschritte auf der anderen; durch Stillstand in einem Bereich wird auch der andere blockiert. Davon ist die Gesamthochschulpolitik in Nordrhein-Westfalen ausgegangen. Deshalb konnten wir mit der Gründung von Gesamthochschulen nicht warten, bis die Studienreform realisiert ist.

Die Gesamthochschule ist das Förderband für neue Formen und neue Inhalte in den Studiengängen und Studienabschlüssen. Sie

darf nicht nur die bisher streng voneinander getrennten Hochschuleinrichtungen des tertiären Bildungsbereiches zu einer Einheit zusammenfassen. Sie ist vom Gesetzgeber dazu verpflichtet worden, die bislang voneinander abgeschotteten Bildungswege neu aufeinander abzustimmen, inhaltlich und didaktisch neu zu bestimmen, zu integrieren. Sie addiert nicht bloß Fachhochschule und Pädagogische Hochschule und pflanzt ihnen noch einen universitären Zweig auf.

Die Gesamthochschulen sind die ersten und bisher einzigen Hochschulen in der Bundesrepublik, die die Studienreform nicht nur planen, sondern auch praktizieren. Sie haben sie nicht herbeigeredet, sondern buchstäblich Tag und Nacht herbeigearbeitet. Die Gründungssenate haben den Schritt von der Diskussion zur Wirklichkeit in vielen Fällen getan und neue integrierte Studien- und Prüfungsordnungen verabschiedet.

Mit allen, die an der Ausarbeitung dieser Studiengänge beteiligt waren, bin ich mir darin einig, daß es sich nur um einen Beginn handeln kann. Die Studiengänge müssen von den Hochschulen laufend weiterentwickelt werden. Korrekturen sind möglich, ja notwendig.

Ohne Mut zum Beginn aber, zum Experiment, zum Unfertigen und Provisorischen gibt es keinen Fortschritt.

Die Gesamthochschule, die mehr Chancen verspricht, fordert auch zu mehr Leistung auf. Die Gesamthochschulen waren weder für Lehrende noch für Lernende jemals als Universitäten minderen Ranges gemeint. Daß nicht mehr leistungsorientiert studiert wird, daß Studienergebnisse nicht nachprüfbar bleiben, möchte ich weder aus gesellschaftlichen noch aus ökonomischen Gründen und weder jetzt noch in Zukunft verantworten. Was Leistung ist, welchen Inhalt sie haben soll und zu welchem Zweck sie erbracht wird, muß in der Hochschule diskutiert werden. Aber nicht nur dort: Auch die Gesellschaft hat durch ihre legitimierte Vertreter das Recht und die Pflicht, mit ihren Erwartungen und Vorgaben an dieser Diskussion teilzunehmen. Dabei bleibt es erforderlich, die Kriterien und Mechanismen zu überprüfen, mit denen Leistung nachgewiesen und beurteilt wird.

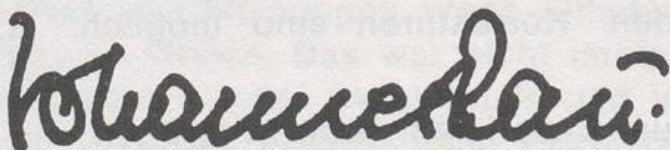
Die Chance, die die Gesamthochschulen für die Reform des Studiums bieten, kann vertan werden, wenn man Neues nicht bedenken, sondern nur bedenklich finden will. Sie kann zerrinnen, wenn man nicht genau hinsieht und Reform als bloße Anpassung an Laufbahnen mißversteht. Seit der Gründung der Gesamthoch-

schulen ist begeisterter Tatendrang manches Mal schnell in resignierte Kritik umgeschlagen. Euphorie und Kleinmut wohnten nahe beieinander. Wer dabei ist, weiß, wie oft die Versuchung der Resignation überwunden werden muß, um die Chance zu wahren.

Die Gesamthochschulen, Hochschulen neuen Typs, sind jetzt nahezu zwei Jahre alt. Das ist zu wenig, um sie an den 160 Jahren der neueren deutschen Universitätsgeschichte zu messen. Aber das ist genug, um sagen zu können: der erste Schritt zur Reform unseres Hochschulsystems ist getan, er verspricht Erfolg, wir werden den eingeschlagenen Weg weitergehen.

Die folgenden Materialien über Aufbau, Entwicklung und Funktion der Gesamthochschulen in Nordrhein-Westfalen zeigen, daß der nüchterne Mut, die Hochschulreform als Herausforderung und Chance ernst zu nehmen, sich durchzusetzen beginnt.

Düsseldorf, im April 1974



(Johannes Rau)

Minister für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

1. Einleitung

Die Gesamthochschule ist der Versuch, für die vielen Probleme, die sich in den vergangenen Jahrzehnten im Hochschulbereich angehäuft haben, Lösungsmöglichkeiten anzubieten. Die Erwartungen, die die Gesellschaft mit Fug und Recht an ihre Hochschulen stellen kann, kommen aus unterschiedlichen Richtungen und sind von unterschiedlicher Qualität. Es versteht sich von selbst, daß die Gesamthochschule nicht auf alles die einzig mögliche und die einzig richtige Antwort geben kann. Aber sie bietet ein Konzept an, nach dem auf die wichtigsten Fragen an unser Hochschulsystem die am wenigsten widersprüchlichen Antworten gefunden werden können.

Die fünf Gesamthochschulen, die Nordrhein-Westfalen im August 1972 gegründet hat, folgen zum einen der banalen Notwendigkeit, das Angebot an Studienplätzen im Lande nicht bloß zu erweitern, sondern Studienmöglichkeiten auch dort zu schaffen, wo sie bisher nicht bestanden. Entlastung der bestehenden Hochschulen durch Neugründungen ist der eine Aspekt der Gesamthochschulpolitik. Im Jahre 1960 studierten im Land an Rhein und Ruhr 53 000 Studenten, gegenwärtig sind über 210 000 immatrikuliert, 1978 werden 310 000 Studenten erwartet. Für die Hochschulen stehen im laufenden Haushaltsjahr 4.1 Milliarden DM bereit, das sind immerhin 13,4 Prozent des gesamten Landesetats. Der Entlastungseffekt der Gesamthochschulen ist bereits im zweiten Jahr ihres Bestehens bemerkbar (vergl. die Tabelle Seite 64). Mit der Gründung der neuen Hochschulen in Duisburg, Essen, Paderborn, Siegen und Wuppertal ist zum anderen aber der zweite Aspekt unlösbar verbunden – die Neugründung geschah in bis dahin hochschulfernen Regionen – die Regionalisierung des Hochschulausbaus. Daß es dabei nicht um die Befriedigung eines mehr oder weniger berechtigten lokalen Ehrgeizes gegangen ist, läßt sich statistisch nachweisen. Der bildungswerbende Effekt durch Regionalisierung ist aus zahlreichen Untersuchungen herauszulesen, die erkennen lassen, wie stark die Chance eines Kindes aus dem Siegerland, aus dem Paderborner Raum, aus dem Ruhrgebiet oder aus dem Bergischen Land gewachsen ist, durch die Gründung der Gesamthochschulen in diesen Regionen zum Studium zu gelangen. – Daß von den neuen Hochschulen auch starke Impulse für die Entwicklung der Infrastruktur in jenen Gebieten ausgehen, sei hier nur am Rande vermerkt.

Die Regionalisierung des Hochschulausbaus und die kapazitative Entlastung der bestehenden Universitäten und Pädagogischen

Hochschulen hätte natürlich im Prinzip auch mit der Neugründung traditioneller Universitäten erreicht werden können. Für ein zweites Problemfeld jedoch bietet allein die Gesamthochschule brauchbare und in sich schlüssige Lösungen an: Seit Anfang der sechziger Jahre ist die Reform der Studiengänge, der Studieninhalte und der Studienabschlüsse das beherrschende Thema in allen hochschulpolitischen Gremien, auf allen Tagungen und Kongressen. Vom Wissenschaftsrat über fast alle studentische Gruppierungen bis zu den Kulturpolitikern gilt die Studienreform als notwendige Voraussetzung für eine Gesundung unseres Hochschulwesens überhaupt. Bislang jedoch hat die gemeinsame Einsicht weder zu gemeinsamen Konzepten noch zu geschlossenem Handeln geführt.

Die Hochschulen in ihrer überkommenen Zersplitterung, in ihren verhärteten Strukturen und unter ihren wachsenden Belastungen haben jedenfalls – aus welchen Gründen auch immer – die Reform des Studiums und der Lehre nicht zu Wege und nicht voranbringen können. Die Universität pflegt noch immer einseitig jenen Begriff von Bildung, nach dem der Vorbereitung auf die berufliche Praxis, als „Ausbildung“ mißverstanden und diskreditiert, im Hochschulbereich ein zu geringer Raum gewährt wird, obwohl jährlich zehntausende junger Menschen von der Universität unmittelbar in einen Beruf einsteigen. Die praxisorientierte Lehre wurde anderen Hochschularten, insbesondere der Fachhochschule und der Pädagogischen Hochschule überlassen, die beziehungslos neben der Universität stehen.

Als Folge dieser Zersplitterung hat sich ein Studiengangssystem entwickelt, daß die einzelnen Studienrichtungen voneinander trennt, statt sie einander zuzuordnen. Erfahrungsgemäß stellen sich Irrtümer über die Fähigkeiten oder die Neigungen des Studenten erst im Laufe des Studiums heraus. Die notwendigen Korrekturen müssen mit Zeitverlust, Frustration und sogar mit Scheitern bezahlt werden. Die Prüfungserfolge sinken, die Abbruchquoten steigen, der Übergang von einem Studiengang in den anderen ist mit einer Verlängerung der Studienzeit und häufig auch mit Prestigeverlust verbunden.

Das überkommene Hochschulsystem bindet die Art der wissenschaftlichen Ausbildung an die Art des Schulabschlusses. Abiturienten sind nahezu ausschließlich auf akademische Berufsziele hin orientiert. Fachoberschüler werden von vornherein auf eine wissenschaftlich nur ungenügend unterlegte Ausbildung verwiesen. Die Entscheidung über ein vorwiegend theorie- oder vorwiegend praxisorientiertes Studium und damit auch über die Art des Stu-

dienabschlusses fällt also in der Regel bereits mit dem Eintritt in den Sekundarbereich. Das ist zu früh angesichts der Tatsache, daß Einkommenserwartungen, soziale Sicherheit und Sozialprestige gegenwärtig in hohem Maße und nahezu unkorrigierbar mit der Art des Studienabschlusses verbunden sind.

Die Orientierung der Studiengänge und Studieninhalte auf bestimmte Tätigkeitsfelder ist der eine Anspruch, den die Studienreform erfüllen muß. Zum anderen verlangt jede berufliche Tätigkeit immer mehr Flexibilität und Fähigkeit zur selbständigen Weiterbildung. Die zunehmende Bedeutung der Wissenschaft bei der Berufsausübung verlangt aber, daß auch jene Studenten eine wissenschaftliche Ausbildung erhalten, die einen anwendungsbezogenen Studiengang wählen. Die Hochschulausbildung soll daher jeden Studierenden aktiv am Wissenschaftsprozeß beteiligen und ihn damit zu wissenschaftlich kritischem, methodischem und kreativem Denken und Handeln befähigen. Dazu muß die Ausbildung in den Hochschulen in ihren Erkenntnissen, Verfahren und Methoden der wissenschaftlichen und künstlerischen Entwicklung ständig angeglichen werden, und zugleich muß sichergestellt werden, daß die Entwicklungen in Wissenschaft und Kunst in die Berufspraxis übertragen und die Entwicklungen in der beruflichen Praxis für Lehre und Studium nutzbar gemacht werden.

Daher wird die Neuordnung und Weiterentwicklung der Studienziele, Studiengänge, Studien- und Prüfungsordnungen sowie der Methodik und Organisation von Lehre und Studium die Studenten auf ein berufliches Tätigkeitsfeld vorbereiten (nicht auf ein begrenztes Berufsbild), um berufliche Mobilität und verantwortungsvolle Mitwirkung bei Veränderungen in der beruflichen Praxis zu ermöglichen. Lehre und Studium müssen den Ansprüchen, Bedürfnissen und Entwicklungen in beruflichen Tätigkeitsfeldern Rechnung tragen, und die Studiengänge und Studienabschlüsse müssen es dem Studenten ermöglichen, sich für bestimmte Berufe vorbereitend zu qualifizieren.

Die Studienreform wird die Trennung von Theorie und Praxis, der eine Unterscheidung von höherwertiger Allgemeinbildung und minderwertiger Berufsbildung zugrundeliegt, überwinden müssen. Alle neuen Studiengänge sind deshalb wissenschaftlicher Denk- und Arbeitsweise verpflichtet, ohne praktische Verfahren auszuschließen. Die Hochschulen werden die Praxis ganz bewußt zum Gegenstand ihrer Forschung und ihrer Lehre machen müssen und beide Komponenten, die Theorie und die Praxis, in allen Studienphasen zwar graduell unterschiedlich, aber jedenfalls stärker als bisher miteinander verbinden.

Mit den Gesamthochschulen in Nordrhein-Westfalen wurde die organisatorisch neue Form geschaffen, in der die Reform der Lehre und des Studiums eine Chance erhalten hat. Die neue Organisation

- schließt Universität, Pädagogische Hochschule und Fachhochschule zu einer neuen Einheit zusammen,
- bildet neue integrierte Grundeinheiten für Forschung und Lehre, die auf Fachrichtungen bezogen sind, den wissenschaftlichen Zusammenhang der einzelnen Fächer berücksichtigen und interdisziplinäres Forschen und Studieren ermöglichen,
- führt das wissenschaftliche Personal zu einer funktionalen Einheit von Lehrenden und Forschenden zusammen,
- behandelt alle Studenten während des Studiums trotz unterschiedlicher Zugangsvoraussetzungen gleich.

Diese neue Form füllen die Gesamthochschulen mit neuen Inhalten:

- Sie verbinden und verflechten die Aufgaben in Forschung, Lehre und Studium miteinander, die bisher von Universitäten, Pädagogischen Hochschulen und Fachhochschulen getrennt wahrgenommen wurden.
- Das Studiengangsystem, das an ihnen entwickelt wurde, besteht aus aufeinander bezogenen und untereinander durchlässigen Studiengängen verschiedener Fachrichtungen, die innerhalb eines Fachs nach Studienschwerpunkten gestuft sind und mit einem Diplom abschließen.
- Fachoberschüler und Abiturienten erhalten die gleichen Chancen, sich während des Studiums für den einen oder anderen Schwerpunkt, für den einen oder anderen Abschluß zu befähigen und zu entscheiden.

Die Verwirklichung dieser Merkmale einer integrierten Gesamthochschule kann im einzelnen nicht verordnet werden. Gerade auf diesen Gebieten gelten Selbständigkeit, Initiative und Verantwortung der Hochschule und der Region. Der Staat kann hier nur anregen, begleiten und unterstützen. Das ist in Nordrhein-Westfalen geschehen. Dabei wird die Freiheit von Forschung und Lehre als Kern der Hochschulautonomie respektiert und geschützt. Innerhalb von 18 Monaten haben die Gesamthochschulen die Grundlagen für ein System von Forschung, Lehre und Studium erarbeitet, das trotz seiner Andersartigkeit den herkömmlichen wissenschaftlichen Hochschulen dem Niveau nach gleichwertig ist und der Funktionalität nach überlegen sein wird.

Die Gesamthochschulen bieten seit dem Wintersemester 1973/74 die ersten integrierten Studiengänge an. Diese Studiengänge stehen in gleicher Weise Abiturienten und Fachoberschülern offen, denn in einer integrierten Gesamthochschule entscheidet nicht mehr der Schulabschluß über das Studienziel, sondern allein Interesse, Fähigkeit und Leistung. Die integrierten Studiengänge sehen ein gemeinsames Grundstudium vor. Der Student braucht in den ersten Semestern noch nicht über die Schwerpunkte seines Studiums zu entscheiden. Diese Studiengänge führen über studienbegleitende Prüfungen nach unterschiedlichen Studienzeiten und differenzierten Studieninhalten zum Diplom-Abschluß. Sie entsprechen im Ansatz jenen Zielen, die mit Chancengleichheit, Durchlässigkeit und Förderung der beruflichen Mobilität umschrieben werden. (Zur Struktur der integrierten Studiengänge vgl. S. 26 ff.)

Das besondere Gewicht der praxisorientierten Lehre auf wissenschaftlicher Grundlage an den Gesamthochschulen wird allerdings nicht zu Lasten der Forschung gehen. An allen Gesamthochschulen werden Forschungsschwerpunkte eingerichtet. Sie werden gegenwärtig gemeinsam mit den Hochschulen entwickelt. Sie werden von gesellschaftlichen Problemen und Fragestellungen ausgehen, die bisher zu kurz gekommen sind. Die neuen interdisziplinären Forschungs- und Lehrschwerpunkte könnten später die Eigenart jeder Gesamthochschule prägen. (Zur Forschung an den Gesamthochschulen vgl. S. 43 ff.) Die Einrichtung von Forschungsschwerpunkten bedeutet überdies nicht, daß die Forschung im allgemeinen vernachlässigt wird. Wie überall müssen die Hochschul-lehrer ihre Lehre grundsätzlich aus der Forschung ableiten.

An den fünf Gesamthochschulen nimmt die Neuordnung des Hochschulbereichs Gestalt an. Alle Beteiligten sind sich jedoch darin einig, daß es sich erst um Ansätze handelt, die der ständigen Weiterentwicklung bedürfen.

Darüber hinaus ist die Entwicklung der Gesamthochschule mit davon abhängig, wie schnell und wie weit es gelingt, die Probleme im Bildungsbereich zu lösen, auf die mit der Strukturwandlung der Hochschulen nur mittelbar Einfluß genommen werden kann. Die Gesamthochschulen setzen hier Richtwerte, indem sie im Vorgriff auf künftige Regelungen Lösungsmöglichkeiten anbieten:

- Im Schulbereich gibt es noch keinen einheitlichen Schulabschluß als Zugangsvoraussetzung zur Hochschule. Trotzdem werden Fachoberschüler und Abiturienten in die integrierten Studiengänge gleichberechtigt aufgenommen.

- Seit dem Wintersemester 1973/74 werden an den Gesamthochschulen Lehrer für alle Schulstufen nach einem neuen Konzept ausgebildet, das auch die erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlichen Aspekte dieses Tätigkeitsfeldes zureichend vermittelt und einen reibungslosen Wechsel dieser Studiengänge ermöglicht, obwohl das neue Lehrerausbildungsgesetz noch nicht verabschiedet ist. (Zur Lehrerausbildung an den Gesamthochschulen vgl. auch S. 34 ff.)
- Die Reform der Personalstruktur an den Hochschulen, auf Initiative des Landes Nordrhein-Westfalen eingeleitet, ist in der Folge des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zum Niedersächsischen Vorschaltgesetz und der Diskussion um den Entwurf eines Hochschulrahmengesetzes noch nicht abgeschlossen. Dessen ungeachtet hat der Landtag im Vorgriff auf eine bundeseinheitliche Personalstrukturreform ein Gesetz beschlossen, das Fachhochschullehrern die Bezeichnung „Professor“ verleiht, weil innerhalb der integrierten Studiengänge Fachhochschullehrer und Professoren grundsätzlich gleichberechtigt tätig sein sollen.

Die Hochschulpolitik dieses Landes hat sich bewußt nicht darauf beschränkt, abzuwarten, bis alle Randbedingungen für optimale Lösungen vorliegen. Die Gleichheit der Chancen für alle, zu einer Bildung und Ausbildung zu gelangen, die ihren individuellen Neigungen und Fähigkeiten wie den gesellschaftlichen Bedürfnissen entspricht, läßt sich nicht durch einen großen Wurf erreichen. Chancenungleichheit und Ausbildungsmängel können nur schrittweise abgebaut werden. Diese Schritte erscheinen manchen zu nüchtern und pragmatisch, anderen sind sie zu ideologisch und zu eilig. Die Erfahrungen aus einer zweijährigen Aufbauarbeit an den Gesamthochschulen zeigen, daß der eingeschlagene Weg zur Reform unseres Hochschulwesens nicht nur gangbar, sondern richtig ist.

2. Errichtung, Organisation, Aufbau und Studienangebot

2.1. Errichtung

Grundlage für die Errichtung der fünf Gesamthochschulen in Duisburg, Essen, Paderborn, Siegen und Wuppertal zum 1. August 1972 ist das Gesamthochschulentwicklungsgesetz (GHEG) vom 30. Mai 1972 (das Gesetz ist als Anlage 1 abgedruckt).

Die neuen Gesamthochschulen bauen auf einem Kern von insgesamt elf an den Standorten bereits vorhandenen Hochschuleinrichtungen auf, die mit ihrem Bestand an Studenten und Personal in sie übergeleitet worden sind. Es sind dies bei allen Gesamthochschulen je eine Abteilung der Pädagogischen Hochschulen und eine Fachhochschule; in Essen zusätzlich das bisher zur Universität Bochum gehörende Klinikum.

In die Gesamthochschulen wurden am 1. August 1972 übergeleitet:

- In Duisburg die Abteilung Duisburg der Pädagogischen Hochschule Ruhr und die Fachhochschule Duisburg.
- In Essen die Abteilungen für Theoretische und Praktische Medizin der Universität Bochum (Klinikum), die Abteilung Essen der Pädagogischen Hochschule Ruhr und die Fachhochschule Essen.
- In Paderborn die Abteilung Paderborn der Pädagogischen Hochschule Westfalen-Lippe und die Fachhochschule Paderborn mit Abteilungen in Höxter, Meschede, Paderborn und Soest.
- In Siegen die Abteilung Siegerland der Pädagogischen Hochschule Westfalen-Lippe und die Fachhochschule Siegen mit Abteilungen in Siegen und Gummersbach.
- In Wuppertal die Abteilung Wuppertal der Pädagogischen Hochschule Rheinland und die Fachhochschule Wuppertal.

Die Gesamthochschulen haben den gesetzlichen Auftrag, die von den wissenschaftlichen Hochschulen und den Fachhochschulen wahrzunehmenden Aufgaben in Forschung, Lehre und Studium mit dem Ziel der Integration zu vereinigen und Aufgaben der Fort- und Weiterbildung wahrzunehmen (vgl. § 1 GHEG).

Im übrigen gilt für die Gesamthochschulen das Hochschulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 7. April 1970 (GV. NW. S. 254),

soweit sich aus dem Gesamthochschulentwicklungsgesetz nichts anderes ergibt.

Die Standortplanung folgte dem Prinzip der Regionalisierung des Hochschulausbaus. Dessen Ziel ist eine regional und fachlich differenzierte und ausgewogene Hochschulstruktur, die einerseits besonders auf sozial schwächere Schichten bildungswerbend wirkt und andererseits die regionale Wirtschaftsstruktur verbessert.

Die hochschulplanerischen Grunddaten über die Ausbauziele der neuen Gesamthochschulen, insbesondere über Fächerverteilung, Studiengänge und Zahl der Studienplätze wurden bereits im Jahre 1971 ermittelt und festgelegt. Die wichtigsten Daten ergeben sich aus der Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage 3 der CDU-Fraktion, die dem Landtag am 19. Oktober 1971 zugeleitet worden ist. Diese Entwicklungsplanung ist inzwischen in bezug auf die Fächerverteilung nach Studienplätzen fortgeschrieben worden. Nach dem neuesten Stand sind für die fünf Gesamthochschulen 1975 insgesamt 34 600 und 1980 insgesamt 46 850 Studienplätze vorgesehen (vgl. hierzu S. 65 ff.)

2.2 Organisation

2.2.1 Prinzipien

Die organisatorischen Grundprinzipien der Gesamthochschulen ergeben sich aus dem Gesamthochschulentwicklungsgesetz und aus der „Vorläufigen Grundordnung“ (VGrundO), die der Minister für Wissenschaft und Forschung gemäß der Ermächtigung in § 18 Abs. 1 GHEG für jede Gesamthochschule erlassen hat (als Beispiel ist die VGrundO der Gesamthochschule Wuppertal in der Fassung vom 28. Februar 1974 als Anlage 2 abgedruckt). Diese Grundordnungen, die am 1. August 1972 in Kraft getreten sind, bilden bis zur Verabschiedung der Gesamthochschulsatzungen durch die Gesamthochschulen deren Verfassung. Alle fünf Grundordnungen stimmen in ihrem Wortlaut weitgehend überein. Abweichungen ergeben sich im wesentlichen lediglich bei der Fachbereichsgliederung. Für die Gesamthochschule Essen wurde eine zusätzliche Regelung getroffen, die den Besonderheiten des Klinikums Rechnung trägt.

Im einzelnen ist die Organisation der Selbstverwaltung durch folgende Prinzipien gekennzeichnet:

- Bildung eines Gründungssenats, dessen Zusammensetzung in § 19 GHEG geregelt ist, als zentrales Entscheidungsorgan der Gesamthochschule in allen Grundsatz- und Koordinierungsfragen (kein Konvent; Aufgaben, die ihm nach dem Hochschulgesetz obliegen, nimmt in der Gründungsphase der Minister für Wissenschaft und Forschung nach § 18 GHEG wahr);
- Einführung der Rektoratsverfassung mit einem Gründungsrektorat als kollegialem Leitungsorgan der Gesamthochschule, bestehend aus dem Gründungsrektor, drei Konrektoren und dem Kanzler;
- Festlegung der Aufgaben und Befugnisse des Kanzlers, der die Geschäfte der Hochschulverwaltung führt und für den Haushalt verantwortlich ist;
- Bildung von drei Ständigen Kommissionen (Struktur- und Haushaltskommission, Studienkommission und Forschungskommission), die zwischen Gründungssenat und Gründungsrektorat angesiedelt sind und die Arbeit dieser Gremien vorbereitend und beratend unterstützen;
- Bildung von „Gemeinsamen Ausschüssen“ mehrerer Fachbereiche auf der Fachbereichsebene (neben den Fachbereichsorganen Fachbereichsversammlung, Fachbereichsrat und Dekan), die wegen der fachbezogenen und studiengangübergreifenden neuen Fachbereichsstruktur unter anderem die Befugnisse haben, Studien- und Hochschulprüfungsordnungen zu beschließen und Studienpläne aufzustellen, an die die beteiligten Fachbereiche gebunden sind;
- Festlegung der Paritäten in den Gremien der Gesamthochschule und der Fachbereiche nach dem Grundsatz einer funktionsbestimmten Mitwirkung aller Hochschulgruppen;
- Verpflichtung der Gesamthochschulen, als zentrale Einrichtungen eine Gesamthochschulbibliothek, ein Hochschuldidaktisches Zentrum und eine zentrale Studienberatungsstelle einzurichten, Präzisierung dieser Aufgaben und der Organisationsgrundsätze;
- Bildung eines Kuratoriums, dessen Mitglieder zur Hälfte vom Gründungssenat der Gesamthochschule und zur Hälfte vom Rat der Stadt, in der die Gesamthochschule ihren Sitz hat, benannt werden und das den Aufbau der Gesamthochschule und ihre Integration in die Region durch geeignete Maßnahmen unterstützen soll.

Insgesamt enthalten die Vorläufigen Grundordnungen in sich ausgewogene Regelungen, die zumindest während der Gründungsphase eine ausreichende Grundlage für die Selbstverwaltung der Gesamthochschulen darstellen.

2.2.2 Fachbereichsgliederung

Nach § 14 Abs. 1 GHEG waren die am 1. August 1972 vorhandenen Grundeinheiten von Forschung und Lehre der übergeleiteten Einrichtungen unverändert in die Gesamthochschule zu überführen. Bei einer Addition dieser sehr heterogenen und meist studien-gangbezogenen Fachbereiche und Seminare hätten sich jedoch alsbald ein „Universitätsbereich“, ein „PH-Bereich“ und ein „Fachhochschulbereich“ entwickelt. Damit wäre an der Abschottung der Studiengänge festgehalten und die Studienreform schon im Ansatz gefährdet worden: im Ergebnis wären kooperative Gesamthochschulen entstanden.

Um die integrierte Gesamthochschule vorzubereiten, wurden deshalb gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 3 GHEG die alten Grundeinheiten aufgelöst und neue Fachbereiche gebildet.

Die neuen Fachbereiche sind im Gegensatz zu den bisherigen Strukturen rein fachbezogen angelegt. Sie übergreifen in der Regel mehrere Studiengänge und fassen alle wissenschaftlichen Einrichtungen eines Fachs oder mehrerer verwandter Fächer zusammen und bieten die fachspezifische Lehre für alle beteiligten Studiengänge an (z. B. Mathematik für die Studiengänge mit den Abschlüssen „Diplom-Mathematiker“, „Diplom-Ingenieur“ und „Lehrer“).

Einem Fachbereich gehören alle Hochschullehrer an, die überwiegend in Fächern des Fachbereichs tätig sind. Einem Fachbereich sind alle Studenten zugeordnet, deren Studienfächer ganz oder teilweise von diesem Fachbereich angeboten werden.

Durch diese übergreifende Fachbereichsgliederung soll die horizontale und vertikale Integration von Studiengängen gefördert und interdisziplinäres Forschen und Lehren ermöglicht werden. Daneben soll sie auch die personelle Integration des Lehr- und Forschungspersonals, das aus verschiedenartigen Einrichtungen kommt, erleichtern.

Die neue Fachbereichskonzeption wurde vor ihrer Inkraftsetzung mit den übergeleiteten Einrichtungen erörtert. Sie fand als Prinzip einhellige Zustimmung. Sie entspricht auch einer Forderung, die in einem Bericht der Arbeitsgruppe „Hochschulforschung“ des

Wissenschaftsrats vom Juli 1972 enthalten ist, daß in der integrierten Gesamthochschule „gemeinsame Fachbereiche für die gleichen, analogen oder parallelen Disziplinen der vorher selbständigen Hochschulen“ zu bilden sind.

2.3 Aufbau

Rechtzeitig zum Errichtungstermin konnten alle notwendigen Maßnahmen getroffen werden, um die neuen Gesamthochschulen am 1. August 1972 handlungsfähig zu machen.

Berufung der Gründungsrektoren:

Gemäß § 18 GHEG wurde im Benehmen mit den übergeleiteten Einrichtungen für jede Gesamthochschule der Gründungsrektor berufen. Die Stellen waren im April 1972 ausgeschrieben worden; es gingen etwa 40 Bewerbungen ein. Weitere Persönlichkeiten wurden vom Minister für Wissenschaft und Forschung angesprochen.

Alle Gründungsrektoren sind ordentliche Professoren an der jeweiligen Gesamthochschule und damit auch korporationsrechtlich mit ihr verbunden.

Berufung der Gründungssenate:

Nach dem Gesamthochschulentwicklungsgesetz war dem Minister für Wissenschaft und Forschung aufgegeben, für jede Gesamthochschule einen Gründungssenat zu berufen, dem jeweils – außer Gründungsrektor und Kanzler – zehn (Essen: 15) von den übergeleiteten Einrichtungen gewählte Mitglieder und bis zu zehn (Essen: 15) vom Minister für Wissenschaft und Forschung im Benehmen mit den übergeleiteten Einrichtungen ernannte Mitglieder angehören. Die Wahlen für den Gründungssenat fanden in den übergeleiteten Einrichtungen aufgrund einer vom Minister für Wissenschaft und Forschung erlassenen Wahlordnung im Juni 1972 statt. Aus jeder Einrichtung wurden zwei Hochschullehrer, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter (mit Ausnahme der Fachhochschulen), ein Student (bei Fachhochschulen zwei Studenten) und ein nicht-wissenschaftlicher Mitarbeiter gewählt.

Die vom Minister für Wissenschaft und Forschung zu berufenden Mitglieder der Gründungssenate sollten gemäß § 19 GHEG in der Regel Fachvertreter neu einzuführender Studiengänge sein. Für diesen Teil der Gründungssenate sind im Gesamthochschulentwicklungsgesetz keine Paritäten festgesetzt. Es war jedoch von Anfang an vorgesehen, neben Hochschullehrern auch wissenschaftliche Mitarbeiter und graduierte Studenten zu berufen. Die Stellen

sind dementsprechend im April 1972 überregional ausgeschrieben worden. Insgesamt gingen knapp eintausend Bewerbungen ein. Mit allen Bewerbern, die in die nähere Wahl kamen, sind Gespräche geführt worden (Auswahlkriterien waren: wissenschaftliche Qualifikation, Erfahrungen in der Hochschulselbstverwaltung, Aufgeschlossenheit und Engagement in Fragen der Studienreform und Bejahung des Konzepts der integrierten Gesamthochschule). Es wurde Wert darauf gelegt, daß die Bewerber ebenso wie die Gründungsrektoren bereit waren, sich zugleich mit der Berufung in den Gründungssenat auch korporationsrechtlich an die Gesamthochschule zu binden.

Die Gründungssenate haben Anfang August 1972 mit konstituierenden Sitzungen, zu denen die Öffentlichkeit eingeladen war, ihre Tätigkeit aufgenommen.

Bestellung der Kanzler:

Die Kanzlerstellen wurden im März 1972 überregional ausgeschrieben. Aus dem Kreis von etwa 60 Bewerbern wurden die Kanzler ausgewählt und im Benehmen mit den übergeleiteten Einrichtungen bestellt.

Um den Aufbau der Verwaltung zu erleichtern, wurde nach Erörterung mit den Kanzlern ein einheitlicher Verwaltungsgliederungsplan für alle fünf Gesamthochschulen in Kraft gesetzt und ein Mustergeschäftsverteilungsplan erlassen.

Bildung der Gründungsrektorate:

Alle Gesamthochschulen haben entsprechend den Vorschriften der Vorläufigen Grundordnungen jeweils drei Konrektoren gewählt, die zusammen mit dem Gründungsrektor und dem Kanzler das Gründungsrektorat bilden und zugleich Vorsitzende einer Ständigen Kommission sind.

Konstituierung der Kuratorien:

Die Bildung der Kuratorien gemäß § 22 GHEG ist an allen Orten erfolgt.

Aufnahme in das Hochschulverzeichnis:

Nach positiver Stellungnahme des Wissenschaftsrats wurden die Gesamthochschulen Anfang 1973 von der Bundesregierung in das Hochschulverzeichnis nach dem Hochschulbauförderungsgesetz aufgenommen.

2.4 Studienangebot

Die Gesamthochschulen bieten gegenwärtig folgende Studiengänge an:

	Duisburg	Essen	Paderborn	Siegen	Wuppertal
Integrierte Studiengänge: Zugangsvoraussetzung: Abitur oder Fachhochschulreife Dauer: 6 Semester und 8 Semester Abschluß: Diplom	Wirtschaftswissenschaften Sozialwissenschaften Mathematik Physik Chemie Maschinentechnik Elektrotechnik Bauingenieurwesen Sicherheitstechnik	X — X X X X ¹⁾ — X ¹⁾ —	X — X X X X ¹⁾ X ¹⁾ — —	X — X X X X ¹⁾ X ¹⁾ X ¹⁾ —	X X X X X ²⁾ X ¹⁾ X ¹⁾ X ¹⁾ X ¹⁾
Lehramtsstudiengänge: Zugangsvoraussetzung: Abitur oder als gleichwertig anerkannte Zeugnisse Dauer: 6 Semester (P + S I) 8 Semester (SII) Abschluß: Erste Staatsprüfung	Lehramt an der Grundschule (Primarstufe) Lehramt an der Hauptschule und an der Realschule (Sekundarstufe I) Lehramt am Gymnasium (Sekundarstufe II) Lehramt an berufsbildenden Schulen (Sekundarstufe II)	X — X — X — —	X — X X X X ¹⁾ X ¹⁾ — —	X — X X X X ¹⁾ X ¹⁾ X ¹⁾ —	X — X X X X ¹⁾ X ¹⁾ X ¹⁾ —
Andere Studiengänge: Zugangsvoraussetzung: Abitur Dauer: 8 Semester Abschluß: Diplom	Pädagogik	X — X — X — —	X — X X X X ¹⁾ X ¹⁾ — —	X — X X X X ¹⁾ X ¹⁾ X ¹⁾ —	X — X X X X ¹⁾ X ¹⁾ X ¹⁾ —

2.4 Studienangebot (Fortsetzung)

	Duisburg	Essen	Paderborn	Siegen	Wuppertal
Zugangsvoraussetzung: Abitur Dauer: 11 Semester Abschluß: Staatsprüfung	—	X ³⁾	—	—	—
Zugangsvoraussetzung: Fachhochschulreife Dauer: 6 Semester Abschluß: Graduierung	—	X	—	X	—
Sozialwesen	—	X	—	X	—
Architektur	—	X	X	—	X
Bauingenieurwesen	—	—	X	—	—
Elektrotechnik	—	X	—	—	—
Verfahrenstechnik	X	X	—	—	X
Design	—	X	—	—	X
Vermessungswesen	—	X	—	—	—
Landbau	—	—	X	—	—

1) zum Wintersemester 1974/75

2) zum Wintersemester 1975/76

3) Klinische Ausbildung; Vorklinik zum Wintersemester 1975/76

3. Einrichtung integrierter Studiengänge

3.1 Verfahren der Studienreform

Die Einrichtung von neuen Studiengängen an den Gesamthochschulen vollzog und vollzieht sich nach folgendem Verfahren:

- Mit Erlaß vom 21. Dezember 1972 legte der Minister für Wissenschaft und Forschung fest, welche neuen Studiengänge zum Wintersemester 1973/74 bzw. zum Wintersemester 1974/75 an den Gesamthochschulen eingerichtet werden sollen und stellte nach Abstimmung mit den Gesamthochschulen zugleich allgemeine Grundsätze für die Entwicklung integrierter Studiengänge auf. Diese Grundsätze betreffen insbesondere die mögliche Struktur der neuen Studiengänge, Zugangsvoraussetzungen, Studiendauer, Prüfungen, Übergänge und Abschlüsse sowie Zeitplanung und Verfahren (der Erlaß ist als Anlage 3 abgedruckt).
- Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze beschlossen die Gründungssenate der Gesamthochschulen Richtlinien für die Erarbeitung von Studienordnungen und Prüfungsordnungen.
- Gemeinsame Ausschüsse der Gesamthochschulen, die für jeden neu einzurichtenden Studiengang gebildet wurden, erarbeiteten auf der Grundlage der Richtlinien der Gründungssenate Entwürfe für die Studienordnungen und Prüfungsordnungen. Die Mitglieder der Ausschüsse unterrichteten die entsendende Gesamthochschule laufend über die Arbeitsschritte und vermittelten Anregungen der Gesamthochschulen an die Ausschüsse.
- Auf der Grundlage der von den Arbeitsausschüssen vorgelegten Entwürfe beschlossen die zuständigen Fachbereichsräte die endgültige Fassung der Studienordnungen und Prüfungsordnungen und legten diese den Gründungssenaten zur Zustimmung vor.
- Zur gegenseitigen Information und Abstimmung und damit auch zur Vermeidung von langwierigem Schriftwechsel im Zuge des Genehmigungsverfahrens wurden Vertreter des Ministers für Wissenschaft und Forschung zu den Sitzungen der gemeinsamen Ausschüsse und zu den abschließenden Beratungen in den Fachbereichsräten hinzugezogen.
- Schließlich legten die Gesamthochschulen die von den Gründungssenaten verabschiedeten Studienordnungen und Prüfungs-

ordnungen dem Minister für Wissenschaft und Forschung zur formellen Genehmigung vor.

3.2 Stand des Genehmigungsverfahrens

Die Gesamthochschulen haben bis jetzt insgesamt 40 Studienordnungen und Prüfungsordnungen für die integrierten Studiengänge, die zum Wintersemester 1973/74 eingerichtet wurden, vorgelegt, ferner weitere 36 Studienordnungen für die im Erlaß vom 21. Dezember 1972 genannten Fächer der Lehrerausbildung (zuzüglich des erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlichen Grundstudiums für die integrierte Lehrerausbildung).

Die vorgelegten Studienordnungen und Prüfungsordnungen für integrierte Studiengänge sind genehmigt. Für die Studienordnungen im Bereich der Lehrerausbildung ist das Genehmigungsverfahren, an dem der Kultusminister beteiligt wurde, abgeschlossen.

Die Genehmigungen hat der Minister für Wissenschaft und Forschung mit „Maßgaben“ und „Hinweisen für die spätere Überarbeitung“ erteilt.

Die „Maßgaben“ waren notwendig, um – trotz neuer Strukturen der integrierten Studiengänge – die gebotene Einheitlichkeit im Hochschulwesen zu gewährleisten, die Übergänge zwischen Gesamthochschulen und anderen wissenschaftlichen Hochschulen zu erleichtern und die Prüfungen objektivierbar und hochschulgemäß auszugestalten.

Auch die „Maßgaben“ stehen zur Disposition, falls ihre Erprobung bessere Lösungen nahelegt.

Für die einzelnen Gesamthochschulen ergibt sich folgendes Bild:

1. Gesamthochschule Duisburg

1. Integrierte Studiengänge:

Genehmigt sind die Studienordnungen und Prüfungsordnungen für
– Mathematik, Physik, Wirtschaftswissenschaften, Sozialwissenschaften;

2. Lehramtsstudiengänge:

Genehmigt sind die Studienordnungen für die Fächer
– Anglistik, Germanistik, Mathematik, Physik, Wirtschaftswissenschaften, Sozialwissenschaften sowie für das erziehungs- und gesellschaftswissenschaftliche Grundstudium.

2. Gesamthochschule Essen

1. Integrierte Studiengänge:

Genehmigt sind die Studienordnungen und Prüfungsordnungen für
– Mathematik, Physik, Chemie, Wirtschaftswissenschaften;

2. Lehramtsstudiengänge:

Genehmigt sind die Studienordnungen für die Fächer

– Anglistik, Germanistik, Mathematik, Physik, Chemie, Wirtschaftswissenschaften.

3. Gesamthochschule Paderborn

1. Integrierte Studiengänge:

Genehmigt sind die Studienordnungen und Prüfungsordnungen für
– Mathematik, Physik, Chemie, Wirtschaftswissenschaften;

2. Lehramtsstudiengänge:

Genehmigt sind die Studienordnungen für die Fächer

– Anglistik, Germanistik, Romanistik, Allgemeine Literaturwissenschaft, Mathematik, Physik, Chemie, Wirtschaftswissenschaften sowie für das erziehungs- und gesellschaftswissenschaftliche Grundstudium.

4. Gesamthochschule Siegen

1. Integrierte Studiengänge:

Genehmigt sind die Studienordnungen und Prüfungsordnungen für
– Mathematik, Physik, Chemie, Wirtschaftswissenschaften;

2. Lehramtsstudiengänge:

Genehmigt sind die Studienordnungen für die Fächer

– Anglistik, Germanistik, Romanistik, Mathematik, Physik, Chemie, Wirtschaftswissenschaften sowie für das erziehungs- und gesellschaftswissenschaftliche Grundstudium.

5. Gesamthochschule Wuppertal

1. Integrierte Studiengänge:

Genehmigt sind die Studienordnungen und Prüfungsordnungen für

– Mathematik, Physik, Wirtschaftswissenschaften, Sozialwissenschaften;

2. Lehramtsstudiengänge:

Genehmigt sind die Studienordnungen für die Fächer

– Anglistik, Germanistik, Allgemeine Literaturwissenschaft, Physik, Wirtschaftswissenschaften sowie für das erziehungs- und gesellschaftswissenschaftliche Grundstudium.

3.3 Weiterer Ausbau

Gemeinsame Ausschüsse der Gesamthochschulen und deren Fachbereiche entwickeln zur Zeit Entwürfe von Studienordnungen und Prüfungsordnungen für jene integrierten Studiengänge und Fächer der Lehrerausbildung, in denen der Studienbetrieb zum Wintersemester 1974/75 aufgenommen wird. Ihre Arbeit ist soweit fortgeschritten, daß die rechtzeitige Vorlage und Genehmigung dieser Ordnungen mit Sicherheit zu erwarten ist.

Es handelt sich dabei um folgende integrierte Studiengänge:

Gesamthochschule Duisburg	<ul style="list-style-type: none">- Chemie (auch als Fach für die Lehrerausbildung)- Maschinentechnik- Elektrotechnik
Gesamthochschule Essen	<ul style="list-style-type: none">- Maschinentechnik- Bauingenieurwesen
Gesamthochschule Paderborn	<ul style="list-style-type: none">- Maschinentechnik- Elektrotechnik
Gesamthochschule Siegen	<ul style="list-style-type: none">- Maschinentechnik- Elektrotechnik- Bauingenieurwesen
Gesamthochschule Wuppertal	<ul style="list-style-type: none">- Maschinentechnik- Elektrotechnik- Bauingenieurwesen- Sicherheitstechnik- Chemie (zum WS 1975/76)

Vom Wintersemester 1974/75 an werden die Gesamthochschulen auch die Ausbildung von Lehrern für das berufsbildende Schulwesen aufnehmen (vgl. hierzu S. 35 f. und 41 ff.).

3.4 Struktur der integrierten Studiengänge

Die für die integrierten Studiengänge vorgelegten Studienordnungen und Prüfungsordnungen berücksichtigen die strukturellen und inhaltlichen Kriterien, wie sie sich im wesentlichen aus dem in § 1 des Gesamthochschulentwicklungsgesetzes formulierten Auftrag der Gesamthochschulen und aus den im Erlaß vom 21. Dezember 1972 niedergelegten Grundsätzen ergeben. Die in den jeweiligen

Fachrichtungen bereits vorhandenen Studiengänge der in die Gesamthochschule übergeleiteten Einrichtungen wurden in jedem Fall in die Integration einbezogen.

3.4.1 Zugangsvoraussetzungen

Die Zugangsvoraussetzungen sind durch eine gemeinsame Rechtsverordnung des Kultusministers und des Ministers für Wissenschaft und Forschung geregelt worden (vgl. Anlage 4). Hiernach ist für Studiengänge, die vom Minister für Wissenschaft und Forschung als integrierte Studiengänge genehmigt sind, das Zeugnis über die Hochschulreife, das Zeugnis über die Fachhochschulreife oder ein vom Kultusminister als gleichwertig anerkanntes Zeugnis erforderlich. Abiturienten und Inhaber der Fachhochschulreife werden also in gleicher Weise und gleichberechtigt in das Grundstudium der integrierten Studiengänge aufgenommen.

3.4.2 Grundstudium

Die integrierten Studiengängen folgen – bisher – dem Y-Modell. „Y“ steht als Bildzeichen für die zwei Hauptstudien-Zweige aus einem einheitlichen Grundstudium. Die Studiengänge beginnen mit einem Grundstudium von zweijähriger Dauer, das auf breiter Basis die Grundlagen der gewählten Fachrichtung vermittelt und auch der Orientierung auf die möglichen Schwerpunkte hin dient. Der Student braucht deshalb in den ersten Semestern noch nicht über die Schwerpunkte und Ziele seines Studiums zu entscheiden. Zur Einführung in die fachlichen Probleme der einzelnen Studiengänge und zur Vermittlung der für die gewählte Fachrichtung erforderlichen allgemeinen Kenntnisse werden Brückenkurse als vierwöchige Kompaktkurse jeweils vor den Anfangssemestern des Grundstudiums angeboten. Die Brückenkurse sind inhaltlich studiengangbezogen und nicht allgemeinbildend angelegt.

3.4.3 Zwischenprüfung

Das Grundstudium wird durch eine studienbegleitende Zwischenprüfung abgeschlossen, deren Bestehen Voraussetzung für den Übergang in eins von zwei Hauptstudien ist. Sie gibt Aufschluß über die Eignung des Studenten für die jeweilige Ausrichtung des Hauptstudiums. Wer in ein Hauptstudium übergehen will, muß deshalb die für dieses Hauptstudium berechtigende Zwischenprüfung ablegen, die sich inhaltlich in Teilbereichen von der Zwischenprüfung für das andere Hauptstudium unterscheidet. In diesem Sinne wird im Erlaß vom 21. Dezember 1972 der Übergang in das Haupt-

studium I bzw. in das Hauptstudium II von dem hierfür qualifizierenden Ergebnis der Zwischenprüfung abhängig gemacht. Studenten ohne allgemeine Hochschulreife werden zum Hauptstudium II dann zugelassen, wenn sie mit der für dieses Hauptstudium qualifizierenden Zwischenprüfung auf der Grundlage erfolgreich abgeschlossener Brückenkurse die fachgebundene Hochschulreife erwerben.

Die Zwischenprüfung, die zum Übergang in ein Hauptstudium II berechtigt, entspricht der Diplom-Vorprüfung an Universitäten, so daß ohne Zeitverlust auch an anderen wissenschaftlichen Hochschulen weiterstudiert werden kann. Auch ein Überwecheln in verwandte Fachrichtungen ist möglich.

3.4.4 Hauptstudien

Die sich an das Grundstudium anschließenden Hauptstudien sind nach Inhalt differenziert, nach Dauer gestuft, aber weiterhin aufeinander bezogen. Sie führen nach (einschließlich Grundstudium) sechs Semestern (Hauptstudium I) bzw. acht Semestern (Hauptstudium II) zu berufsqualifizierenden Abschlüssen.

Entscheidend für die Ausgestaltung der Hauptstudien sind die besonderen Anforderungen der betreffenden Fachrichtung oder des Studienschwerpunktes. Eine mögliche Schwerpunktbildung in den Hauptstudien wird dabei durch die Begriffe „überwiegend praxisbezogen“ und „überwiegend theoriebezogen“ angedeutet. Auch mit diesen Begriffen kommt zum Ausdruck, daß theoriebezogene Ausbildungsgänge alter Prägung um einen stärkeren Praxisbezug ergänzt werden und anwendungsorientierte Studien mehr als bisher theoretisch fundiert und auf eine breitere Qualifikation hin angelegt sind.

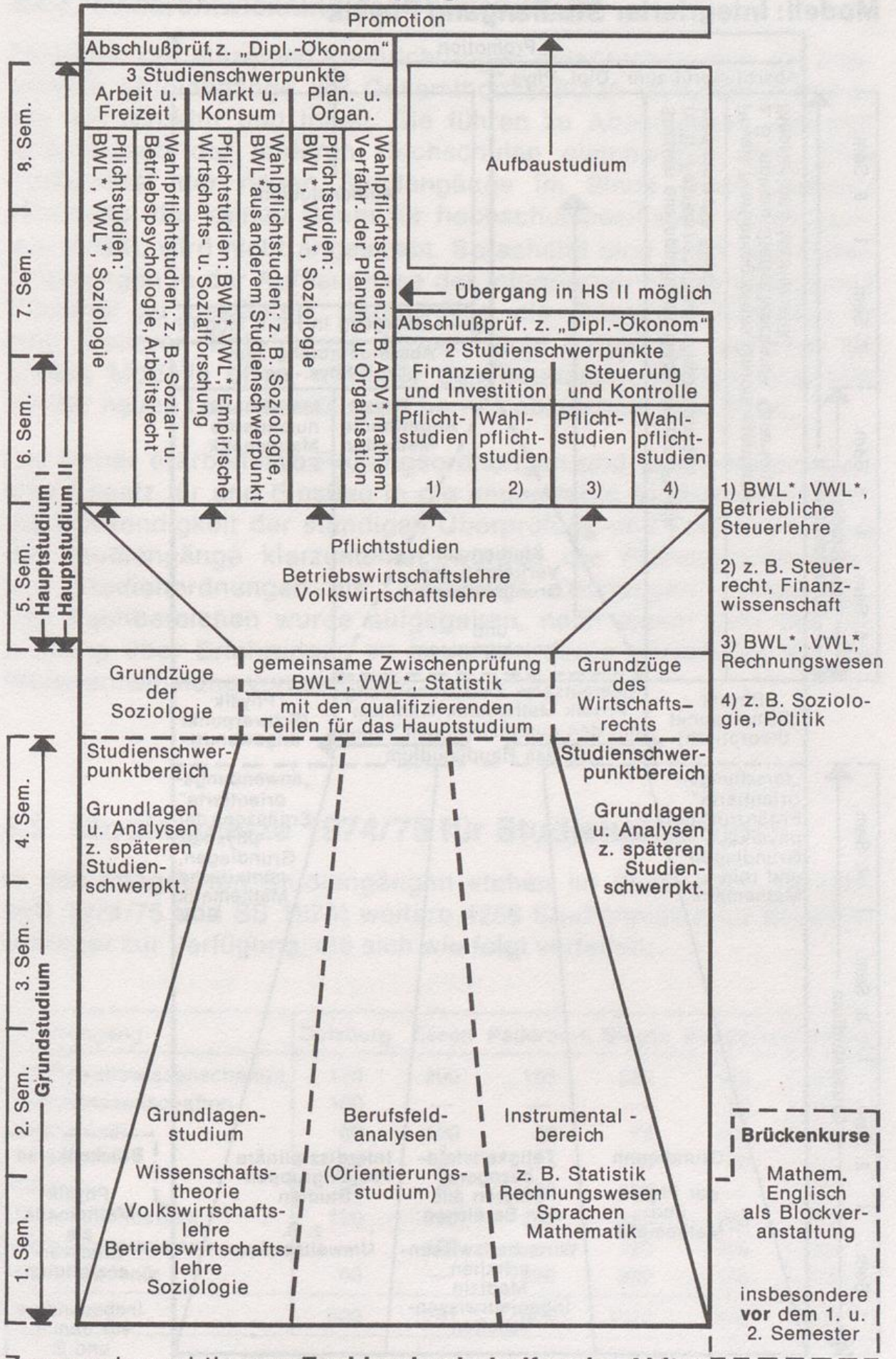
3.4.5 Studienabschlüsse

Mit dem erfolgreichen Abschluß eines Hauptstudiums (Hochschulprüfung) wird unabhängig von dessen Regelstudiendauer ein Diplom erworben. Im Anschluß hieran kann (nach dem Hauptstudium I über ein Aufbaustudium) auch promoviert werden.

3.4.6 Studiengangmodelle

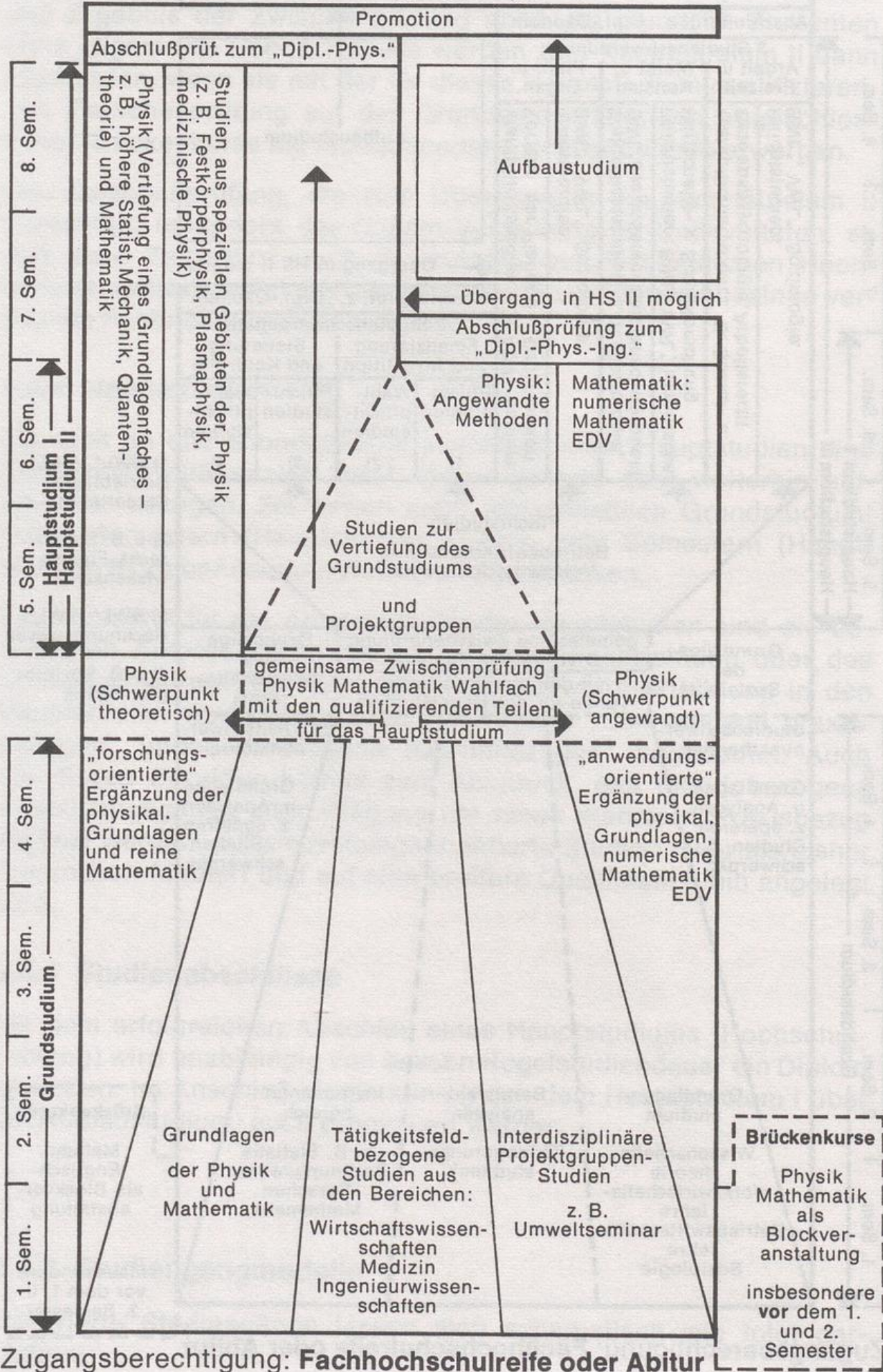
Integrierte Studiengänge lassen sich schematisch wie folgt darstellen:

Modell: Integrierter Studiengang Wirtschaft



- ★ **BWL** = Betriebswirtschaftslehre
- ★ **VWL** = Volkswirtschaftslehre
- ★ **ADV** = Automatisierte Datenverarbeitung

Modell: Integrierter Studiengang Physik



3.4.7 Weiterentwicklung der Studiengänge

Innerhalb der einzelnen Fachrichtungen entsprechen sich die integrierten Studiengänge der Gesamthochschulen weitgehend in bezug auf Struktur und Inhalt. Sie führen zu Abschlüssen, die den Abschlüssen der anderen Hochschulen gleichwertig sind. Eine Konformität der neuen Studiengänge im Sinne einer Übereinstimmung, die keinen Raum für hochschulspezifische Ausprägungen zuläßt, wird nicht angestrebt. So scheint sich nach den ersten Erfahrungen in der Aufbauphase der integrierten Studiengänge das Y-Modell zu bewähren. Darauf sind die Gesamthochschulen in ihrer weiteren Entwicklung jedoch nicht festgelegt, sondern für andere Modelle offen, etwa für das Baukasten-System, das sich bei der neuen Lehrerausbildung bereits abzeichnet (vgl. S. 34).

Die bisher erarbeiteten Prüfungsordnungen und Studienordnungen sind Ansatz für und Einstieg in die angestrebte Studienreform. Um die Notwendigkeit der ständigen Überprüfung und Fortentwicklung der Studiengänge klarzustellen, wurden die Prüfungsordnungen und Studienordnungen als „Vorläufige Ordnungen“ genehmigt. Den Fachbereichen wurde aufgegeben, nach einem Jahr der Erprobung über Erfahrungen zu berichten sowie Vorschläge für die Weiterentwicklung vorzulegen.

3.5 Studienplätze 1974/75 für Studienanfänger

In den integrierten Studiengängen stehen im Studienjahr 1974/75 (WS 1974/75 und SS 1975) weitere 4256 Studienplätze für Studienanfänger zur Verfügung, die sich wie folgt verteilen:

Studiengang	Duisburg	Essen	Paderborn	Siegen	Wuppertal	Summe
Wirtschaftswissenschaften	170	200	150	250	180	950
Sozialwissenschaften	100	—	—	—	60	160
Mathematik	60	120	90	75	105	450
Physik	60	81	75	75	90	381
Chemie	30	60	105	60	—	255
Maschinentechnik	120	200	260	220	200*	1000
Bauingenieurwesen	—	120	—	120	100	340
Elektrotechnik	60	—	320	220	120	720
	600	781	1000	1020	855	4256

* einschließlich 40 Sicherheitstechnik

In die Diplomstudiengänge werden Fachoberschüler und Abiturienten je zur Hälfte aufgenommen. In den Fächern Mathematik, Physik und Chemie sind ein Drittel, im Fach Wirtschaftswissenschaften ein Viertel der Studienplätze für Studienanfänger in Lehramtsstudiengängen vorgesehen.

3.6 Personalausstattung

Für Forschung und Lehre in den neuen Studiengängen sind (einschließlich Haushalt 1974) 1 459 Stellen für Wissenschaftliches Personal (insbesondere Professoren, Fachhochschullehrer, Akademische Räte, Assistenten) vorhanden, die sich wie folgt verteilen:

Fach	Duisburg	Essen	Paderborn	Siegen	Wuppertal	Summe
Germanistik	20	18	15	18	17	88
Anglistik	14	26	15	19	16	90
Romanistik	8	—	12	10	10	40
Wirtschaftswissenschaften	32	57	49	67	39	244
Sozialwissenschaften	29	—	—	—	21	50
Mathematik	26	45	45	37	35	188
Physik	21	37	29	29	28	144
Chemie	19	38	29	21	11	118
Elektrotechnik	33	—	67	53	30	183
Bauingenieurwesen	—	33	—	33	23	89
Maschinentechnik	45	34	53	51	42	225
	247	288	314	338	272	1459

Für die neuen Studiengänge sind von 1972 bis 1974 insgesamt 175 H 4-Stellen (ordentliche Professoren) und 59 H 3-Stellen (Wissenschaftliche Räte und Professoren) eingerichtet worden. Von den 1972/73 eingerichteten 98 H 4-Stellen sind 86 besetzt, und für 9 Stellen sind Rufe erteilt. Von den 1972/73 eingerichteten 37 H 3-Stellen sind 22 Stellen besetzt, für 10 Stellen liegen Besetzungsvorschläge vor.

3.7 Studienreformkommissionen

Die Ergebnisse der bisherigen Studienreformatarbeit der Gesamthochschulen stehen unter dem Vorbehalt einer späteren Anpassung an für verbindlich erklärte Empfehlungen von Studienreformkommissionen.

Das Gesamthochschulentwicklungsgesetz sieht in den §§ 2 bis 4 die Bildung von Studienreformkommissionen vor. Nach Vorarbeit durch den „Beirat für die Studienreform“ hat das Ministerium für Wissenschaft und Forschung „Grundsätze und Empfehlungen zur Bildung von Studienreformkommissionen“ erarbeitet und mit den Hochschulen abgestimmt.

Die Grundsätze betreffen insbesondere:

- Ziele der Studienreform
- Organisation der Studienreformatarbeit
- Aufgabenstellung und Auftrag der Studienreformkommissionen
- Zusammensetzung, Berufung und Arbeitsweise der Studienreformkommissionen.

Zunächst sollen folgende Studienreformkommissionen gebildet werden:

- Schulisches Erziehungswesen
(Ausbildung für die Lehrämter der Schulstufen und für das Lehramt für Sonderpädagogik)
- Außerschulisches Erziehungs- und Sozialwesen
(Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Heilpädagogik)
- Recht und Verwaltung
- Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
- Naturwissenschaften und Mathematik
- Ingenieurwissenschaften
- Sprach- und Literaturwissenschaften
(Deutsch, Englisch, Französisch).

Die Studienreformkommissionen werden im Sommer 1974 ihre Arbeit aufnehmen.

3.8 Modellversuch „Studium ohne formale Hochschulreife“

Die Gesamthochschulen sind mit Erlaß vom 9. April 1974 aufgefordert worden, einen Modellversuch „Studium ohne formale Hochschulreife“ durchzuführen. Mit diesem Modellversuch soll fest-

gestellt werden, ob und inwieweit es möglich ist, die Hochschulen auch erwachsenen Bewerbern zu öffnen, die ohne formale Hochschulreife zu einem wissenschaftlichen Studium befähigt sind. Die rechtlichen Möglichkeiten zu einem derartigen Versuch sind durch § 11 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 2 GHEG gegeben. Der Versuch soll bei immer noch knappen personellen und finanziellen Möglichkeiten der Gesamthochschulen zunächst nur in einem Studiengang mit einer begrenzten Teilnehmerzahl stattfinden und zur Förderung durch den Bund angemeldet werden.

4. Lehrerausbildung

4.1 Allgemeine Grundsätze

An den Gesamthochschulen werden ab Wintersemester 1973/74 nicht mehr nur Lehrer an der Grund- und Hauptschule, sondern auch Realschullehrer und Lehrer am Gymnasium ausgebildet.

Um die neuen Lehramtsstudiengänge von vornherein so zu gestalten, daß sie den anerkannten bildungspolitischen und pädagogischen Reformbestrebungen entsprechen, haben die Gesamthochschulen bei der Entwicklung der vorgelegten Studienordnungen bereits die neuen Entwürfe der staatlichen Prüfungsordnungen für das Lehramt am Gymnasium und an der Realschule berücksichtigt, die in bezug auf Studienvolumen und Studienstruktur mit dem im Landtag eingebrachten Regierungsentwurf eines neuen Lehrerausbildungsgesetzes übereinstimmen, zugleich aber dem gegenwärtigen Schulwesen Rechnung tragen. Soweit die Gesamthochschulen für Fächer der Hauptschullehrerausbildung Studienordnungen vorgelegt haben, berücksichtigen auch diese die Neubestimmung der Anteile des Gesamtstudienvolumens und die neue Studienstruktur. Insgesamt sind bis jetzt 75 Studienordnungen für Lehramtsstudiengänge von den Gesamthochschulen erarbeitet und vom Minister für Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit dem Kultusminister genehmigt worden.

Auf der Grundlage der Entwürfe von Prüfungsordnungen des Kultusministers entwickeln die Gesamthochschulen derzeit auch neue Studienordnungen für Fächer und Lernbereiche für das Lehr-

amt an der Grundschule und Studienordnungen für Fachrichtungen bzw. Fächer für das Lehramt an berufsbildenden Schulen.

Die Ausbildung von Lehrern für das berufsbildende Schulwesen werden die Gesamthochschulen ab Wintersemester 1974/75 aufnehmen. In diesem Bereich ist der Lehrermangel besonders groß. Wegen der übergeleiteten Fachhochschulen sind die Gesamthochschulen für diese Ausbildung besonders geeignet. Dabei wird es nötig sein, das Lehrangebot der einzelnen Gesamthochschule auf bestimmte Fachrichtungen bzw. Fächer zu konzentrieren. Der vorliegende Entwurf einer Prüfungsordnung orientiert sich ebenfalls an den Vorstellungen zur künftigen Lehrerausbildung. Studienstruktur und Anteile des Gesamtstudienvolumens sind deshalb auf die anderen Lehrämter abgestimmt.

Die neuen staatlichen Prüfungsordnungen für die Lehrämter werden voraussichtlich im Jahr 1974 in Kraft treten. Es ist in jedem Fall gewährleistet, daß Studenten, die ihr Studium nach den genehmigten Studienordnungen durchführen, die Staatsprüfung für ein Lehramt nach den in den Entwürfen der Prüfungsordnungen niedergelegten Grundsätzen ablegen können.

Zugangsvoraussetzung für Studiengänge für ein Lehramt an öffentlichen Schulen ist ein Zeugnis über die Hochschulreife oder ein anderes Zeugnis, das den Zugang zu einer wissenschaftlichen Hochschule eröffnet (vgl. Anlage 4).

Der Minister für Wissenschaft und Forschung strebt an, daß Studenten mit Fachhochschulreife, die in integrierten Studiengängen die für das längere Hauptstudium II qualifizierende Zwischenprüfung auf der Grundlage erfolgreich abgeschlossener Brückenkurse bestanden haben (vgl. S. 27f), ihr Studium auch in Lehramtsstudiengängen fortsetzen können. Die Abstimmung hierüber mit dem Kultusminister ist eingeleitet.

Nach der Lehrerausbildung an den Gesamthochschulen ist für alle Lehramtsstudenten ein weitgehend identisches erziehungs- (und gesellschafts-) wissenschaftliches Teilstudium (im Umfang von 40 Semesterwochenstunden) verpflichtend, in das folgende Fächer einbezogen sind:

- Erziehungswissenschaft
- Philosophie
- Politikwissenschaft
- Psychologie
- Soziologie.

Das Studium erstreckt sich dabei auf folgende Bereiche:

Problemfeld 1: „Erziehung, Mensch und Gesellschaft“

- Gebiete z. B.: Theorie des Menschen als Kind, Jugendlicher und Erwachsener.

Problemfeld 2: „Erziehungs- und Lernprozesse“

- Gebiete z. B.: Erzieherische Kommunikation, Bedingungen von Erziehung und Unterricht.

Problemfeld 3: „Didaktik“

- Gebiete z. B.: Allgemeine Didaktik und Curriculumtheorie, Unterrichtstheorie, Fachdidaktik.

Problemfeld 4: „Theorie der Bildungs- und Erziehungsinstitutionen“

- Gebiete z. B.: Theorie der Schule.

Problemfeld 5: „Wissenschaftstheorie/Methodologie“

- Gebiete z. B.: Empirische, hermeneutische, phänomenologische, dialektische Verfahren.

Für die Lehrämter am Gymnasium, an der Realschule und an der Hauptschule werden außer dem gemeinsamen erziehungs- (und gesellschafts-) wissenschaftlichen Teilstudium zwei Unterrichtsfächer studiert, und zwar für Realschullehrer und Hauptschullehrer im Umfang von je 40 Semesterwochenstunden (SWS), für Gymnasiallehrer im Umfang von 80 SWS für das „erste Fach“ und 40 SWS für das „zweite Fach“.

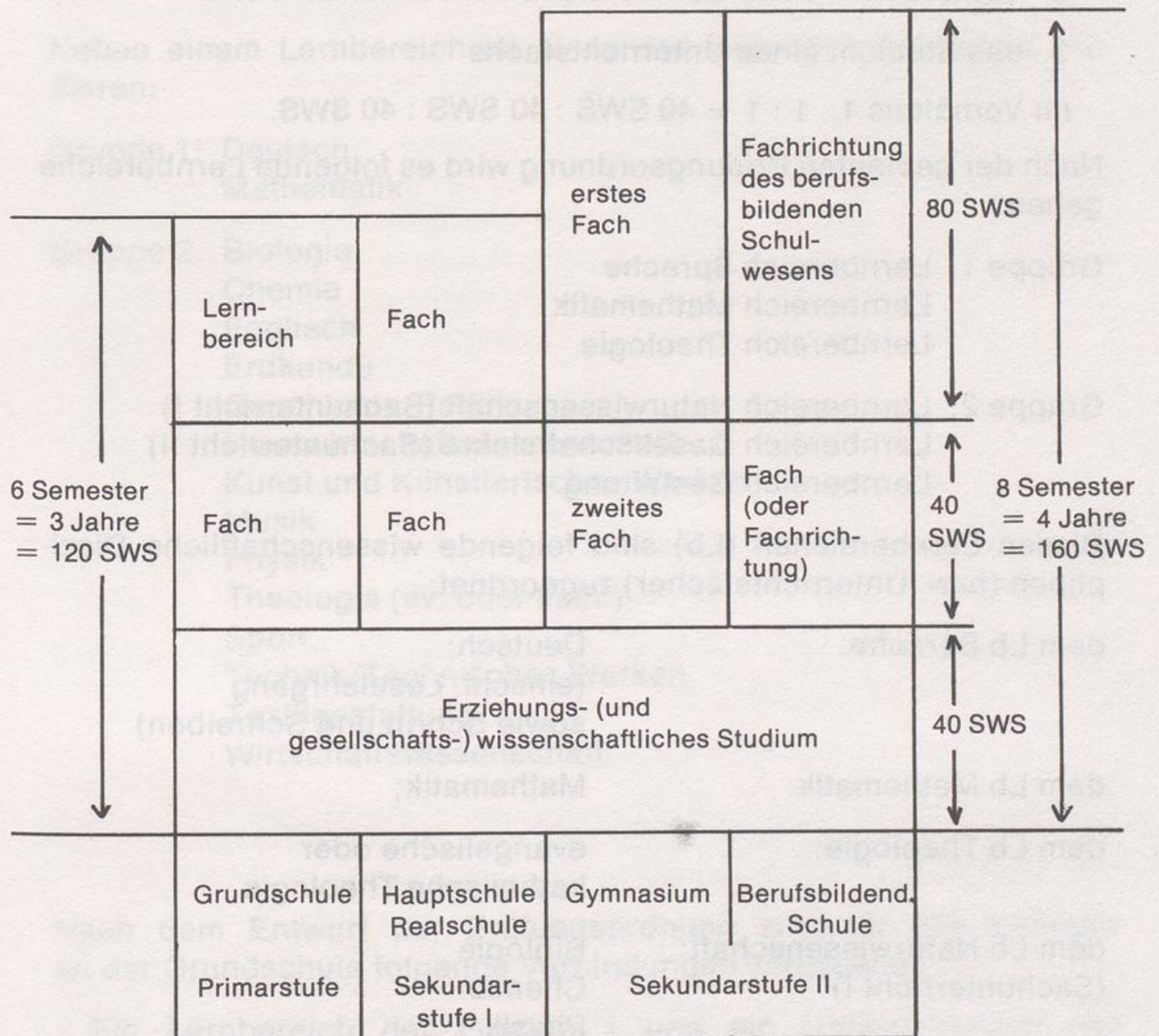
Für das Lehramt an der Grundschule wird neben dem erziehungs- (und gesellschafts-) wissenschaftlichen Teilstudium ein Unterrichtsfach (40 SWS) und statt eines weiteren Fachs ein Lernbereich speziell der Primarstufe (40 SWS) studiert.

Für das Lehramt an berufsbildenden Schulen ist neben dem erziehungs- (und gesellschafts-) wissenschaftlichen Teilstudium das Studium zweier „Fachrichtungen des berufsbildenden Schulwesens“ (im Umfang von 80 SWS und 40 SWS) oder einer Fachrichtung (80 SWS oder 40 SWS) und eines nicht berufsbezogenen Fachs (40 SWS bzw. 80 SWS) vorgesehen.

Die Studieninhalte der einzelnen Unterrichtsfächer im Umfang von 40 SWS sind für alle Lehrämter gleich.

Dieser Studienaufbau ermöglicht eine weitgehende Integration auch der Lehramtsstudiengänge und die Einrichtung gemeinsamer Studienabschnitte mit den integrierten Studiengängen.

Für die Struktur der Lehramtsstudiengänge an den Gesamthochschulen ergibt sich damit folgendes Modell:



In alle Fachstudien ist fachdidaktische Ausbildung einbezogen.

Bei einem Wechsel zwischen Hochschulen oder innerhalb der Lehramtsstudiengänge an den Gesamthochschulen werden Studienzeiten angerechnet und Leistungsnachweise anerkannt. Das Nähere ist in einem gemeinsamen Erlaß des Ministers für Wissenschaft und Forschung und des Kultusministers vom 14. März 1974 geregelt.

4.2 Lehramt an der Grundschule

(künftig Lehramt für die Primarstufe)

Das Studium für das Lehramt an der Grundschule (künftig Lehramt für die Primarstufe) umfaßt:

1. das erziehungswissenschaftliche Studium,
 2. das Studium eines Lernbereichs der Primarstufe und
 3. das Studium eines Unterrichtsfachs
- im Verhältnis 1 : 1 : 1 = 40 SWS : 40 SWS : 40 SWS.

Nach der geplanten Prüfungsordnung wird es folgende Lernbereiche geben:

Gruppe 1: Lernbereich Sprache
Lernbereich Mathematik
Lernbereich Theologie

Gruppe 2: Lernbereich Naturwissenschaft (Sachunterricht I)
Lernbereich Gesellschaftslehre (Sachunterricht II)
Lernbereich Gestaltung.

Diesen Lernbereichen (Lb) sind folgende wissenschaftliche Disziplinen (bzw. Unterrichtsfächer) zugeordnet:

dem Lb Sprache:	Deutsch: (einschl. Leselehrgang sowie Schrift und Schreiben)
dem Lb Mathematik:	Mathematik;
dem Lb Theologie:	evangelische oder katholische Theologie
dem Lb Naturwissenschaft: (Sachunterricht I)	Biologie Chemie Physik Technik/Technisches Werken;
dem Lb Gesellschaftslehre: (Sachunterricht II)	Erdkunde Geschichte/Politik Hauswirtschaftswissenschaft Wirtschaftswissenschaft;
dem Lb Gestaltung:	Kunst und Künstlerisches Werken Musik Textilgestaltung.

Das Studium eines Lernbereichs soll nicht aus einer bloßen Addition von Fächerbruchteilen bestehen, sondern alle wissenschaftlichen Disziplinen des jeweiligen Lernbereichs als Einheit umfassen. Die Studieninhalte sollen also fächerintegrierend bestimmt werden. Dementsprechend sind auch integrierte Prüfungen im jeweiligen Lernbereich vorgesehen. Das Studium der Lernbereiche löst insoweit die bisher an Unterrichtsfächern orientierte Ausbildung ab.

Neben einem Lernbereich ist eines der folgenden Fächer zu studieren:

Gruppe 1: Deutsch
Mathematik

Gruppe 2: Biologie
Chemie
Englisch
Erdkunde
Geschichte/Politik
Hauswirtschaftswissenschaft
Kunst und Künstlerisches Werken
Musik
Physik
Theologie (ev. oder kath.)
Sport
Technik/Technisches Werken
Textilgestaltung
Wirtschaftswissenschaft

Nach dem Entwurf der Prüfungsordnung sind für das Lehramt an der Grundschule folgende Verbindungen vorgesehen:

- Ein Lernbereich der Gruppe 1 und ein Unterrichtsfach der Gruppe 1. Die Lernbereiche Sprache und Mathematik können nicht in Verbindung mit dem jeweils übereinstimmenden Unterrichtsfach (Deutsch und Mathematik) gewählt werden;
- ein Lernbereich der Gruppe 1 und ein Unterrichtsfach der Gruppe 2. Der Lernbereich Theologie kann nicht in Verbindung mit dem Fach Theologie gewählt werden;
- ein Lernbereich der Gruppe 2 und ein Unterrichtsfach der Gruppe 1.

4.3 Lehramt an der Hauptschule und an der Realschule

(künftig Lehramt für die Sekundarstufe I)

Das Studium für das Lehramt an der Hauptschule und an der Realschule (künftig Lehramt für die Sekundarstufe I) umfaßt:

1. das erziehungswissenschaftliche Studium und
2. das Studium von zwei Unterrichtsfächern
im Verhältnis 1 : 1 : 1 = 40 SWS : 40 SWS : 40 SWS.

Für das Lehramt an der Hauptschule können insbesondere die für das Lehramt an der Grundschule bereits genannten Unterrichtsfächer studiert werden; die von den Gesamthochschulen angebotenen Fächer für das Lehramt an der Realschule stimmen mit den für das Lehramt am Gymnasium im folgenden aufgeführten Fächern (ohne Unterscheidung zwischen „erstem Fach“ und „zweitem Fach“) überein.

4.4 Lehramt am Gymnasium

(künftig Lehramt für die Sekundarstufe II)

Das Studium für das Lehramt am Gymnasium (künftig Lehramt für die Sekundarstufe II) umfaßt:

1. das erziehungswissenschaftliche Studium,
2. das Studium eines Unterrichtsfaches (1. Fach) und
3. das Studium eines weiteren Unterrichtsfaches (2. Fach)
im Verhältnis 1 : 2 : 1 = 40 SWS : 80 SWS : 40 SWS.

An den Gesamthochschulen können hierbei folgende Unterrichtsfächer als „erstes Fach“ (80 SWS) oder „zweites Fach“ (40 SWS) studiert werden:

Deutsch
Englisch
Französisch
Mathematik
Physik
Chemie
Wirtschaftswissenschaft
Sozialwissenschaften (als „erstes Fach“ nur in Duisburg).

An allen Gesamthochschulen werden seit Wintersemester 1973/74 über diese Unterrichtsfächer hinaus weitere „Zweifächer“ (40 SWS) für das Lehramt am Gymnasium – aber auch als Fächer für das Lehramt an der Realschule – angeboten. Entsprechende Studienordnungen sind von den Gesamthochschulen vorgelegt und genehmigt worden.

Diese „Zweifächer“ verteilen sich auf die einzelnen Gesamthochschulen wie folgt:

Fach:	Duisburg	Essen	Paderborn	Siegen	Wuppertal
Pädagogik	X	X	X	X	X
Philosophie	X	X	X	X	X
Psychologie	X	X	X	X	X
Kath. Theologie	X	—	X	X	X
Ev. Theologie	X	—	X	X	X
Allg. Literaturwissenschaften	X	X	X	X	X
Sozialwissenschaften	X	X	X	X	X
Geschichte	X	X	—	X	X
Biologie	X	X	—	—	—
Geographie	—	—	—	—	X
Technologie	X	X	—	—	—
Informatik	—	—	X	—	—
Kunst	—	X	X	X	X
Musik	—	X	X	X	X
Sport	—	X	X	—	X

4.5 Lehramt an berufsbildenden Schulen

(künftig Lehramt für die Sekundarstufe II)

Das Studium für das Lehramt an berufsbildenden Schulen (künftig Lehramt für die Sekundarstufe II) umfaßt:

1. das erziehungswissenschaftliche Studium,
 2. das Studium einer „Fachrichtung des berufsbildenden Schulwesens“ oder eines „nicht berufsbezogenen Faches“ und
 3. das Studium einer weiteren Fachrichtung oder eines weiteren Faches
- im Verhältnis 1 : 2 : 1 = 40 SWS : 80 SWS : 40 SWS.

Es muß mindestens eine „Fachrichtung des berufsbildenden Schulwesens“ gewählt werden.

Für die Ausbildung für dieses Lehramt kommen an den Gesamthochschulen vorrangig folgende Fachrichtungen und Fächer in Betracht:

Fachrichtungen

(des berufsbildenden Schulwesens):

Elektrotechnik
Bautechnik
Metalltechnik
Graphische Technik
Biotechnik
Chemietechnik
Wirtschaftswissenschaften
Sozialwissenschaften

Fächer

(nicht berufsbezogene Fächer):

Deutsch
Englisch
Französisch
Mathematik
Physik
Chemie
Biologie
Sozial-Technik und Wirtschaftsgeschichte
Informatik
Musik
Sport
Theologie (ev. oder kath.)
Erdkunde

Ein gemeinsamer Ausschuß der Gesamthochschulen hat inzwischen einen Vorschlag für das Angebot von Fachrichtungen und Fächern an den einzelnen Gesamthochschulen vorgelegt. Die Gründungs-senate haben daraufhin grundsätzlich beschlossen, im Wintersemester 1974/75 mit folgenden Fachrichtungen zu beginnen:

Gesamthochschule Duisburg:

- Metalltechnik
- Chemietechnik
- Elektrotechnik
- Wirtschaftswissenschaften
(voraussichtlich erst zum WS 1975/76)
- Sozialwissenschaften
(voraussichtlich erst zum WS 1975/76)

Gesamthochschule Essen:

- Biotechnik
- Gestaltungstechnik
- Chemietechnik
(Metalltechnik, Bautechnik und Wirtschaftswissenschaften noch offen)

Gesamthochschule Paderborn:

- Elektrotechnik
- Metalltechnik
- Chemie
- Wirtschaftswissenschaften
(voraussichtlich erst zum WS 1975/76)

Gesamthochschule Siegen:

- Wirtschaftswissenschaften
(im übrigen noch offen)

Gesamthochschule Wuppertal:

(Empfehlung der Studienkommission:)

- Metalltechnik
- Graphische Technik
- Bautechnik
- Wirtschaftswissenschaften
- Gestaltungstechnik

Die Entwürfe von Studienordnungen für diese beruflichen Fachrichtungen – aber auch für die anzubietenden nicht berufsbezogenen Fächer – werden zur Zeit von überörtlichen Ausschüssen der Gesamthochschulen unter Beteiligung der Prüfungsämter und von Fachvertretern der Universitäten Aachen und Bochum erarbeitet.

5. Forschung

5.1 Allgemeine Grundsätze

An allen Gesamthochschulen wird die Forschung ausgebaut, nicht zuletzt deshalb, weil gerade die Lehre in den integrierten Studiengängen – mit Unterschieden in den einzelnen Studienabschnitten – Forschungstätigkeit der Lehrenden voraussetzt und weil besonders qualifizierte Kräfte nur dann als Hochschullehrer zu gewinnen und zu halten sind, wenn ihnen hinreichende Möglichkeiten für Forschungsarbeit geboten werden.

Neben diesem Ausbau werden gemeinsam mit den Gesamthochschulen Forschungs- und Lehrschwerpunkte entwickelt. Die Festlegung wird im Sommer 1974 erfolgen.

Kriterien für die Auswahl sind:

- Lehrrelevanz (möglichst mit neuem Studiengang)
- Ansatzpunkte vorhanden
- Innovationsträchtig
- Gesellschaftliche Relevanz
- Abgegrenzt und verschieden von den Forschungsschwerpunkten an den bereits bestehenden Hochschulen
- Kongruent mit der Forschungsgesamtplanung des Landes
- Notwendig und bisher nicht oder nicht im benötigten Umfang vorhanden.

Folgende Forschungs- und Lehrschwerpunkte, die bisher wenig berücksichtigt worden sind, könnten durch die Gesamthochschulen abgedeckt werden:

- Krankenhaustechnik
- Verkehrsforschung
- Baustofftechnik, Bauphysik, Baustoffe
- Meß- und Regelungstechnik, Optik und Bildtechnik
- Umweltforschung
- Alterswissenschaft
- Pädagogik der Resozialisierung, Sozial-Psychiatrie
- Medien
- Dokumentations- und Datenverarbeitungswesen
- Sicherheitstechnik.

5.2 Forschung an der Gesamthochschule Duisburg

An die Gesamthochschule Duisburg ist eine größere Zahl von Hochschullehrern berufen worden, die selbständig Forschungsvorhaben durchführen oder an größeren Forschungsobjekten mitarbeiten. Einige von ihnen haben bereits vor ihrer Berufung mit Sondermitteln des Wissenschaftsministeriums Forschung betrieben und setzen ihre Arbeiten nunmehr – zum Teil mit veränderter Aufgabenstellung – an der Gesamthochschule fort.

Eine endgültige Forschungskonzeption für die Gesamthochschule Duisburg liegt noch nicht vor; sie wird von der Forschungskommission der Gesamthochschule zur Zeit erarbeitet. Forschungsschwerpunkte zeichnen sich ab in den Bereichen:

- 1. Gesellschaftliche und pädagogische Diffusionen wissenschaftlicher Erkenntnisse.**
- 2. Optimierung stofflicher und technischer Prozesse.**
- 3. Energie-Übertragungstechnik.**

5.3 Forschungsschwerpunkte an der Gesamthochschule Essen

Die Kommission für Forschung hat für die Forschungsschwerpunkte der Gesamthochschule Essen folgende Vorschläge gemacht:

1. Umwelt und Technik

(zum Teil in Zusammenarbeit mit der Landesanstalt für Immissionschutz)

- regionale Umweltplanung - Wohnen und ökologische Probleme in Ballungsräumen - umweltgerechte Produktion - Energieversorgung
- qualitatives Wachstum.

Diesem Schwerpunkt wird auch bei der Besetzung neuer Hochschullehrerstellen besonders Rechnung getragen. An den im Aufbau begriffenen interdisziplinären Forschungsprogrammen sind Arbeitsmediziner, Physiker, Klimatechniker und Verfahrenstechniker beteiligt.

2. Gesundheitswesen

- Klinische Krebsforschung - Immunkrankheiten - Organersatz
- Krankenhaustechnik - Kreislauferkrankungen - Gesundheitsstörungen durch Technik und Wirtschaft.

Davon sind Tumorforschung und medizinische Strahlenkunde bereits im Aufbau.

3. Partizipation und Sozialisation

Insbesondere Problematik der bilingualen Sozialisation von Gastarbeiterkindern, Freizeitverhalten, Mitbestimmung, Erwachsenenbildung, schichtenspezifische Sprache.

4. Verkehrspädagogik

5.4 Forschungsschwerpunkte an der Gesamthochschule Paderborn

Die in Paderborn aufzubauenden Forschungsschwerpunkte sind noch nicht festgelegt. Auf der Grundlage der in Paderborn vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen, der seit Gründung der Gesamthochschule erfolgten Berufungen, insbesondere aber

auch mit Rücksicht auf die sich in Paderborn anbietende Zusammenarbeit mit dem Forschungs- und Entwicklungszentrum für objektivierte Lehr- und Lernverfahren, kommen als Lehr- und Forschungsschwerpunkte in Betracht:

1. **Unterrichtsforschung und Erwachsenenbildung**
2. **Dokumentationswesen und Datenverarbeitungswesen**
3. **Informatik**
4. **Entwicklung und Optimierung chemischer Reaktoren**

5.5 Forschungsschwerpunkte an der Gesamthochschule Siegen

Eine endgültige Abstimmung über in Siegen auszubauende Forschungsschwerpunkte ist bisher nicht erfolgt. Nach dem gegenwärtigen Stand der Überlegungen, die das vorhandene Personal und die vorhandenen Einrichtungen berücksichtigen, kommen folgende Schwerpunkte in Betracht:

1. **Computerorientierte Meß- und Steuerungsverfahren
(Automatisierungstechnik)**
2. **Werkstoffkunde und Werkstofftechnik einschließlich Baustoffe**

5.6 Forschungsschwerpunkte an der Gesamthochschule Wuppertal

An der Gesamthochschule Wuppertal sind folgende Forschungsschwerpunkte im Aufbau:

1. **Physik**
 - Inelastische Elektronenstreuung im Bereich der Nukleonresonanzen
 - Untersuchung spezieller hadronischer Endprodukte
 - Hochfrequenzsupraleitung.

2. Sicherheitstechnik

Die Sicherheitstechnik befaßt sich mit der störfallfreien Gestaltung und Nutzung komplexer Mensch-Maschinen-Umweltsysteme, um die an Häufigkeit und Schwere immer höheren Unfallzahlen einzudämmen. Im Mittelpunkt der interdisziplinär angelegten Forschung und Entwicklung dieses Fachs stehen sozial-ethisch und ökonomisch dringliche Forderungen der Unfallverhütung. Die Erarbeitung von Daten für die Systemgestaltung hat besondere Bedeutung.

3. Delinquenzprophylaxe, Straffälligenpädagogik und Soziologie abweichenden Verhaltens

Im Rahmen dieses Schwerpunkts sollen Grundlagen, Methoden und Anwendungsbereiche der Delinquenzprophylaxe in Schulen und außerschulischen Erziehungseinrichtungen, die Erziehungs- und Erwachsenenbildungsarbeit in Justizvollzugsanstalten (Straffälligenpädagogik) sowie Fragen der sozialen Integration und Rehabilitation delinquenz- und suchtfährdeter Probanden erforscht werden.

4. Verkehrstechnik (in Vorbereitung)

5.7 Förderung von Einzelforschungsvorhaben 1974

Auch im Jahre 1974 werden zahlreiche Einzelforschungsvorhaben von Hochschullehrern der Gesamthochschulen mit Zentralmitteln des Wissenschaftsministeriums gefördert. Die Mittel verteilen sich wie folgt:

Gesamthochschule	Genehmigt für 1974	Zurückgestellt nach 1975
GH Duisburg	417 735 DM	145 200 DM
GH Essen (ohne Klinikum)	336 150 DM	185 900 DM
Klinikum Essen	681 150 DM	229 000 DM
GH Paderborn	283 260 DM	108 722 DM
GH Siegen	379 850 DM	258 670 DM
GH Wuppertal	660 680 DM	270 213 DM
zusammen:	2 758 825 DM	1 197 705 DM

6. Konzentration in Forschung und Lehre

Einzelne Gesamthochschulen bieten noch Studiengänge aus den übergeleiteten Einrichtungen an, deren Ausbau unter Aspekten der Hochschulgesamtplanung nicht erforderlich ist und aus finanziellen Gründen nur zu Lasten des weiteren Aufbaues eines überregional abgestimmten und je Gesamthochschule in sich ausgewogenen Forschungs- und Lehrprogramms möglich wäre.

Qualifizierte Forschung und Lehre setzen Einheiten einer bestimmten Mindestgröße voraus. Bei Fachrichtungen, die weder jetzt noch später über die entsprechende Ausstattung verfügen, werden Konzentrationen deshalb unvermeidlich sein.

Die notwendigen Maßnahmen werden erst erfolgen, wenn Material vorliegt, das mit den Beteiligten abgestimmte Entscheidungen ermöglicht.

Ein Fragen- und Kriterienkatalog für die anstehenden Konzentrationsprobleme ist entwickelt; die Gesamthochschulen sind aufgefordert, ihre Vorstellungen dazu vorzulegen.

Ein Beispiel für die mögliche „Konzentration ohne Abzug“:

Der Fachbereich 4 (Kunsterziehung – Gestaltung) der Gesamthochschule Wuppertal bietet im Fach „Design“ folgende Studienrichtungen an:

1. Industrie-Design (WS 73/74 = 69 Studenten)
2. Produkt-Design mit dem Schwerpunkt Textil-Design (WS 73/74 = 49 Studenten)
3. Visuelle Kommunikation mit den Studienschwerpunkten Grafik-Design und Verlagsgrafik (WS 73/74 = 173 Studenten).

Es könnte sinnvoll sein, Design als Studienschwerpunkt innerhalb anderer Studiengänge anzusiedeln. Dabei gäbe es folgende Möglichkeiten:

- Industrie-Design = Schwerpunkt im integrierten Studiengang Maschinentechnik
- Produkt-Design = Schwerpunkt im Studiengang Textiltechnik oder in der Studienrichtung Druckereitechnik
- Visuelle Kommunikation = Schwerpunkt in der Studienrichtung Druckereitechnik (Verlags- und Werbeproduktion) und im Fach Kunst im Rahmen der Lehrerbildung.

In einigen herkömmlichen Studienrichtungen ist diese Konzentration bereits verwirklicht. An der Gesamthochschule Paderborn ist der bisherige Fachhochschul-Studiengang „Lacke, Farben, Kunststoffe“ als Schwerpunkt „Technische Chemie“ des integrierten Studiengangs Chemie ausgestaltet. Der bisherige Studiengang „Kunststoff- und Holzverarbeitung“ wird in den integrierten Studiengang „Maschinentechnik“ einbezogen.

7. Bibliothekswesen

7.1 Allgemeine Grundsätze

Das Bibliothekswesen, insbesondere an den Universitäten, ist sehr zersplittert (zahlreiche Instituts- und Lehrstuhlbibliotheken). Der Überblick über den Gesamtbestand an Literatur einer Hochschule fehlt. Unnötige Mehrfachbeschaffungen werden getätigt, während notwendige Literatur nicht gekauft werden kann, weil die Mittel fehlen. Bei den vielen kleinen Institutsbibliotheken ist die Einführung moderner Arbeitsmethoden nicht möglich, und ausreichend lange Öffnungszeiten sind nicht durchsetzbar, weil der Personalaufwand zu hoch wäre.

Die im Oktober 1971 eingesetzte Sachverständigenkommission für das Bibliothekswesen hat im März 1973 „Zielvorstellungen für das Bibliothekswesen in den Gesamthochschulbereichen des Landes NW“ erarbeitet und zur Diskussion gestellt. Die Kommission geht davon aus, daß die gemeinsamen und gleichartigen Aufgaben der bibliothekarischen Einrichtungen eines Gesamthochschulbereichs und die Notwendigkeit einer bedarfsgerechten Informationsversorgung bei wirtschaftlichem Einsatz von Personal und Sachmitteln ein einheitliches Bibliothekssystem erfordern, wobei unter zentraler Leitung und weitgehend dezentraler Buchaufstellung sämtliche Buchbestände des Gesamthochschulbereichs eine allen Hochschulangehörigen zugängliche Einheit bilden.

Der Aufbau eines solch einheitlichen Bibliothekssystems muß von den gegebenen Verhältnissen an den unterschiedlichen Hochschulen ausgehen und läßt sich nur schrittweise realisieren.

Die erforderliche Zentralisierung der Buchbearbeitung darf nicht zu einer Verzögerung der Arbeitsabläufe führen. Zugleich müssen die Informationen über die vorhandenen Buchbestände wesentlich verbessert werden. Diese Schwierigkeiten lassen sich nur durch den umfassenden Einsatz der Datenverarbeitung in der Bibliotheks-

verwaltung beseitigen. Nach den modellhaften Vorarbeiten einiger Bibliotheken, insbesondere der Universitätsbibliotheken Bochum und Bielefeld, und unter Ausnutzung aller Möglichkeiten, die das im Frühjahr 1973 errichtete Hochschulbibliothekszentrum für eine sinnvolle Koordination und für rationelle Verbundlösungen bietet, soll nunmehr in allen Gesamthochschulbereichen in den nächsten Jahren in großem Umfang die Bibliotheksverwaltung automatisiert werden. Die Sachverständigenkommission hat hierzu konkrete Vorschläge erarbeitet und unter dem Titel „Empfehlungen für den Einsatz der Datenverarbeitung in den Hochschulbibliotheken des Landes NW“ vorgelegt.

7.2 Bibliothekswesen an den Gesamthochschulen

Die zukünftige Bibliothekskonzeption wird bei den Bibliotheken der fünf Gesamthochschulen bereits verwirklicht.

Alle bibliothekarischen Einrichtungen einer Gesamthochschule bilden ein einheitliches System. Die Beschaffung wichtiger Grundlagenliteratur erfolgt über ein gemeinsames Literaturbeschaffungsprogramm. Die Literaturlauswahl ist gemeinsame Aufgabe von Bibliothekaren und den übrigen Hochschulangehörigen. Das Bibliothekssystem gliedert sich funktional in eine Bibliothekszentrale und wenige größere Fachbibliotheken. Die Bibliothekszentrale ist Koordinierungs-, Organisations- und Verwaltungsstelle. Sie übernimmt die bibliothekarische Bearbeitung aller Bücher. Sie enthält alle gemeinschaftlichen bibliothekarischen Dienststellen wie das Informationszentrum mit den Gesamtkatalogen, Bibliographien und großen Nachschlagwerken, die Fernleihe, die Fotostelle und die Lehrbuchsammlung. Etwa ein Drittel des Buchbestandes wird hier aufgestellt sein. Die Fachbibliotheken bilden mit dem größten Teil der Bestände in Freihandaufstellung den Hauptbenutzungsbereich des Bibliothekssystems. Aus didaktischen und ökonomischen Gründen erfolgt dabei eine weitgehende Fächerzusammenfassung auf insgesamt nur vier bis fünf Fachbibliotheken. Diese Funktions-trennung ermöglicht einen rationellen Einsatz von Personal und Arbeitsmitteln. Die konzentrierte Baustruktur der Gesamthochschulen kommt diesem Bibliothekssystem sehr entgegen. Es lassen sich an allen Gesamthochschulen mehrere Fachbibliotheken mit der Bibliothekszentrale zu einer räumlichen Einheit verbinden. Eine spätere Ausgliederung einer Fachbibliothek bereitet keinerlei Probleme.

Im Endausbau ist für jede Gesamthochschulbibliothek durchschnittlich ein Bestand von etwa 800 000 Bänden vorgesehen. Diese Zahl setzt sich aus einem für alle Bibliotheken gleichen Basisliteraturbedarf von gut 500 000 Bänden und einem nach Studentenzahlen und Fächern differenzierten Ausbauliteraturbedarf zusammen.

Die – verglichen mit herkömmlichen wissenschaftlichen Hochschulen – relativ geringen Bandzahlen erklären sich teils aus dem eingeschränkten Fächerangebot und dem geringeren Anteil buchintensiver Fächer, teils aus der vorgesehenen Bibliothekskonzeption, die unnötige Doppel- und Mehrfachanschaffungen weitgehend verhindert. Es wird davon ausgegangen, daß jede Bibliothek pro Jahr etwa 40 000 Bände beschafft.

Das Leseplatzangebot ist abhängig von den vorgesehenen Studentenzahlen und schwankt zwischen 740 in Paderborn und 1 250 in Duisburg. Der Flächenbedarf für jede Gesamthochschulbibliothek beträgt im Durchschnitt etwa 10 000 qm, davon werden etwa 8 000 qm im Bauabschnitt 1975 realisiert.

7.3 Hochschulbibliothekszentrum

Die Bibliotheken der fünf Gesamthochschulen werden quantitativ, baulich und organisatorisch nach gleicher Konzeption errichtet. Der rasche Bestandsaufbau ohne jegliche Vorlaufzeit läßt sich nur mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung durchführen. Die Datenverarbeitung ermöglicht sowohl die Ausnutzung bereits elektronisch gespeicherter Bibliotheksdaten von Nationalbibliographien und bereits „automatisierter“ Bibliotheken wie auch eine Beschleunigung insbesondere bei der Bestellung und Katalogisierung und führt zu Personaleinsparung.

Im Frühjahr 1973 wurde in Köln das Hochschulbibliothekszentrum des Landes Nordrhein-Westfalen als zentrale Dienstleistungsstelle gegründet, dem eine Datenverarbeitungsanlage zur Verfügung steht. Diese Stelle übernimmt die bibliothekarischen Arbeitsgänge, die mit der „Automatisierten Datenverarbeitung“ für die Gesamthochschulbibliotheken durchgeführt werden. Seit Frühsommer 1973 bestellen alle Gesamthochschulbibliotheken mit Hilfe dieser Zentralstelle ihre Neuanschaffungen.

8. Hochschuldidaktische Zentren

8.1 Errichtung – Aufgaben

Gemäß § 5 des Fachhochschulerrichtungsgesetzes vom 8. Juni 1971 sind in Aachen, Bielefeld, Essen, Köln und Münster Hochschuldidaktische Zentren zu errichten, in denen die Studienreformerarbeit der verschiedenen Hochschuleinrichtungen koordiniert werden soll. Der Kulturausschuß des Landtags hat in seiner Sitzung am 18. November 1971 zusätzlich die Errichtung eines Hochschuldidaktischen Zentrums in Dortmund beschlossen.

Das Gesamthochschulentwicklungsgesetz hat die Aufgabe der Hochschuldidaktischen Zentren in § 6 konkretisiert:

„Die Hochschuldidaktischen Zentren haben die Aufgabe, die für die Studienreform zuständigen Gremien in Fragen der Lehr- und Lernmethodik sowie der Entwicklung und Verbesserung von Lehr- und Lernzielen zu unterstützen. In diesem Rahmen beraten sie die für Studium und Lehre zuständigen Hochschulorgane und Fachbereiche sowie die Studienreformkommissionen insbesondere bei der Erarbeitung neuer Studienordnungen, Studienpläne und Prüfungsordnungen. Sie beraten auch die Gesamthochschulräte in den Angelegenheiten, in denen Fragen der Lehr- und Lernmethodik sowie der Entwicklung und Verbesserung von Lehr- und Lernzielen berührt sind.“

Den beteiligten Hochschulen wurden am 26. September 1973 „Grundsätze und Empfehlungen zur Errichtung von Hochschuldidaktischen Zentren“ zugeleitet. Diese „Grundsätze“ betreffen Aufgabenstellung, Rechtsstellung, Organisation und Ausstattung der Hochschuldidaktischen Zentren. Die Aufgaben der einzelnen Zentren sind im Rahmen einer koordinierten Schwerpunktbildung abgestimmt.

8.2 Hochschuldidaktisches Zentrum Essen

Das Hochschuldidaktische Zentrum (HDZ) der Gesamthochschule Essen ist im September 1973 errichtet worden, nachdem der Gründungssenat eine vorläufige Satzung beschlossen hatte.

Die Leitung des HDZ obliegt bis zum Inkrafttreten einer endgültigen Satzung vorläufig der Kommission für Studium und Lehre und einem auf Vorschlag der Hochschule berufenen Hochschullehrer.

Die Aufgabenstellung des HDZ ergibt sich bis zum Inkrafttreten einer endgültigen Satzung vorläufig aus § 6 Abs. 2 des Gesamthochschulentwicklungsgesetzes.

Ihm sind folgende Schwerpunkte zugeordnet:

- Naturwissenschaften
integrierte Studiengänge Mathematik, Chemie, Physik;
- Struktur und Anwendbarkeit von Studiengangmodellen;
- Intensivierung des Theorie-Praxis-Bezugs innerhalb der integrierten Studiengänge Mathematik, Chemie, Physik.

Die Gesamthochschule Essen hat die Stellen für das HDZ ausgeschrieben, Berufungsvorschläge sind in Kürze zu erwarten.

9. Studentischer Bereich

Im studentischen Bereich sind zur Zeit aktuell:

1. Studentenwerksgesetz
2. Kindergärten im Hochschulbereich
3. Studentenwohnheime
4. Studienberatung.

9.1 Studentenwerksgesetz

Das Studentenwerksgesetz ist am 27. Februar 1974 in Kraft getreten. Es sieht die Errichtung von Studentenwerken als Anstalten des öffentlichen Rechts für jede Gesamthochschule bzw. für jeden Gesamthochschulbereich vor.

Das Gesetz zielt darauf ab, funktionsfähige Träger von Maßnahmen im Sozialbereich zu schaffen. In den Organen der Studentenwerke steht den Hochschulmitgliedern und Studenten das entscheidende Mitspracherecht zu. Das Gesetz macht damit auch die enge Verbindung der Studentenwerke zur Hochschule deutlich.

Die Aufgabenumschreibung der Studentenwerke in § 2 des Gesetzes

- die Errichtung, Bereitstellung und Unterhaltung von wirtschaftlichen und sozialen Einrichtungen,
- die Versicherung der Studenten gegen Krankheit und Unfall, soweit nicht gesetzlich etwas anderes geregelt ist,
- Maßnahmen zur Gesundheitsvorsorge für die Studenten,
- Förderung kultureller Interessen der Studenten durch Bereitstellung von Räumen,
- Maßnahmen der Studienforschung, insbesondere bei Heranziehen für die Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes,

gewährleistet die notwendige Flexibilität und deckt rechtlich alle Tätigkeiten eines Studentenwerkes ab, die sich als soziale Dienstleistungen für Studenten einordnen lassen.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben sollen den Studentenwerken folgende Einnahmen zur Verfügung stehen:

- Einnahmen aus Wirtschaftsbetrieben, Wohnheimen und sonstigen Dienstleistungen,
- staatliche Zuschüsse,
- Sozialbeiträge der Studenten,
- Zuwendungen Dritter.

9.2 Kindergärten im Bereich der Gesamthochschulen

Im Bereich der Gesamthochschulen gibt es gegenwärtig zwei Tageseinrichtungen für Studentenkinder, und zwar in Siegen und Wuppertal.

Kindergarten – Gesamthochschule Duisburg

Die Stadt Duisburg plant, in Hochschulnähe zwei öffentliche Kindergärten einzurichten, in denen auch Kinder von Studenten untergebracht werden können. Gegenwärtig wird durch Umfrage ermittelt, wieviele Kindergartenplätze für Studentenkinder benötigt werden. Auch vom Ergebnis dieser Umfrage wird es abhängen, inwieweit noch weitere Kindergartenplätze geschaffen werden müssen. Zwischen dem Studentenhilfswerk und der Stadt Duisburg werden seit längerer Zeit Gespräche darüber geführt.

Kindergarten - Gesamthochschule Essen

Ein Studentenkindergarten an der Gesamthochschule Essen besteht bisher nicht. Auf eine Rundfrage des Rektorats haben sich zwölf Studenteltern gemeldet, die einen Kindergartenplatz für ihre Kinder suchen. Aus wirtschaftlichen Gründen ist die Errichtung eines eigenen Studentenkindergartens für diese geringe Anzahl an Kindern nicht vorgesehen.

Kindergarten - Gesamthochschule Paderborn

Die Einrichtung eines Kindergartens durch das Studentenwerk Paderborn ist zur Zeit nicht beabsichtigt, da die kommunalen Kindergärten aufnahmefähig sind.

Kindergarten - Gesamthochschule Siegen

Es besteht bereits ein Versuchskindergarten (Pavillon). Es ist ferner daran gedacht, einen Kindergarten auf dem ehemaligen PH-Gelände (oberes Grundstück der Hauptbaufläche) zu errichten.

Kindergarten - Gesamthochschule Wuppertal

An der Gesamthochschule Wuppertal besteht ein aktueller Bedarf für die Unterbringung von 60 Studentenkindern in einem Kindergarten. Für 23 Kinder haben Studenteltern in einem Studentenwohnheim auf dem Gelände der früheren Abteilung Wuppertal der Pädagogischen Hochschule Rheinland eine Übergangslösung schaffen können, die beendet sein wird, wenn die Hochschuleinrichtungen im Jahre 1975 auf die Hauptbaufläche verlegt werden.

Die Gesamthochschule Wuppertal hat den Bau eines Hochschulkindergartens in unmittelbarer Nähe zur Hauptbaufläche der Gesamthochschule beantragt.

Es wird angestrebt, daß der neue Hochschulkindergarten 1975 zur Verfügung steht.

9.3 Studentenwohnheimbau für die Gesamthochschulen

Nach der Planung des Landes soll für je fünf Studienplätze ein Wohnheimplatz zur Verfügung stehen.

Bei 34 600 Studienplätzen im Jahre 1975 beträgt der Bedarf für den Bereich der Gesamthochschulen 6 920 Plätze.

Studentenwohnheimbau in Duisburg

Studienplätze 1975:	5 900	Bedarf an Studenten- wohnheimplätzen:	1 180
vorhanden:		140 Plätze	
in Planung:		265 Plätze	
in Vorbereitung:		500 Plätze	
		<hr/>	
		905 Plätze	

Schwierigkeiten bereitet der Grunderwerb, da bisher zu wenige oder zu teure Grundstücke angeboten wurden.

Studentenwohnheimbau in Essen

Studienplätze 1975:	9 300	Bedarf an Studenten- wohnheimplätzen:	1 860
vorhanden:		250 Plätze	
im Bau:		-	
in Planung:		1 055 Plätze	
in Vorbereitung:		450 Plätze	
in Planung (Sonderprogramm HFG)		200 Plätze	
		<hr/>	
		1 955 Plätze	

Studentenwohnheimbau in Paderborn

Studienplätze 1975:	6 100	Bedarf an Studentenwohnheimplätzen:	1 220
vorhanden:		22 Plätze	
vor der Fertigstellung steht das Studentenwohnheim am Peter-Hille-Weg mit		228 Plätzen	
in Planung:			
- Studentenwohnheim des Albert-Magnus-Vereins mit Standort: In der Liedt, Fertigstellung bis 1975		120 Plätzen	
- Studentenwohnheim am Peter-Hille-Weg mit Träger: Jüdische Kultusgemeinde Fertigstellung bis 1975		199 Plätzen	
- Studentenwohnheim mit Träger: Die Hamburger Bourse Fertigstellung bis 1975		250 Plätzen	
		<hr/>	
		819 Plätze	

Alle Studentenheime liegen nahe der Hauptbaufläche.

Studentenwohnheimbau in Siegen

Studienplätze 1975: 6 700

Bedarf an Studenten-
wohnheimplätzen: 1 340

vorhanden ist das Wohnheim des
evangelischen Volksvereins mit
in Siegen, Bergstraße

80 Plätzen

in Planung:

- Studentenwohnheim am Batte-
rieweg mit

Träger: Hochschulsozialwerk
GmbH des Landes NW
Fertigstellung bis 1975

350 Plätzen

- Studentenwohnheim in der
Waldsiedlung in Hüttental mit
Träger und Fertigstellung wie-
zuvor

288 Plätzen

- Studentenwohnheim in der
Glückauf-Straße mit
Träger: Kath. Kirche
Fertigstellung bis 1975

160 Plätzen

- Studentenwohnheim in der
Waldsiedlung in Hüttental mit
Träger: Wohnbaugesellschaft
Hüttental
Fertigstellung bis 1975

90 Plätzen

- Vorhaben des Gemeinnützigen
Studentenheim e. V. in Siegen-
Burbach mit
Fertigstellung bis 1975

343 Plätzen

1511 Plätze

Mit diesen vorhandenen und geplanten Studentenwohnheimplätzen werden über 20 v. H. der Studenten versorgt werden können: Das entspricht nach den bisherigen Ermittlungen dem tatsächlichen Bedarf.

Studentenwohnheimbau in Wuppertal

Studienplätze 1975:	6 600	Bedarf an Studentenwohnheimplätzen:	1 320
vorhanden:		180 Plätze	
im Bau:		-	
in Planung:			
- Wohnheim Dietrich-Bonhoeffer-Weg		413 Plätze	
- Wohnheim Cronenberger Straße 292, 254		280 Plätze	
- Wuppertaler Wohnheim Brandenburger Höhe		480 Plätze	
		<hr/>	
		1 353 Plätze	

9.4 Studienberatung

Eine zentrale Einrichtung jeder Gesamthochschule ist die Studienberatungsstelle. Ihre Aufgaben sind in § 33 der Vorläufigen Grundordnung (vgl. Anlage 2) umschrieben.

Nach der Verabschiedung eines Grundlagenpapiers über die Studienberatung durch die Ständige Konferenz der Kultusminister im September 1973 werden zur Zeit Richtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen erarbeitet.

Für die Gesamthochschulen sind 1974 je zwei Stellen für Studienberater eingerichtet worden. Der weitere personelle Ausbau ist für das Jahr 1975 vorgesehen.

10. Studentenzahlen

10.1 Entwicklung im Bundesgebiet

Die prozentualen Relationen zwischen Studenten, Studienanfängern und Prüfungen zeigen bereits ab 1960 eine steigende Tendenz zur Verlängerung der Studienzeiten:

	Studenten ¹⁾	Studienanfänger ¹⁾	Staats- und Diplomprüfungen ¹⁾
1950/51	111 500		
1955/56	129 700	31 800	
1960/61	204 200	48 400	19 208
1965/66	254 400	45 900	26 023
1969/70	307 400	68 000	31 800

¹⁾ nur wissenschaftliche Hochschulen, ohne Volksschul- und Realschullehramt.

Die Entwicklung der Studentenzahlen auf Bundesebene zeigt die Übersicht auf Seite 61; die Zahlen ab WS 1972/73 liegen bis jetzt noch nicht vor.

Von 1966/67 bis 1971/72 stiegen die Studentenzahlen in Nordrhein-Westfalen stärker als im Bundesdurchschnitt (+7,5 Punkte), gegenüber dem Land Bayern sogar um rd. +24 Punkte. Abgesehen von dem „Sonderfall“ Bremen haben Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz die größten Zuwachsraten in dem gesamten Zeitraum.

Nach dem Bildungsgesamtplan werden sich die Studentenzahlen im Bundesgebiet wie folgt entwickeln:

Jahr	Anteil des jeweiligen Altersjahrganges	Studenten absolut
1970	14,2%	= 503 000
1975	20 %	= 665 000
1980	20 bis 22 %	= 814 000 bis 867 000
1985	22 bis 24 %	= 965 000 bis 1 047 000

Deutsche und ausländische Studenten¹⁾ an Hochschulen²⁾ im Bundesgebiet

Wintersemester 1966/67—1971/72

Wintersemester	Ins-gesamt	Schleswig-Holstein	Hamburg	Niedersachsen	Bremen	Nordrhein-Westfalen	Hessen	Rheinland-Pfalz	Baden-Württemberg	Bayern	Saarländ	Berlin (West)
1966/67	331 324	9 146	17 541	30 273	906	79 965	33 443	12 065	57 981	55 645	8 157	26 202
1967/68	340 291	9 420	17 806	30 776	1 008	82 887	35 242	12 838	60 762	55 966	7 988	25 598
1968/69	363 484	9 580	18 568	33 415	931	91 040	38 348	14 468	65 733	58 353	8 274	24 774
1969/70	386 472	9 832	19 943	35 433	945	99 389	39 073	14 823	71 874	60 620	9 360	25 180
1970/71	422 432	10 538	22 661	38 905	993	108 473	42 330	16 373	77 717	65 712	9 417	29 313
1971/72	478 463	12 394	26 152	44 262	1 430	121 531	49 653	18 899	85 513	71 347	10 622	36 660

Insgesamt (Meßziffern 1966/67 = 100)

Wintersemester	Ins-gesamt	Schleswig-Holstein	Hamburg	Niedersachsen	Bremen	Nordrhein-Westfalen	Hessen	Rheinland-Pfalz	Baden-Württemberg	Bayern	Saarländ	Berlin (West)
1966/67	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
1967/68	102,7	103,0	101,5	101,7	111,3	103,7	105,4	106,4	104,8	100,6	97,9	97,0
1968/69	109,7	104,8	105,9	110,4	102,8	113,9	114,7	119,9	113,4	104,9	101,4	94,0
1969/70	116,6	107,5	113,7	117,0	104,3	124,3	116,8	122,9	124,0	108,9	114,8	96,0
1970/71	127,5	115,2	129,2	128,5	109,6	135,7	126,6	135,7	134,0	118,1	115,5	111,0
1971/72	144,4	135,5	149,1	146,2	157,8	152,0	148,5	156,6	147,5	128,2	130,2	139,0

1) ohne Beurlaubte und Gasthörer.

2) einschließlich Wissenschaftliche Hochschulen mit Universitätsrang und Sporthochschule Köln; Schleswig-Holstein einschließlich Beurlaubte; Hamburg, Hessen und Bayern einschließlich der Studenten des Lehramts an Volksschulen, Real- und Sonderschulen sowie an berufsbildenden Schulen.

Schon geringfügige Änderungen der tatsächlichen Beteiligung eines Altersjahrganges am Studium in den einzelnen Planungsabschnitten ergeben einen kurzfristig nicht zu deckenden Bedarf oder ein Überangebot an Studienplätzen. Bleiben die Planungswerte in etwa konstant, dann kann 1985 mit einem Ausgleich von Studenten zu Studienplätzen gerechnet werden.

Die Zielzahlen des Bildungsgesamtplans ergeben ab 1980 durch die verschiedenen Modellannahmen schon in der Planung beträchtliche Differenzen. Dies liegt daran, daß die tatsächliche Beteiligung eines Altersjahrganges am tertiären Bereich, wirtschaftliche Entwicklung und volkswirtschaftliche Möglichkeiten für zehn bis 15 Jahre im voraus immer nur in bestimmten Bandbreiten berechenbar sind.

10.2 Entwicklung in Nordrhein-Westfalen

	Studenten an wissenschaftlichen Hochschulen	Studienanfänger an wissenschaftlichen Hochschulen	Studenten an Fachhochschulen
WS 1960/61	52 800	—	—
WS 1965/66	70 100	21 300	24 300
WS 1969/70	99 400	24 100	29 400
WS 1970/71	108 500	23 700	35 700
WS 1971/72	121 500	26 800	43 000
WS 1972/73	150 600	35 300	35 200
WS 1973/74	165 700	27 300	40 800

alle Hochschulen:		
WS 1966/67	104 300	Studenten
WS 1967/68	107 400	Studenten
WS 1968/69	116 500	Studenten
WS 1969/70	128 800	Studenten
WS 1970/71	144 200	Studenten
WS 1971/72	164 500	Studenten
WS 1972/73	187 000	Studenten
WS 1973/74	211 000	Studenten

Entwicklung der Studentenzahlen¹⁾ an den Hochschulen in Nordrhein-Westfalen

Wintersemester 1970/71—1973/74

Hochschulart	Deutsche und ausl. Studenten im Wintersemester			
	1970/71	1971/72	1972/73	1973/74 ³⁾
	Absolute Zahlen			
Universitäten und Technische Hochschule	82 235	90 407	100 955	112 447
Pädagogische Hochschulen	16 794	20 878	23 677	26 216
Kirchliche Hochschulen	430	398	401	504
Sporthochschule Köln	1 030	1 193	1 315	1 691
Gesamthochschulen ²⁾	15 805	18 516	21 520	25 384
Kunsthochschulen	1 987	2 305	3 843	4 117
Fachhochschulen	25 960	30 795	35 204	40 818
darunter private Fachhochschulen	2 960	2 823	3 259	3 618
Insgesamt	144 241	164 492	186 915	211 177
	Meßziffern			
Universitäten und Technische Hochschule	100	109,9	122,8	136,7
Pädagogische Hochschulen	100	124,3	141,0	156,1
Kirchliche Hochschulen	100	92,6	93,3	117,2
Sporthochschule Köln	100	115,8	127,7	164,2
Gesamthochschulen ²⁾	100	117,2	136,2	160,6
Kunsthochschulen	100	116,0	193,4	207,2
Fachhochschulen	100	118,6	135,6	157,2
darunter private Fachhochschulen	100	95,4	110,1	122,2
Insgesamt	100	114,0	129,6	146,4

1) Ohne Beurlaubte, Gasthörer, Studenten im Studienkolleg und Teilnehmer am Deutschkurs für Ausländer.

2) Für das Wintersemester 1970/71 und 1971/72 Studentenzahlen der zum 1. August 1972 in Gesamthochschulen übergeleiteten Hochschulen und Teile von Hochschulen.

3) Vorläufige Zahlen (Angaben der Hochschulen).

10.3 Entwicklung an den Gesamthochschulen

Gesamthochschule	SS 1972	WS 72/73	SS 1973	WS 73/74
Duisburg	2 744	3 422	3 312	4 110
Essen	5 025	6 138	6 314	6 947
Paderborn	3 831	4 329	4 299	5 080
Siegen	3 927	4 574	4 581	5 141
Wuppertal	2 955	3 457	3 298	4 071
Insgesamt	18 482	21 920	21 804	25 349

Die Studentenzahlen an den fünf Gesamthochschulen sind im Wintersemester 1973/74 gegenüber dem Sommersemester 1972 um 6 867 (von 18 482 auf 25 349) gestiegen. Dies bedeutet eine Steigerung von 37 v. H. Insgesamt gesehen hat sich das Prinzip der Regionalisierung damit schon jetzt als richtig erwiesen.

Im Wintersemester 1973/74 verteilten sich die Studenten an den Gesamthochschulen nach Zugangsberechtigung wie folgt:

Gesamthochschule	Abitur	Fachhochschulreife
Duisburg	2 503	1 607
Essen	2 493	4 454
Paderborn	1 490	3 590
Siegen	1 148	3 993
Wuppertal	1 809	2 262

10.4 Studienplätze Land Nordrhein-Westfalen - Prognose

Entwicklung bis 1978 nach Anmeldung zum 3. Rahmenplan:

1975 = 194 100 Studienplätze

1977 = 213 500 Studienplätze

1978 = 220 000 Studienplätze

Anmerkungen:

1. In der Vorausberechnung der erwarteten Studentenzahlen zum 3. Rahmenplan wurden 247 000 Studenten für 1977 in Nordrhein-Westfalen prognostiziert. Diese Zahl wird überschritten werden, da die wesentlichen Parameter dieser Berechnung - Abiturientenzahlen und durchschnittliche Verweildauer an den Hochschulen - sich inzwischen verändert haben.

Für den 4. Rahmenplan werden 310 000 Studenten für das Jahr 1978 in Nordrhein-Westfalen geschätzt.

2. Für die Hochrechnung der Studienanfängerzahlen auf Studentenzahlen wurde auf Verweildauerberechnungen des WS 71/72 zurückgegriffen, die sich bereits im WS 72/73 als zu niedrig erwiesen. Die Verweildauer hat sich wie folgt entwickelt:

WS 68/69	WS 69/70	WS 70/71	WS 71/72	WS 72/73
5.51	5.68	6.14	6.20	6.39

Jahre je Student an Universitäten und Technischer Hochschule.

3. Mit den Ausbauzielen 1977 und 1978 werden die finanziellen Ressourcen des Landes und des Bundes ausgeschöpft. Bezogen auf die zu erwartenden Studentenzahlen führt das zu einer Überbelegung von mehr als den gegenwärtigen 16 v. H.

10.5 Studienplätze an den Gesamthochschulen

An den Gesamthochschulen sind folgende Studienplätze vorgesehen:

Gesamthochschule	1975	1980
Duisburg	5 900	10 150
Essen	9 300	11 600
Paderborn	6 100	7 500
Siegen	6 700	8 500
Wuppertal	6 600	9 100
Insgesamt	34 600	46 850

In diesen Zahlen sind die Studienplätze der Nebenstandorte der Gesamthochschulen Paderborn und Siegen enthalten.

Es entfallen auf:

Paderborn: 550 Soest, 450 Meschede, 500 Höxter.

Siegen: 900 Gummersbach.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Verteilung der Studienplätze nach Fachrichtungen je Standort.

Studienplätze 1975 und 1980 (Gesamthochschulen insgesamt mit Nebenstandorten)												
Gesamthochschule	Summe der Gesamthochschulen											
	Duisburg		Essen		Paderborn		Siegen		Wuppertal		1975	1980
Fächer	1975	1980	1975	1980	1975	1980	1975	1980	1975	1980	1975	1980
Geisteswissenschaften insgesamt	2100	2500	3400	3600	1300	1300	1800	2100	2100	2100	10700	12100
Geisteswissenschaften/lang	600	600	600	500	600	600	600	600	600	700	3000	3000
Germanistik	250	250	250	250	250	250	250	250	250	350	1250	1350
Anglistik	250	250	250	250	250	250	250	250	250	250	1250	1250
Romanistik	100	100	100	—	100	100	100	100	100	100	500	400
Geisteswissenschaften/kurz	1500	1900	2800	3100	700	700	1200	1500	1500	1900	7700	9100
Sozialpädagogik	—	400	500	800	—	—	300	600	—	400	800	2200
Design	—	—	400	500	—	—	—	—	300	300	700	800
Erziehungswissenschaftliche Studiengänge	1500	1500	1900	1800	700	700	900	900	1200	1200	6200	6100
Gesellschaftswissenschaften insgesamt	1300	2400	1500	1700	1100	1200	1400	1600	1100	1700	6400	8600
Gesellschaftswissenschaften/lang	800	1600	600	600	600	600	600	600	600	800	3200	4200
Wirtschaftswissenschaften	600	1300	600	600	600	600	600	600	600	600	3000	3700
Sozialwissenschaften	200	300	—	—	—	—	—	—	—	200	200	500
Gesellschaftswissenschaften/kurz	500	800	900	1100	500	600	800	1000	500	900	3200	4400
Wirtschaft	500	500	600	600	500	600	600	600	500	600	2700	2900
Sozialarbeit	—	300	300	500	—	—	200	400	—	300	500	1500
Medizin (Allgemeine Medizin)	—	—	600	2100*	—	—	—	—	—	—	600	2100*
Naturwissenschaften insgesamt	800	2400	1400	1800	800	1800	600	1800	1300	1800	4900	9600
Naturwissenschaften/lang	300	1600	300	700	300	800	300	1200	300	1200	1500	5500
Mathematik	100	800	100	300	100	400	100	600	100	600	500	2700
Physik	100	400	100	200	100	200	100	300	100	300	500	1400
Chemie	100	400	100	200	100	200	100	300	100	300	500	1400

Studienplätze 1975 und 1980 (Gesamthochschulen insgesamt mit Nebenstandorten)												
Gesamthochschule	Duisburg		Essen		Paderborn		Siegen		Wuppertal		Summe der Gesamthochschulen	
	1975	1980	1975	1980	1975	1980	1975	1980	1975	1980	1975	1980
Fächer	1975	1980	1975	1980	1975	1980	1975	1980	1975	1980	1975	1980
Naturwissenschaften/kurz	500	800	1100	1100	500	1000	300	600	1000	600	3400	4100
Mathematik und Informatik	—	100	—	100	—	300	—	100	—	100	—	700
Physik	—	100	—	50	—	100	—	100	—	50	—	400
Chemie	—	100	300	350	—	100	—	100	—	50	300	700
Landwirtschaft	—	—	—	—	200	200	—	—	—	—	200	200
Erziehungswissenschaftliche Studiengänge	500	500	800	600	300	300	300	300	1000	400	2900	2100
Ingenieurwissenschaften insgesamt	1700	2850	2400	2400	2900	3200	2900	3000	2100	3000	12000	14450
Ingenieurwissenschaften/lang	300	1200	300	700	300	600	400	1000	300	900	1600	4400
Bauingenieurwesen	—	—	100	300	—	—	150	300	100	300	350	900
Maschinenbau	150	600	100	400	100	200	150	400	100	300	600	1900
Elektrotechnik	150	600	100	—	200	400	100	300	100	300	650	1600
Ingenieurwissenschaften/kurz	1400	1650	2100	1700	2600	2600	2500	2000	1800	2100	10400	10050
Bauingenieurwesen und Architektur	—	—	1100	900	500	500	700	500	600	800	2900	2700
Maschinenbau	700	900	700	500	900	1000	900	700	750	800	3950	3900
Elektrotechnik	400	600	300	300	1200	1100	900	800	450	500	3250	3300
Berg- und Hüttenwesen	300	150	—	—	—	—	—	—	—	—	300	150
Insgesamt:	5900	10150	9300	11600	6100	7500	6700	8500	6600	9100	34600	46850

*) Allgemeine Medizin 1800; Zahnmedizin 300

11. Hochschulpersonal

11.1 Bundesrepublik

Entwicklung

Personaldaten aus den zurückliegenden Jahren liegen nicht in einer Form vor, die einen Vergleich mit den entsprechenden Zahlen für Nordrhein-Westfalen erlauben würden.

Prognose nach Bildungsgesamtplan

	Professoren	Ass. Prof.	sonst. Personal
1970 Bestand	18 900	34 800	83 700
1975	25 000	52 000	106 000
1980	33 000 bis 35 000	63 000 bis 66 000	138 000 bis 144 000
1985	43 000 bis 78 000	73 000 bis 78 000	165 000 bis 174 000

Die von/bis Zahlen ergeben sich aus der angenommenen variierenden Beteiligung des jeweiligen Altersjahrganges am Studium (vgl. S. 60).

11.2 Nordrhein-Westfalen

Vorbemerkung: Aus Gründen der Vergleichbarkeit von Haushaltsdaten wurde auf eine Trennung in wissenschaftliches und nicht-wissenschaftliches Personal verzichtet, da ohnehin eine Stellenvermehrung im wissenschaftlichen Bereich ohne begleitende Erweiterung im nichtwissenschaftlichen Bereich uneffizient ist.

	1962	1965	1970	1972	1973	1974
Universitäten, Technische Hochschule, Gesamthochschulen, Päd. Hochschulen Sporthochschule insgesamt:	11 615	16 935	25 599	34 720	40 297	42 374
Kunsthochschulen insgesamt:			304	507	540	584
Fachhochschulen insgesamt:				3 510	3 679	4 015
Summe (alle Hochschulen):	11 615	16 935	25 903	38 737	44 516	46 973

Die Personalstellen sind von 1962 bis 1974 um rd. 400 v. H. vermehrt worden. Im gleichen Zeitraum stiegen die Studentenzahlen um rd. 300 v. H.

Vom Stellenzugang für wissenschaftliche Hochschulen (ohne Medizin) = 1 555 im Jahre 1974 entfallen rd. 50 v. H. auf die fünf Gesamthochschulen.

11.3 Gesamthochschulen

11.3.1 Gesamtübersicht

Gesamthochschule	Wissenschaftliches Personal			sonstiges Personal			insgesamt:		
	1972	1973	1974	1972	1973	1974	1972	1973	1974
Duisburg	248	294	366	194	289	387	442	583	753
Essen (ohne Klinikum)	406	455	547	278	392	499	684	847	1 046
Paderborn	324	370	434	259	349	416	583	719	850
Siegen	341	398	472	260	350	415	601	748	886
Wuppertal	274	334	404	246	339	386	520	673	790
Summe:	1 593	1 851	2 223	1 237	1 719	2 102	2 830	3 570	4 325

Die Anteile der einzelnen Gesamthochschulen berücksichtigen die erwartete Steigerung der Studentenzahlen und gleichen überkommene Unterschiede in der Personalstruktur aus. Die Vermehrung um **1495** Stellen von 1972 bis 1974 gewährleistet – bei entsprechendem weiteren Ausbau – Forschung und Lehre in dem geplanten Umfang.

11.3.2 Entwicklung der Stellen für ordentliche Professoren (H 4), Wissenschaftliche Räte und Professoren (H 3) und Fachhochschullehrer (H 3/H 2-FHL)

An den fünf Gesamthochschulen (ohne Klinikum Essen) stehen insgesamt 321 Planstellen der Besoldungsgruppe H 4 (ordentliche Professoren), 116 Planstellen der Besoldungsgruppe H 3 (Wissenschaftliche Räte und Professoren) und 930 Planstellen der Besoldungsgruppe H 3/H 2 (Fachhochschullehrer) zur Verfügung.

Die Stellen der Besoldungsgruppen H 4 und H 3 (Wissenschaftlicher Rat und Professor) sind wie folgt verteilt:

Gesamthochschule	H 4-Stellen	H 3-Stellen
Duisburg	75	27
Essen	77	27
Paderborn	54	19
Siegen	54	23
Wuppertal	61	20
Summe:	321	116

Planstellen für neue Studiengänge

Für die **neuen** Studiengänge an den fünf Gesamthochschulen wurden von 1972 bis 1974 insgesamt 175 Planstellen der Besoldungsgruppe H 4 und 59 Planstellen der Besoldungsgruppe H 3 eingerichtet, und zwar:

	H 4-Stellen	H 3-Stellen
1972	50	15
1973	48	22
1974	77	22

Für die einzelnen Gesamthochschulen ergibt sich folgende Übersicht:

Gesamthochschule	H 4-Stellen	H 3-Stellen
Duisburg	37	13
Essen	38	12
Paderborn	31	10
Siegen	33	12
Wuppertal	36	12
Summe:	175	59

Stellenentwicklung seit 1972

	1972 Bestand	1972/73 Zugang	1974 Zugang	1974 Bestand
Gesamthochschule Duisburg				
H 4-Stellen (ordentlicher Professor)	37	19	19	75
H 3-Stellen (Wiss.Rat und Professor)	13	8	6	27
H 3-Stellen — FHL	32	—	9	41
H 2-Stellen — FHL	36	7	7	50
Gesamthochschule Essen				
H 4-Stellen (ordentlicher Professor)	37	22	18	77
H 3-Stellen (Wiss.Rat und Professor)	15	9	3	27
H 3-Stellen — FHL	78	—	23	101
H 2-Stellen — FHL	134	4	(-14)*	124
Gesamthochschule Paderborn				
H 4-Stellen (ordentlicher Professor)	23	20	11	54
H 3-Stellen (Wiss.Rat und Professor)	9	6	4	19
H 3-Stellen — FHL	46	—	49	95
H 2-Stellen — FHL	148	6	(-39)*	115
Gesamthochschule Siegen				
H 4-Stellen (ordentlicher Professor)	20	21	13	54
H 3-Stellen (Wiss.Rat und Professor)	11	7	5	23
H 3-Stellen — FHL	65	—	46	111
H 2-Stellen — FHL	157	5	(-26)*	136
Gesamthochschule Wuppertal				
H 4-Stellen (ordentlicher Professor)	24	20	17	61
H 3-Stellen (Wiss. Rat und Professor)	6	9	5	20
H 3-Stellen — FHL	56	—	15	71
H 2-Stellen — FHL	89	6	(- 9)*	86
Gesamthochschulen insgesamt				
H 4-Stellen (ordentlicher Professor)	141	102	78	321
H 3-Stellen (Wiss.Rat und Professor)	54	39	23	116
H 3-Stellen — FHL	277	—	142	419
H 2-Stellen — FHL	564	28	7 (-88)*	511
	1 036	169	162	1 367

Anmerkungen:

1. *) Bei den FHL-Stellen entfallen 88 Stellen auf den verbesserten Stellenschlüssel H 3 zu H 2; vorgesehen wurden 1974 **neu**: Duisburg = 16, Essen = 9, Paderborn = 10, Siegen = 20, Wuppertal = 6; = insgesamt **61** FHL-Stellen.

2. Die 1974 vorgesehenen H 4-Stellen verteilen sich wie folgt auf die Studiengänge:

Duisburg: 19 Stellen

Germanistik, Romanistik, Betriebswirtschaftslehre (2), Volkswirtschaftslehre, Politikwissenschaft, Soziologie, Mathematik (2), Physik (2), Chemie (2), Mechanik, Steuer- und Regelungstechnik, Werkstoffkunde und Werkstofftechnik, Elektrische Energietechnik, Werkstoffe der Elektrotechnik, Halbleitertechnik.

Essen: 18 Stellen

Anglistik, Wirtschaftswissenschaften (3), Sozialwissenschaften, Mathematik (3), Physik (2), Chemie (3), Bauingenieurwesen (2), Maschinenbau (3).

Paderborn: 11 Stellen

Statistik, Betriebswirtschaftslehre (Management EDV), Allgemeine Volkswirtschaftslehre, Didaktik der Wirtschaftslehre, Organische Chemie, Anorganische Chemie, Experimentalphysik, Theoretische Physik, Maschinenbau, Grundlagen der Elektrotechnik, Mathematik (Angewandte Mathematik).

Siegen: 13 Stellen

Germanistik, Anglistik, Betriebswirtschaft, Volkswirtschaft, Mathematik (2), Experimentelle Physik, Organische Chemie, Maschinenbau (2), Elektrotechnik (2), Bautechnik.

Wuppertal: 17 Stellen

Bautechnik (3), Wirtschaftswissenschaften (2), Mathematik (3), Physik, Chemie (2), Maschinenbau (2), Elektrotechnik (2), Technologie, Sozialwissenschaften.

11.3.3 Besetzung von Stellen

Die Gesamthochschulen haben in der Zeit vom 1. August 1972 bis 1. April 1974 – also in nur 20 Monaten –

1 180 neue Stellen

besetzt.

Wuppertal	Lohnempfänger	-	-	-	-	-	-	-	2	8	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Nichtwissenschaftliches Personal	2,5	-	-	3,0	3,5	6,5	3	3	12	23	15	2	1	0,5	1	-	-	-
	Sonstiges Wissenschaftliches Personal	11	-	1	14	17	15	3	4	12	13	4	3	3	4	1	-	-	-
	H3/H2 Fachhochschullehrer	4	-	-	16	10	8	4	4	16	26	23	4	1	-	-	-	-	-
	H3 Wissenschaftliche Räte und Professoren	2	-	1	3	1	1	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-
	H4 Ordentliche Professoren	4	-	-	6	7	4	4	3	3	3	3	1	1	2	1	-	-	-
Siegen	Lohnempfänger	-	-	-	-	-	-	1	3	6	1	-	-	-	-	-	-	-	
	Nichtwissenschaftliches Personal	2,5	5	-	5,5	1	12	7	15	26,5	32	1,5	1	1	-	-	-	-	
	Sonstiges Wissenschaftliches Personal	5	-	-	16	13	13	11	2	8	5	3	2	3	-	-	-	-	
	H3/H2 Fachhochschullehrer	-	26	-	41	16	9	5	29	40	45	-	-	-	-	-	-	-	
	H3 Wissenschaftliche Räte und Professoren	2	-	1	2	3	3	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
	H4 Ordentliche Professoren	2	-	-	8	5	4	4	2	3	3	1	1	2	-	-	-	-	
Paderborn	Lohnempfänger	-	-	-	-	-	1	1	1	9	5	-	-	-	-	-	-	-	
	Nichtwissenschaftliches Personal	1	-	-	4	14	11	13	4	28	33	2	1	1	-	-	-	-	
	Sonstiges Wissenschaftliches Personal	2	-	-	17	22	14	16	-	5	8	2	3	3	-	-	-	-	
	H3/H2 Fachhochschullehrer	-	-	-	23	15	8	6	14	46	56	-	-	-	-	-	-	-	
	H 3 Wissenschaftliche Räte und Professoren	1	-	-	1	2	2	2	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	
	H4 Ordentliche Professoren	2	-	-	8	6	5	5	-	2	2	1	1	2	-	-	-	-	
Essen (ohne Klinikum)	Lohnempfänger	-	-	-	-	-	1	1	2	1	-	-	-	-	1	-	-	-	
	Nichtwissenschaftliches Personal	4,5	5	-	8	3,5	12	18,5	13	10	6	2,5	1	1	2,5	-	-	-	
	Sonstiges Wissenschaftliches Personal	14	1	-	21	22	22	20	8	10	-	3	4	5	3	-	-	-	
	H3/H2 Fachhochschullehrer	1	10	4	25	12	4	10	21	18	11	2	-	-	-	-	-	-	
	H3 Wissenschaftliche Räte und Professoren	2	-	-	4	2	3	1	2	2	-	1	-	1	-	-	-	-	
	H4 Ordentliche Professoren	4	-	-	7	9	8	7	2	4	-	3	2	2	1	-	-	-	
Duisburg	Lohnempfänger	-	-	-	-	-	-	-	-	3	2	-	-	-	-	-	-	-	
	Nichtwissenschaftliches Personal	3	-	-	2	1	9	9	-	20	15	3	1	0,5	0,5	-	-	-	
	Sonstiges Wissenschaftliches Personal	18	-	-	10	9	8	11	-	12	10	8	4	5	3	-	-	-	
	H3/H2 Fachhochschullehrer	1	-	-	15	7	6	2	-	27	16	-	-	-	-	-	-	-	
	H3 Wissenschaftliche Räte und Professoren	-	-	-	1	3	1	2	-	1	2	1	1	1	-	-	-	-	
	H4 Ordentliche Professoren	8	-	-	6	7	6	4	-	5	5	2	2	2	1	-	-	-	

Sozialwissenschaften
 Sozialwesen
 Rechtswissenschaft.
 Wirtschafts-
 wissenschaften
 Mathematik-Informatik
 Physik
 Chemie
 Bauingenieurwesen
 Maschinenbau
 Elektrotechnik
 Biologie
 Geographie
 Geschichte
 Technologie



12. Bauten für die Gesamthochschulen

12.1 Grunderwerb

Für die geplanten Baumaßnahmen sind an den einzelnen Standorten Grundstückskäufe in folgender Größenordnung abgeschlossen oder eingeleitet:

Gesamthochschule	ca. qm	geschätzte Gesamtkosten DM	bewilligt bis Ende 1973	Ansatz 1974	vorbehalten
Essen	505 100	43 032 000	16 219 000	6 000 000	20 813 000
Duisburg	415 900	33 889 900	5 968 000	5 000 000	22 921 900
Paderborn	322 800	6 916 800	5 026 600	800 000	1 090 200
Siegen	369 600	7 752 000	7 517 500	234 500	—
Wuppertal	439 800	19 353 000	8 676 300	4 000 000	6 676 700
Insgesamt:	2 053 200	110 943 700	43 407 400	16 034 500	51 501 800

12.2 Bauplanung

Bereits im Jahre 1971 wurde mit der Bauplanung für die Gesamthochschulen begonnen. Die Aussichten auf eine schnelle Verwirklichung der Baumaßnahmen wurden damals sehr optimistisch eingeschätzt, zumal die Bauverwaltung wegen der auf dem Hochschulsektor anstehenden Vorhaben ein Verfahren zur Typisierung von Bauten entwickelt hatte, dessen Vorzüge darin gesehen wurden, daß es beliebig reproduzierbar und multifunktional nutzbar sein sollte.

Mit Erlaß vom 21. Februar 1972 wurde aufgrund der für 1975 bzw. 1980 vorgesehenen Studentenzahlen an den Gesamthochschulen und unter Berücksichtigung der durch den Planungsausschuß festgelegten Flächenrichtwerte im Einvernehmen mit dem Finanzminister ein Flächenrahmen nach Fachgruppen sowie zentralen Einrichtungen festgelegt. Nach Abzug der weiterzunutzenden Bestände wurden für die einzelnen Gesamthochschulen folgende Hauptnutzflächen (HNF) genehmigt:

Standort:	HNF insgesamt qm	davon zu erstellen	
		bis 1975 (1. Baustufe) qm	bis 1980 (2. Baustufe) qm
Duisburg	105 911	41 311	64 600
Essen	97 600	82 700	14 900
Paderborn	64 700	38 366	26 334
Siegen	64 965	38 065	26 900
Wuppertal	91 710	57 060	34 650
Insgesamt:	424 886	257 502	167 384

Diese Grobdaten reichten jedoch – wie sich bald herausstellte – für die Zwecke der Bauplanung nicht aus. Insbesondere war es notwendig, Aussagen über die Flächenarten zu machen, die sich hinsichtlich bautechnischer Kennwerte, z. B. Raumhöhe, Stützenabstand, Verkehrslast, Installation usw. unterscheiden. Die Festlegung von Flächenarten ist jedoch nicht möglich ohne nähere Kenntnis der Nutzungsteilbereiche, z. B. theoretischer Arbeitsfläche, Sammlungs- und Abstellfläche, Werkstattfläche, Sozialfläche. Die Festlegung der Nutzungsteilbereiche war wiederum abhängig von der Verteilung der Studenten auf Studiengänge sowie von den Schwerpunkten innerhalb bestimmter Fachrichtungen in Forschung und Lehre.

Im Gegensatz zu herkömmlichen Verfahren, die den Nutzflächenbedarf für Lehre und Forschung einer Fachrichtung in Abhängigkeit von der Studentenzahl dieser Fachrichtung ermitteln, mußte wegen der neuartigen Struktur der integrierten Gesamthochschulen ein differenzierteres Ermittlungsverfahren gewählt werden. Dabei wurde davon ausgegangen, daß eine Fachrichtung durch Studenten verschiedener Studienabschlüsse und auch verschiedener Studienrichtungen belastet wird, das heißt Studenten belasten verschiedene Fachrichtungen, und Fachrichtungen müssen für Studenten verschiedener Studienrichtungen Leistungen erbringen (Verflechtung).

Die Anforderungen der Bauplanung machten es somit notwendig, Annahmen über die künftige Struktur der Gesamthochschulen, ihre Studiengänge und fachlichen Schwerpunkte zu treffen, obwohl zu diesem Zeitpunkt (Mitte des Jahres 1972) die Gründungsphase der Gesamthochschulen erst begonnen hatte, und in Baumaßnahmen umsetzbare Konzeptionen zur Reform der Lehrerausbildung und zur Integration der Studiengänge sowie quantifizierbare Studienordnungen noch nicht vorlagen. Aus diesen Gründen konnten die erforderlichen Flächen nach Fachrichtungen, Nutzungsteilbereichen und Flächenarten nur grob ermittelt werden. Nach der Genehmigung der Grobflächenrahmen wurden für alle fünf Gesamthochschulen Feinprogramme entwickelt und am 22. Februar 1974, für Duisburg am 4. April 1974, genehmigt.

12.3 Baustufe 1975

Im Rahmen der Baustufe 1975 werden folgende Flächen (qm HNF) auf den innenstadtnah gelegenen Grundstücken erstellt:

Gesamthochschule	Geistes- und Gesellschaftswissenschaften	Naturwissenschaften	Ingenieurwissenschaften	zentrale Einrichtungen	Summe
Duisburg	6 116	9 989	8 745	15 020	39 870
Essen	10 471	20 008	16 875	21 767	69 121
Paderborn	10 707	11 350	2 086	15 481	39 624
Siegen	—	7 658	5 221	16 873	29 752
Wuppertal	13 920	16 612	6 539	18 863	55 934
Insgesamt:	41 214	65 617	39 466	88 004	234 301

12.4 Vorhandener Bestand an Nutzflächen

Zu dem vorhandenen Bestand der in die Gesamthochschulen übergeleiteten Einrichtungen mußten 1973 zusätzliche Nutzflächen angemietet werden. Unter Einbeziehung der Allgemeinen Verfügungszentren (AVZ), die nach einer Bauzeit von nur rd. 12 Monaten fertiggestellt und in den Monaten Dezember 1973/Januar 1974 bezogen wurden, stehen zur Zeit (April 1974) folgende Hauptnutzflächen (HNF) in qm zur Verfügung:

Gesamthochschule	AVZ	Bestand	angemietet rd.	Summe
Duisburg	5 458	17 248	5 200	27 906
Essen	13 356	16 735	6 300	36 391
Paderborn	4 627	10 078	12 000	26 705
Siegen	10 209	25 672	2 800	38 681
Wuppertal	4 055	23 960	4 000	32 015
Insgesamt:	37 705	93 693	30 300	161 698

Die angemieteten Flächen verringern sich im Zuge der Fertigstellung der Baustufen 1975/1980.

12.5 Bestand an Nutzflächen 1975

Nach Abschluß der Baustufe 1975 werden den Gesamthochschulen folgende Hauptnutzflächen zur Verfügung stehen:

Gesamthochschule	Bestand	Neubau		Summe
		zentrale Einrichtungen	Fachrichtungen	
Duisburg	22 706	15 020	24 850	62 576
Essen (ohne Medizin)	30 091	21 767	47 354	99 212
Paderborn	14 705	15 481	24 143	54 329
Siegen	35 881	16 873	12 879	65 633
Wuppertal	28 015	18 863	37 071	83 949
Insgesamt:	131 398	88 004	146 297	365 699

12.6 Kosten der Baumaßnahmen bis 1975

Die geschätzten Kosten der Baumaßnahmen für die fünf Gesamthochschulen betragen im Rahmen der Baustufe 1975, gerundet auf 100 000,-- DM, in Millionen:

Gesamthochschule	Grund- erwerb	Planung und Erschließung	AVZ	Hochbau- maßnahmen	Erstein- richtung	Summe
Duisburg	33,9	30,8	10,1	105,4	28,1	208,3
Essen	43,0	42,2	30,1	173,5	53,7	342,5
Paderborn	6,9	22,6	9,5	93,3	44,9	177,2
Siegen	7,8	37,1	24,7	61,5	33,1	164,2
Wuppertal	19,4	58,1	9,6	175,0	44,0	306,1
Insgesamt:	111,0	190,8	84,0	608,7	203,8	1 198,3

12.7 Baustufe 1980

Bei den für 1980 geplanten Studentenzahlen und dem derzeitigen Stand der Bauplanung werden an den einzelnen Standorten im Rahmen der **zweiten** Baustufe (bis 1980) folgende Hauptnutzflächen (qm) noch zu schaffen sein:

Duisburg	59 600
Essen	20 300
Paderborn	20 900
Siegen	30 100
Wuppertal	31 800
Insgesamt:	162 700

In den beiden Baustufen 1975 und 1980 werden somit rd. 435 000 qm Hauptnutzfläche neu erstellt.

13. Etat

13.1 Etat Land Nordrhein-Westfalen

Jahr	Gesamtausgaben des Landes	Einzelplan 06	Anteil des Einzelplans 06 am Landesetat
1971	rd. 20,4 Mrd. DM = 100	rd. 2,3 Mrd. DM = 100	= 11,5 v. H.
1972	rd. 23,1 Mrd. DM = 113	rd. 2,8 Mrd. DM = 121	= 12,4 v. H.
1973	rd. 27,9 Mrd. DM = 137	rd. 3,9 Mrd. DM = 165	= 13,9 v. H.
1974	rd. 31,2 Mrd. DM = 154	rd. 4,1 Mrd. DM = 175	= 13,3 v. H.

Trotz rückläufiger Investitionsausgaben steigen die Gesamtausgaben im Haushalt des Ministers für Wissenschaft und Forschung 1974 um rd. 242 Millionen DM.

Übersicht über den Haushalt 1974

Einzelplan 06 – Minister für Wissenschaft und Forschung

Einnahmen: 1 184 168 600 DM

Ausgaben: 4 136 668 100 DM, davon für Hochbaumaßnahmen 457 732 300 DM
für sonstige Investitionen 727 752 300 DM

Personalausgaben

1 185 484 600 DM

Die Personalausgaben steigen im Jahre 1974 um 18,2 v. H. gegenüber 1973 an und betragen 40,6 v. H. des Etats gegenüber 36,5 v. H. im Jahre 1973. Insgesamt ist 1974 ein Zugang von 2 588 Stellen zu verzeichnen. Rund 50 v. H. der neuen Stellen entfallen auf die Universitäten und die Technische Hochschule Aachen. Hiervon sind allein 522 Stellen (42 v. H.) für die medizinischen Einrichtungen bestimmt. Um 783 Stellen (20 v. H.) erhöht sich das Stellensoll bei den Gesamthochschulen (einschließlich Klinikum Essen) und hat damit einen Anteil von 30 v. H. am Stellenzugang.

Verwaltungsausgaben

Die Verwaltungsausgaben steigen 1974 um 15,6 v. H.

Investitionen

Da sich im Jahre 1973 bei einigen Neubauvorhaben Schwierigkeiten bei den baurechtlichen Voraussetzungen ergaben, wurden die 1973 veranschlagten Baumittel nur zögernd beansprucht. Die 1973 nicht beanspruchten Mittel werden 1974 weiter zur Verfügung stehen, so daß Zurückstellungen von Bauten infolge der geringeren Veranschlagung im Haushalt 1974 nicht eintreten werden.

Von 200 Hochbaumaßnahmen entfallen 40 auf die Gesamthochschulen mit einem Anteil von 35 v. H. der gesamten Baukosten.

13.2 Etat Gesamthochschulen

Jahr	Gesamtausgaben Einzelplan 06	davon für Gesamthochschulen	Anteil der Gesamthochschulen am Einzelplan 06
1973	rd. 3,9 Mrd. DM	rd. 510,5 Mio. DM	13,1 v. H.
1974	rd. 4,1 Mrd. DM	rd. 527,5 Mio. DM (einschließlich Klinikum Essen)	12,7 v. H.

Gesamtausgaben 1974:	527 541 300 DM
hiervon: – laufende Ausgaben	297 594 100 DM
– Baumaßnahmen	157 333 300 DM

Die Personalstellen wurden um 783 Stellen
auf insgesamt 6 566 Stellen
vermehrt, einschließlich der medizinischen Einrichtungen der Gesamthochschule Essen.

Die Ausgaben verteilen sich auf die einzelnen Gesamthochschulen wie folgt:

Gesamthochschule	Gesamtausgaben 1973	Gesamtausgaben 1974	Differenz — absolut —
Duisburg	rd. 67,1 Mio. DM	rd. 49,3 Mio. DM	– 17,8 Mio. DM
Essen	rd. 102,6 Mio. DM	rd. 104,4 Mio. DM	+ 1,8 Mio. DM
Essen (Klinikum)	rd. 123,2 Mio. DM	rd. 145,8 Mio. DM	+ 22,5 Mio. DM
Paderborn	rd. 62,3 Mio. DM	rd. 61,8 Mio. DM	– 0,5 Mio. DM
Siegen	rd. 65,4 Mio. DM	rd. 71,2 Mio. DM	+ 5,7 Mio. DM
Wuppertal	rd. 89,6 Mio. DM	rd. 94,8 Mio. DM	+ 5,2 Mio. DM
Summe:	rd. 510,5 Mio. DM	rd. 527,5 Mio. DM	+ 17,0 Mio. DM

Die Minderung im Ansatz gegenüber 1973 bei Duisburg und Paderborn ist die Folge des Übertrags von Baumitteln aus dem Jahre 1973.

Gesetz über die Errichtung und Entwicklung von Gesamthochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen

vom 30. Mai 1972

(GV. NW. S. 134/SGV. NW. 223)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Teil I

Grundsätze

- § 1 Aufgaben der Gesamthochschule
- § 2 Studienreformkommissionen
- § 3 Aufgaben der Studienreformkommissionen
- § 4 Verbindlichkeit von Empfehlungen
- § 5 Anrechnung von Studienzeiten und
Anerkennung von Prüfungsleistungen
- § 6 Hochschuldidaktische Zentren

Teil II

Errichtung von Gesamthochschulen in Duisburg, Essen, Paderborn, Siegen/Hüttental und Wuppertal

Erster Abschnitt

Errichtung und Organisation der Gesamthochschulen

- § 7 Errichtung
- § 8 Rechtsstellung
- § 9 Geltung des Hochschulgesetzes
- § 10 Hochschullehrer
- § 11 Einschreibung der Studenten
- § 12 Prüfung und Graduierung
- § 13 Studienordnungen

Zweiter Abschnitt

Überleitungsvorschriften

- § 14 Überleitung von Organisationseinheiten
- § 15 Übernahme von Beamten
- § 16 Übernahme von Studenten
- § 17 Fortgeltende Vorschriften

Dritter Abschnitt

Gründungsverfahren

- § 18 Gründungsmaßnahmen
- § 19 Gründungssenat
- § 20 Aufgaben des Gründungssenats
- § 21 Gesamthochschulsatzung
- § 22 Kuratorien
- § 23 Personalkommissionen

Teil III

Entwicklung weiterer Gesamthochschulen

- § 24 Gesamthochschulbereiche
- § 25 Gesamthochschulrat
- § 26 Aufgaben des Gesamthochschulrates
- § 27 Verwaltungsgemeinschaften
- § 28 Erprobung neuer Studiengänge
- § 29 Errichtung von Gesamthochschulen

Teil IV

Zusammenarbeit von Hochschulen

- § 30 Kunsthochschulen im Verbund
- § 31 Fachkommission des Verbundes
- § 32 Aufgaben der Fachkommission des Verbundes
- § 33 Sozialakademie im Verbund

Teil V

Schlußvorschriften

- § 34 Verwaltungsvorschriften
- § 35 Änderung von Gesetzen
- § 36 Geltungsbereich der §§ 2 bis 6
- § 37 Studenten am Klinikum in Essen
- § 38 Inkrafttreten

Teil I**Grundsätze****§ 1 Aufgaben der Gesamthochschule**

(1) Die Gesamthochschulen vereinigen die von den wissenschaftlichen Hochschulen und den Fachhochschulen wahrzunehmenden Aufgaben in Forschung, Lehre und Studium mit dem Ziel der Integration. Zu diesem Zweck sollen sie aufeinander bezogene Studiengänge und innerhalb eines Faches nach Studiendauer gestufte Abschlüsse anbieten. Soweit der Inhalt der Studiengänge es zuläßt, sind gemeinsame Studienabschnitte zu schaffen.

(2) Die Gesamthochschulen nehmen auch Aufgaben der Fort- und Weiterbildung wahr.

§ 2 Studienreformkommissionen

(1) Um die Überprüfung und Entwicklung von Studienzielen, Studieninhalten, Studienordnungen und Prüfungsordnungen sowie der Methodik und Organisation von Lehre und Studium sicherzustellen, bildet der Minister für Wissenschaft und Forschung Studienreformkommissionen.

(2) Den Studienreformkommissionen gehören jeweils Hochschullehrer, wissenschaftliche Mitarbeiter, Studenten und sonstige sachverständige Hochschulangehörige, die auf Vorschlag der Hochschulen berufen werden, und vom Minister für Wissenschaft und Forschung zu bestimmende Mitglieder an. Ihnen können außerdem Sachverständige aus den Fachverbänden und Berufsorganisationen mit beratender Stimme angehören.

(3) Die Gesamtzahl der stimmberechtigten Mitglieder einer Studienreformkommission darf sechzehn nicht übersteigen. Der Anteil der Hochschullehrer, der wissenschaftlichen Mitarbeiter und der Studenten beträgt mindestens fünfundsiebzig vom Hundert. Die Gesamtzahl der Mitglieder mit beratender Stimme soll ein Drittel der Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nicht übersteigen.

§ 3 Aufgaben der Studienreformkommissionen

(1) Die Studienreformkommissionen haben die Aufgabe, Empfehlungen für Studienordnungen und Hochschulprüfungsordnungen zu erarbeiten. Der Minister für Wissenschaft und Forschung kann ihnen im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachminister auch die Aufgaben zuweisen, Empfehlungen für staatliche Prüfungsordnungen zu erarbeiten.

(2) Bei der Einsetzung der Studienreformkommissionen hat der Minister für Wissenschaft und Forschung deren Auftrag und Arbeitsweise zu bestimmen.

(3) Die Empfehlungen der Studienreformkommissionen müssen sich mindestens auf folgende Gegenstände beziehen:

1. Die Studienziele, die Studieninhalte, die Studiendauer, die Leistungsnachweise während des Studiums und die Studienabschlüsse;
2. die Zugangsvoraussetzungen, die Anrechnung von Studienzeiten und die Anerkennung von Prüfungsleistungen;
3. den Studienaufbau, die Lehrmethodik und die Studienorganisation.

§ 4 Verbindlichkeit von Empfehlungen

Der Minister für Wissenschaft und Forschung kann die Empfehlungen der Studienreformkommissionen für Studien- und Hochschulprüfungsordnungen nach Anhörung der zuständigen Fachbereiche für verbindlich erklären. Soweit er die Empfehlungen für verbindlich erklärt hat, kann er die Änderung oder den Erlass entsprechender Studien- und Hochschulprüfungsordnungen verlangen. Das Verfahren in den Sätzen 1 und 2 regelt der Minister für Wissenschaft und Forschung durch Verwaltungsvorschriften.

§ 5 Anrechnung von Studienzeiten und Anerkennung von Prüfungsleistungen

Gleichwertige Studienzeiten, die in anderen Studiengängen oder an einer anderen Hochschule verbracht worden sind, sind anzurechnen; gleichwertige Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an einer anderen Hochschule erbracht worden sind, sind anzuerkennen. Die Hochschulen haben durch die Gestaltung des Studiums und der Prüfungen die Voraussetzungen einer gegenseitigen Anrechnung und Anerkennung gleichwertiger Studien- und Prüfungsleistungen zu schaffen.

§ 6 Hochschuldidaktische Zentren

(1) Hochschuldidaktische Zentren werden als zentrale Einrichtungen der Hochschulen errichtet.

(2) Die Hochschuldidaktischen Zentren haben die Aufgabe, die für die Studienreform zuständigen Gremien in Fragen der Lehr- und Lernmethodik sowie der Entwicklung und Verbesserung von Lehr- und Lernzielen zu unterstützen. In diesem Rahmen beraten sie die für Studium und Lehre zuständigen Hochschulorgane und Fachbereiche sowie die Studienreformkommissionen insbesondere bei der Erarbeitung neuer Studienordnungen, Studienpläne und Prüfungsordnungen. Sie beraten auch die Gesamthochschulräte in den Angelegenheiten, in denen Fragen der Lehr- und Lernmethodik sowie der Entwicklung und Verbesserung von Lehr- und Lernzielen berührt sind.

Teil II

Errichtung von Gesamthochschulen in Duisburg, Essen, Paderborn, Siegen/Hüttental und Wuppertal

Erster Abschnitt

Errichtung und Organisation der Gesamthochschulen

§ 7 Errichtung

(1) Zum 1. August 1972 wird jeweils eine Gesamthochschule mit dem Sitz in Duisburg, Essen, Paderborn, Siegen/Hüttental und Wuppertal errichtet.

(2) Mit der Errichtung werden folgende Einrichtungen (Hochschulen und Teile von Hochschulen) übergeleitet:

1. Zur Gesamthochschule in Duisburg
die Abteilung Duisburg der Pädagogischen Hochschule Ruhr und die Fachhochschule in Duisburg;
2. zur Gesamthochschule in Essen
die Abteilungen für Theoretische und Praktische Medizin der Universität Bochum, die Abteilung Essen der Pädagogischen Hochschule Ruhr und die Fachhochschule in Essen;
3. zur Gesamthochschule in Paderborn
die Abteilung Paderborn der Pädagogischen Hochschule Westfalen-Lippe und die Fachhochschule in Paderborn;
4. zur Gesamthochschule in Siegen/Hüttental
die Abteilung Siegerland der Pädagogischen Hochschule Westfalen-Lippe und die Fachhochschule in Siegen;
5. zur Gesamthochschule in Wuppertal
die Abteilung Wuppertal der Pädagogischen Hochschule Rheinland und die Fachhochschule in Wuppertal.

(3) Die in Absatz 2 genannten Abteilungen der Pädagogischen Hochschulen sind mit der Überleitung aus den Pädagogischen Hochschulen ausgegliedert und vorbehaltlich der Regelungen des § 14 aufgelöst. Die Abteilungen für Theoretische und Praktische Medizin der Universität Bochum sind mit der Überleitung aus der Universität Bochum ausgegliedert. Die in Absatz 2 genannten Fach-

hochschulen sind vorbehaltlich der Regelungen des § 14 mit der Überleitung aufgelöst.

§ 8 Rechtsstellung

Die Gesamthochschulen sind Körperschaften des öffentlichen Rechts und zugleich Einrichtungen des Landes. Sie haben nach Maßgabe dieses Gesetzes das Recht auf eine ihrem besonderen Charakter entsprechende Selbstverwaltung.

§ 9 Geltung des Hochschulgesetzes

Für die Gesamthochschulen gilt das Hochschulgesetz vom 7. April 1970 (GV. NW. S. 254) entsprechend, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt.

§ 10 Hochschullehrer

Hochschullehrer an der Gesamthochschule sind bis zu einer Neuordnung der Personalstruktur die hauptamtlich oder hauptberuflich an ihr tätigen Professoren, Dozenten, Fachhochschullehrer sowie diejenigen Lehrkräfte, denen die Gesamthochschule gemäß § 4 Abs. 2 des Hochschulgesetzes die Stellung von Hochschullehrern einräumt. § 6 Abs. 2 des Hochschulgesetzes bleibt unberührt.

§ 11 Einschreibung der Studenten

(1) Die Studenten werden durch Einschreibung in die Gesamthochschule aufgenommen.

(2) Die Einschreibung setzt die Vorlage eines Zeugnisses über die Hochschulreife, eines anderen Zeugnisses, das den Zugang zu einer wissenschaftlichen Hochschule eröffnet, oder eines Zeugnisses über die Fachhochschulreife oder eines als gleichwertig anerkannten Zeugnisses voraus. Für ein künstlerisches Studium kann von der Fachhochschulreife abgesehen werden, wenn eine besondere künstlerische Begabung und eine den Aufgaben der Gesamthochschule entsprechende Allgemeinbildung nachgewiesen werden. Im übrigen gilt § 7 Abs. 1 und 3 bis 6 des Gesetzes über die Errichtung von Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. Juni 1971 (GV. NW. S. 158) entsprechend.

(3) Der Student kann nur Studiengänge wählen, für die er die Zugangsvoraussetzungen erfüllt. Das Nähere bestimmt der Kultusminister im Einvernehmen mit dem Minister für Wissenschaft und Forschung durch Rechtsverordnung unter Berücksichtigung von Inhalt und Ziel der Studiengänge und der im Hochschulwesen gebotenen Einheitlichkeit. Soweit es sich um Zugangsvoraussetzun-

gen handelt, die erst während des Studiums erworben werden, bestimmt der Minister für Wissenschaft und Forschung das Nähere durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Kultusminister.

(4) Zur Erprobung neuer Studiengänge kann der Kultusminister auf Vorschlag des Ministers für Wissenschaft und Forschung Ausnahmen von Absatz 3, im Falle von Hochschulversuchen auch Ausnahmen von Absatz 2 zulassen.

§ 12 Prüfung und Graduierung

Studiengänge, für die die Zugangsvoraussetzungen für ein Studium an einer Fachhochschule gelten, schließen bis zu einer Neuordnung der Studiengänge in der entsprechenden Fachrichtung mit Prüfungen und Graduierungen nach Maßgabe der für Fachhochschulen anzuwendenden Vorschriften ab.

§ 13 Studienordnungen

(1) Studienordnungen der Gesamthochschule bedürfen der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung. § 48 Abs. 3 und 4 des Hochschulgesetzes gilt entsprechend.

(2) Bei der Vorlage der Studienordnungen zur Genehmigung unterbreiten die Gesamthochschulen gleichzeitig Anregungen für den Zugang.

Zweiter Abschnitt

Überleitungsvorschriften

§ 14 Überleitung von Organisationseinheiten

(1) Die Fachbereiche oder andere organisatorische Grundeinheiten von Forschung und Lehre der überzuleitenden Einrichtungen sind mit der Überleitung der Einrichtungen Fachbereiche der jeweiligen Gesamthochschule.

(2) Die Organe der in Absatz 1 genannten Organisationseinheiten sind mit der Überleitung der Einrichtungen Fachbereichsorgane der Gesamthochschule. Die Satzungen der Organisationseinheiten gelten bis zum Erlaß neuer Satzungen fort.

(3) Für zentrale Einrichtungen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Die am Sitz der Gesamthochschule befindlichen Abteilungen der überzuleitenden Fachhochschulen sind mit der Überleitung auf-

gelöst. Die übrigen Abteilungen dieser Fachhochschulen sind mit der Überleitung Abteilungen der jeweiligen Gesamthochschule. Diese Abteilungen können nach Anhörung der Gesamthochschule durch Rechtsverordnung des Ministers für Wissenschaft und Forschung aufgelöst werden; die Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung des Kulturausschusses des Landtags. Für die Abteilungsleiter fortbestehender Abteilungen gelten die für Fachhochschulen anzuwendenden Vorschriften, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt.

(5) Der Minister für Wissenschaft und Forschung regelt für die von der Stadt Essen auf das Land Nordrhein-Westfalen zu übernehmenden Klinischen Anstalten nach Anhörung der zuständigen Fachbereiche die Organisation der Zentralverwaltung und die Leitung der einzelnen medizinischen Betriebseinheiten (Kliniken und Institute).

§ 15 Übernahme von Beamten

Die im Landesdienst stehenden Beamten, die an einer überzuleitenden Einrichtung tätig sind, sind mit der Überleitung der Einrichtung Beamte an der jeweiligen Gesamthochschule.

§ 16 Übernahme von Studenten

Studenten, die an einer überzuleitenden Einrichtung studieren, sind mit der Überleitung der Einrichtung Studenten der Gesamthochschule.

§ 17 Fortgeltende Vorschriften

(1) Die an den überzuleitenden Einrichtungen geltenden Zugangsregelungen, Einschreibungsordnungen, Studienordnungen, Studienpläne, Prüfungsordnungen, Graduierungssatzungen und Habilitationsordnungen gelten mit der Überleitung der Einrichtungen bis zum Inkrafttreten neuer Bestimmungen in ihrem bisherigen Anwendungsbereich entsprechend fort. Das gleiche gilt für die Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Rechtsverhältnisse der an den überzuleitenden Einrichtungen tätigen Angehörigen des öffentlichen Dienstes. Wird durch die Überleitung eine Anpassung der in Satz 1 genannten Vorschriften notwendig, so ist sie, soweit sie in die Zuständigkeit von Organen der Gesamthochschule fällt, von diesen innerhalb eines Jahres nach der Überleitung zu beschließen.

(2) Nach Maßgabe des Haushaltsplanes dürfen die Amtsbezeichnungen für Beamte an Universitäten, Technischen Hochschulen,

Pädagogischen Hochschulen und Fachhochschulen auch an Gesamthochschulen verwendet werden; dabei sind die besoldungsrechtlichen Vorschriften für die entsprechenden Ämter und Funktionen anzuwenden.

Dritter Abschnitt

Gründungsverfahren

§ 18 Gründungsmaßnahmen

(1) Der Minister für Wissenschaft und Forschung trifft die für den Aufbau der Gesamthochschulen notwendigen Maßnahmen. Er ist insbesondere befugt, für jede Gesamthochschule

1. einen Gründungssenat zu berufen,
2. im Benehmen mit den überzuleitenden Einrichtungen den Gründungsrektor zu berufen,
3. im Benehmen mit den überzuleitenden Einrichtungen neue Fachbereiche und zentrale Einrichtungen einzurichten und die dazu erforderlichen organisatorischen und personellen Maßnahmen zu treffen,
4. eine vorläufige Grundordnung zu erlassen, die bis zum Inkrafttreten der Gesamthochschulsatzung gilt.

(2) Die Landesregierung ernennt im Benehmen mit den überzuleitenden Einrichtungen für jede Gesamthochschule den Kanzler.

§ 19 Gründungssenat

(1) Dem Gründungssenat gehören an:

1. der Gründungsrektor als Vorsitzender;
2. aus jeder überzuleitenden Einrichtung zwei Hochschullehrer, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter, ein Student und ein nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter. Soweit an einer Einrichtung wissenschaftliche Mitarbeiter nicht vorhanden sind, erhöht sich die Zahl der Studenten auf zwei;
3. eine die Gesamtzahl nach Nummer 2 nicht übersteigende Anzahl von Mitgliedern, die in der Regel Fachvertreter neu einzuführender Studiengänge sein sollen;
4. der Kanzler der Gesamthochschule mit beratender Stimme.

(2) Die Abteilungen für Theoretische und Praktische Medizin der Universität Bochum gelten als eine Einrichtung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2.

(3) Die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 2 werden von den überzuleitenden Einrichtungen auf Grund einer vom Minister für Wissenschaft und Forschung zu erlassenden Wahlordnung nach Gruppen getrennt gewählt; § 25 des Hochschulgesetzes findet keine Anwendung. Die Wahlordnung enthält auch Vorschriften über die Ergänzung des Gründungssenats bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes.

(4) Die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 3 werden vom Minister für Wissenschaft und Forschung im Benehmen mit den überzuleitenden Einrichtungen, nach deren Überleitung im Benehmen mit den gewählten Mitgliedern des Gründungssenats, berufen.

§ 20 Aufgaben des Gründungssenats

Der Gründungssenat nimmt die Aufgaben des Senats der Gesamthochschule wahr.

§ 21 Gesamthochschulsatzung

(1) Jede Gesamthochschule bildet spätestens nach Ablauf von zwei Jahren nach ihrer Errichtung auf Grund einer vom Gründungssenat zu erlassenden Wahlordnung einen Satzungskonvent, der die Gesamthochschulsatzung beschließt. § 52 Abs. 1 bis 5 des Hochschulgesetzes gilt entsprechend. Mit dem Inkrafttreten der Gesamthochschulsatzung ist der Satzungskonvent aufgelöst.

(2) Mit der Bildung des Senats der Gesamthochschule auf Grund der Gesamthochschulsatzung ist der Gründungssenat aufgelöst.

(3) Die Amtszeit des nach § 18 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 berufenen Gründungsrektors endet mit der Bestellung des entsprechenden, auf Grund der Gesamthochschulsatzung gewählten Hochschulorgans.

§ 22 Kuratorien

(1) Für jede Gesamthochschule kann ein Kuratorium gebildet werden.

(2) Die Mitglieder des Kuratoriums werden je zur Hälfte vom Senat der Gesamthochschule und vom Rat der Gemeinde, in der die Gesamthochschule ihren Sitz hat, benannt. Dabei sollen der Rektor oder Hochschulpräsident und der Kanzler der Gesamthochschule

sowie der Vorsitzende des Rates der Gemeinde, in der die Gesamthochschule ihren Sitz hat, dem Kuratorium als Mitglieder angehören.

(3) Das Kuratorium unterstützt durch geeignete Maßnahmen den Aufbau der Gesamthochschule und ihre Integration in die Region.

§ 23 Personalkommissionen

(1) Bis zur Wahl der Personalvertretung besteht an jeder der in § 7 genannten Gesamthochschulen eine Personalkommission, die die Rechte und Pflichten der Personalvertretung hat. Mit der Wahl der Personalvertretung ist die Personalkommission aufgelöst.

(2) Die Mitglieder der am 31. Juli 1972 bestehenden örtlichen Personalräte der Fachhochschulen und der Abteilungen für Theoretische und Praktische Medizin der Universität Bochum sind mit der Überleitung Mitglieder der jeweiligen Personalkommission. Für die überzuleitenden Abteilungen der Pädagogischen Hochschulen bestellen die zuständigen Personalräte bis zum 31. Juli 1972 die nach Maßgabe des § 12 des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG) vom 28. Mai 1958 (GV. NW. S. 209), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 22), jeweils erforderliche Zahl von Personen, die mit der Überleitung Mitglieder der jeweiligen Personalkommission sind.

(3) Auf die Geschäftsführung der Personalkommission finden die §§ 31 bis 43 LPVG entsprechende Anwendung.

(4) Die Personalkommission bestellt innerhalb von vier Wochen nach der Errichtung der Gesamthochschule den Wahlvorstand für die Wahl der Personalvertretung. Die Vorschriften des § 17 LPVG gelten entsprechend.

Teil III

Entwicklung weiterer Gesamthochschulen

§ 24 Gesamthochschulbereiche

(1) Mit dem Ziel der Neuordnung des Hochschulwesens in Gesamthochschulen werden zum 1. August 1972 die Gesamthochschulbereiche Aachen, Bielefeld, Bochum, Bonn, Düsseldorf, Dortmund, Köln und Münster gebildet.

(2) Zu den Gesamthochschulbereichen gehören folgende Einrichtungen:

1. Zum Gesamthochschulbereich Aachen

die Technische Hochschule Aachen, die Abteilung Aachen der Pädagogischen Hochschule Rheinland und die Fachhochschule in Aachen;

2. zum Gesamthochschulbereich Bielefeld

die Universität Bielefeld, die Abteilung Bielefeld der Pädagogischen Hochschule Westfalen-Lippe und die Fachhochschulen in Bielefeld und Lemgo;

3. zum Gesamthochschulbereich Bochum

die Universität Bochum und die Fachhochschule in Bochum;

4. zum Gesamthochschulbereich Bonn

die Universität Bonn und die Abteilung Bonn der Pädagogischen Hochschule Rheinland;

5. zum Gesamthochschulbereich Dortmund

die Universität Dortmund, die Abteilungen Dortmund und Hagen sowie die Abteilung Heilpädagogik Dortmund der Pädagogischen Hochschule Ruhr und die Fachhochschulen in Dortmund und Hagen;

6. zum Gesamthochschulbereich Düsseldorf

die Universität Düsseldorf, die Abteilung Neuss der Pädagogischen Hochschule Rheinland und die Fachhochschulen in Düsseldorf und Krefeld;

7. zum Gesamthochschulbereich Köln

die Universität Köln, die Abteilung Köln und die Abteilung Heilpädagogik Köln der Pädagogischen Hochschule Rheinland, die Deutsche Sporthochschule Köln, die Fachhochschule in Köln und das Bibliothekarlehrinstitut des Landes Nordrhein-Westfalen;

8. zum Gesamthochschulbereich Münster

die Universität Münster, die Abteilung Münster der Pädagogischen Hochschule Westfalen-Lippe und die Fachhochschule in Münster.

§ 25 Gesamthochschulrat

(1) Die zu einem Gesamthochschulbereich gehörenden Einrichtungen bilden einen Gesamthochschulrat.

(2) Dem Gesamthochschulrat gehören an:

1. Die Leiter der Einrichtungen des Gesamthochschulbereichs;
2. zwei Hochschullehrer, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter, ein Student und ein nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter aus jeder Einrichtung, im Falle der Deutschen Sporthochschule ein Hochschullehrer, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter, ein Student und ein nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter, im Falle des Bibliothekarlehrinstituts ein Dozent und ein Studierender. Soweit an einer Einrichtung wissenschaftliche Mitarbeiter nicht vorhanden sind, erhöht sich die Zahl der Hochschullehrer auf drei. Einrichtungen desselben Hochschultyps gelten als eine Einrichtung.
- (3) Übersteigt die Zahl der Angehörigen einer Einrichtung die Summe der Angehörigen aller übrigen Einrichtungen des Gesamthochschulbereichs um mehr als die Hälfte, so beträgt die Zahl der Mitglieder dieser Einrichtung im Gesamthochschulrat nach Absatz 2 Nr. 2 das Doppelte. Für die Feststellung der Zahl der Angehörigen ist der Ablauf der Einschreibungsfrist für das Sommersemester 1972 maßgebend. Eine Veränderung in der Zahl der Angehörigen führt erst nach Ablauf von jeweils drei Jahren zu Veränderungen in der Mitgliederzahl des Gesamthochschulrates.
- (4) Die Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 2 werden jeweils von dem Kollegialorgan der Einrichtung gewählt, das § 32 des Hochschulgesetzes entspricht. Ist ein solches Organ nicht vorhanden, kann die Wahlordnung nach Anhörung der Einrichtung ein anderes Kollegialorgan mit Gruppenvertretung bestimmen. Besteht auch ein solches Kollegialorgan der Einrichtung nicht, erfolgt die Wahl durch die Fachbereichsversammlungen der Einrichtungen gemeinsam, im Falle des Bibliothekarlehrinstituts durch die Versammlung der Dozenten und die Versammlung der Studierenden. § 19 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (5) Die Mitgliedschaft der studentischen Mitglieder dauert zwei Jahre, die der übrigen gewählten Mitglieder drei Jahre.
- (6) Die Kanzler der Einrichtungen des Gesamthochschulbereichs und die Rektoren der Pädagogischen Hochschulen nehmen an den Sitzungen des jeweiligen Gesamthochschulrates mit beratender Stimme teil.
- (7) Der Vorsitzende des Gesamthochschulrates wird mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder aus ihrer Mitte gewählt. Er muß Hochschulpräsident, Hochschullehrer oder wissenschaftlicher Mitarbeiter sein. Seine Wahl bedarf der Bestätigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung.

(8) Der Gesamthochschulrat kann zur Vorbereitung seiner Beratungen Fachausschüsse einsetzen, deren Mitglieder ihm nicht anzugehören brauchen.

(9) Der Gesamthochschulrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung bedarf.

§ 26 Aufgaben des Gesamthochschulrates

(1) Der Gesamthochschulrat hat im Rahmen der Hochschulplanung des Landes für eine wirksame Zusammenarbeit der in ihm vertretenen Einrichtungen in Forschung, Lehre und Studium zu sorgen und ihre Entwicklung zur Gesamthochschule zu fördern. Dabei obliegen ihm unbeschadet des § 26 Abs. 3 des Hochschulgesetzes insbesondere folgende Aufgaben:

1. Empfehlungen für die Schaffung und Einführung von aufeinander bezogenen Studiengängen;
2. Empfehlungen für die Schaffung und Einführung von nach Studiendauer gestuften Abschlüssen;
3. Empfehlungen für die Schaffung von gemeinsamen Studienabschnitten innerhalb verwandter Studienfächer;
4. Empfehlungen für die Zusammenarbeit in Fragen der Hochschuldidaktik;
5. Empfehlungen für die Koordinierung und Förderung der Forschung durch Bildung von Schwerpunkten;
6. Empfehlungen für die Schaffung und die gemeinsame Nutzung von Einrichtungen für Studium, Lehre, Forschung und Verwaltung;
7. Empfehlungen für gemeinsame Lehrveranstaltungen und für den wechselseitigen Einsatz von Lehrkräften;
8. Stellungnahme zu den Struktur- und Entwicklungsplänen sowie zu den Ausstattungsplänen für die Fachbereiche und zentralen Einrichtungen;
9. Empfehlungen für die Einrichtung, Änderung und Auflösung von Fachbereichen und zentralen Einrichtungen.

(2) Die Beschlüsse des Gesamthochschulrates in den Angelegenheiten des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1 bis 7 und Nr. 9 sind dem Minister für Wissenschaft und Forschung, den betroffenen Einrichtungen und den Hochschulen, deren Teile sie sind, unverzüglich mitzu-

teilen. Sie sind von den für die Entscheidung jeweils zuständigen Organisationen innerhalb einer angemessenen Frist zu beraten. Sie sind für die jeweils betroffene Einrichtung verbindlich, wenn das zuständige Organ nicht innerhalb von drei Monaten nach Zugang Widerspruch erhebt. Über den Widerspruch entscheidet der Gesamthochschulrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen seiner Mitglieder. Die Entscheidung über den Widerspruch bedarf der Zustimmung des Ministers für Wissenschaft und Forschung.

(3) Der Minister für Wissenschaft und Forschung kann sich jederzeit über die Tätigkeit des Gesamthochschulrates unterrichten und Berichte des Gesamthochschulrates anfordern.

§ 27 Verwaltungsgemeinschaften

Die Landesregierung kann für Einrichtungen eines Gesamthochschulbereichs eine gemeinsame Verwaltung einrichten und einer Einrichtung Verwaltungsaufgaben zur gemeinsamen Erledigung übertragen. Das Nähere regelt sie nach Anhörung des Gesamthochschulrates und der betroffenen Einrichtungen durch Rechtsverordnung, in der insbesondere Bestimmungen über das Verfahren des Zusammenschlusses oder der Eingliederung bestehender Verwaltungen oder Teile von Verwaltungen, über den Aufbau und Organisation der gemeinsamen Verwaltung und über das Verfahren zur gemeinsamen Erledigung von Verwaltungsaufgaben zu treffen sind. Die Landesregierung kann in entsprechender Anwendung des § 18 Abs. 2 einen gemeinsamen Kanzler bestellen.

§ 28 Erproben neuer Studiengänge

Für die Erprobung neuer Studiengänge in Einrichtungen der Gesamthochschulbereiche gilt § 11 Abs. 4 entsprechend.

§ 29 Errichtung von Gesamthochschulen

(1) Die zu einem Gesamthochschulbereich gehörenden Einrichtungen sollen zu einer Gesamthochschule zusammengeschlossen werden, wenn der Gesamthochschulrat dies empfiehlt und die Einrichtungen der Empfehlung zustimmen. Die Empfehlung des Gesamthochschulrates soll insbesondere Vorschläge zum Errichtungsverfahren und zur Fachbereichsgliederung enthalten. Der Zusammenschluß erfolgt durch Rechtsverordnung der Landesregierung.

(2) Wird die Empfehlung des Gesamthochschulrates nicht innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes vorgelegt, so erläßt die Landesregierung die Rechtsverordnung nach An-

hörung des Gesamthochschulrates, der Einrichtungen des Gesamthochschulbereichs und der Hochschulen, deren Teile die Einrichtungen sind.

(3) Die Rechtsverordnung legt das Errichtungsverfahren fest. Sie regelt unter Berücksichtigung der Größe der beteiligten Einrichtungen und der künftigen Fachbereichsgliederung insbesondere die Bildung und Zusammensetzung der kollegialen Hochschulorgane und die Wahl des Rektors oder Hochschulpräsidenten.

(4) Die durch Zusammenschluß errichtete Gesamthochschule ist Körperschaft des öffentlichen Rechts und zugleich Einrichtung des Landes. Einrichtungen, die zusammengeschlossen werden, verlieren mit der Errichtung der Gesamthochschule ihre Rechtsstellung als Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(5) Für die nach dieser Vorschrift errichtete Gesamthochschule gelten §§ 8 bis 14, §§ 16 und 17, § 18 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 und Abs. 2, § 21 Abs. 2 und 3 sowie die §§ 22 und 23 entsprechend.

Teil IV

Zusammenarbeit von Hochschulen

§ 30 Kunsthochschulen im Verbund

(1) Die Kunsthochschulen arbeiten mit den Gesamthochschulen und den Einrichtungen der Gesamthochschulbereiche im Verbund zusammen.

(2) Folgende Einrichtungen bilden jeweils einen Verbund:

1. Die Nordwestdeutsche Musikakademie Detmold und die Einrichtungen des Gesamthochschulbereichs Bielefeld;
2. die Staatliche Hochschule für Bildende Künste Düsseldorf und die Einrichtungen des Gesamthochschulbereichs Düsseldorf;
3. die Folkwang-Hochschule für Musik, Theater, Tanz Essen und die Gesamthochschule Essen;
4. die Staatliche Hochschule für Musik Köln und die Einrichtungen des Gesamthochschulbereichs Köln.

(3) Im Falle des Zusammenschlusses der Einrichtungen eines Gesamthochschulbereichs zu einer Gesamthochschule besteht der Verbund zwischen der Kunsthochschule und der Gesamthochschule fort.

(4) Nicht am Sitz der Kunsthochschule befindliche Abteilungen können mit den am gleichen Ort befindlichen Gesamthochschulen oder Einrichtungen der Gesamthochschulbereiche zusammenarbeiten. Die Absätze 1 bis 3 bleiben unberührt.

§ 31 Fachkommission des Verbundes

(1) Für jeden Verbund wird eine Fachkommission gebildet. Der Fachkommission gehören an:

1. Der Direktor der Kunsthochschule sowie zwei Hochschullehrer, zwei Studenten und ein wissenschaftlicher oder nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter, die von dem zentralen Kollegialorgan der Kunsthochschule gewählt werden;

2. sechs weitere Mitglieder, die in den Fällen des § 30 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 von der Gesamthochschule, im übrigen vom Gesamthochschulrat aus den beteiligten Einrichtungen benannt werden.

(2) Die Fachkommission gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung bedarf.

§ 32 Aufgaben der Fachkommission des Verbundes

Die Fachkommission hat die Zusammenarbeit der beteiligten Einrichtungen zu fördern. Dabei obliegen ihr insbesondere folgende Aufgaben:

1. Empfehlungen für gemeinsame Lehrveranstaltungen und den wechselseitigen Einsatz von Lehrkräften, insbesondere im Bereich der Ausbildung von Lehramtsstudenten;

2. Empfehlungen für gemeinsame Fragen der Gestaltung des Studiums und der Hochschuldidaktik;

3. Empfehlungen für die Koordinierung von Forschungsaufgaben und künstlerischen Projekten;

4. Empfehlungen für neue interdisziplinäre Studiengänge.

§ 33 Sozialakademie im Verbund

(1) Die Sozialakademie Dortmund arbeitet mit den Einrichtungen des Gesamthochschulbereichs Dortmund im Verbund zusammen.

(2) Für den Verbund wird eine Fachkommission gebildet. Der Fachkommission gehören drei Mitglieder, die von der Sozialakademie Dortmund, und drei weitere Mitglieder, die von den be-

teiligten Einrichtungen des Gesamthochschulbereichs Dortmund benannt werden, an.

(3) Die Fachkommission hat die Zusammenarbeit der beteiligten Einrichtungen zu fördern. Dabei obliegen ihr insbesondere folgende Aufgaben:

1. Empfehlungen für die gemeinsame Nutzung von Einrichtungen, insbesondere der Bibliotheken;
2. Empfehlungen für eine Studienordnung;
3. Empfehlungen für mögliche gemeinsame Lehrveranstaltungen;
4. Empfehlungen für den wechselseitigen Einsatz von Lehrkräften;
5. Empfehlungen für die Zusammenarbeit bei der Durchführung von Forschungsvorhaben.

Teil V

Schlußvorschriften

§ 34 Verwaltungsvorschriften

Der Minister für Wissenschaft und Forschung erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

§ 35 Änderung von Gesetzen

(1) Das Lehrerausbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1969 (GV. NW. S. 176) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Satz 1 werden vor den Worten „wissenschaftlichen Hochschulen“ die Worte „Gesamthochschulen oder“ eingefügt. § 3 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Nr. 3 werden gestrichen.
2. In § 5 Abs. 1 Satz 1 werden vor den Worten „einer Pädagogischen Hochschule“ die Worte „einer Gesamthochschule oder“ eingefügt.
3. In den §§ 6 Abs. 1 Satz 1, 7 Abs. 1 Satz 1, 8 Abs. 1 Satz 1, 9 Abs. 1 Nr. 1, 10 Abs. 1 Satz 1 werden jeweils vor den Worten „einer Universität“ die Worte „einer Gesamthochschule“ eingefügt.

(2) § 2 Abs. 3 sowie die §§ 32 und 33 des Fachhochschulgesetzes vom 29. Juli 1969 (GV. NW. S. 572) werden aufgehoben.

(3) Das Hochschulgesetz vom 7. April 1970 (GV. NW. S. 254) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 sowie die §§ 50 und 51 werden aufgehoben.
2. In § 19 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „von in der Regel vier-jähriger Dauer“ gestrichen.
3. § 56 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält die Fassung „Studienplatzregelung“.
 - b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „erforderlichenfalls im Zusammenwirken mit der Hochschulkonferenz“ gestrichen.
 - c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zulassungsbeschränkungen werden von der Hochschule mit Zustimmung des zuständigen Ministers angeordnet. Zulassungsbeschränkungen können auch vom zuständigen Minister nach Anhörung der Hochschule angeordnet werden. Die Anordnung einer Zulassungsbeschränkung muß die Zahl der Studienplätze enthalten. Für die Auswahl der Bewerber gelten die Absätze 9 und 10.“
 - d) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Zulassungsbeschränkungen können aus Gründen der Hochschulplanung zur Erreichung eines regional gleichmäßigen Bildungsangebots, einer ausgewogenen Verteilung von Studienanfängern auf die Hochschulen, zur Erprobung neuer Studienmethoden oder neuer Studiengänge oder zur Gewährleistung eines geordneten Aus- oder Aufbaues der Hochschulen vom zuständigen Minister nach Anhörung der Hochschulen angeordnet werden. Hierbei ist die Zahl der Studienplätze an den einzelnen Hochschulen mit Zustimmung des Kulturausschusses des Landtags festzusetzen.“
 - e) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Zulassungsbeschränkungen nach Absatz 1 gelten nur für die Dauer von höchstens einem Jahr. Sie können nach Ablauf dieser Frist erneut angeordnet werden, soweit die Voraussetzungen für ihre Anordnung weiterbestehen.“
 - f) Nach Absatz 4 werden folgende Absätze angefügt:

„(5) Der zuständige Minister kann zur Feststellung, ob Studienplatzregelungen erforderlich sind, nach Anhörung der Hochschulen für bestimmte Fachrichtungen anordnen, daß Studienbewerber innerhalb einer Ausschlußfrist die Zuteilung eines Studienplatzes bei der Hochschule oder bei einer zentralen Stelle beantragen müssen, und daß die Einschreibung die schriftliche Zuteilung eines

Studienplatzes voraussetzt. Versäumt ein Studienbewerber die Antragsfrist, so kann er in der betreffenden Fachrichtung einen Studienplatz nur erhalten, wenn nach Berücksichtigung aller fristgerechten Anträge noch Studienplätze vorhanden sind. § 15 Abs. 6 Nr. 2 bleibt unberührt.

(6) Der zuständige Minister kann, um eine gleichmäßige Ausnutzung der Aufnahmekapazität und die Berücksichtigung möglichst aller Bewerber zu erreichen, nach Anhörung der Hochschulen für bestimmte Fachrichtungen anordnen, daß eine zentrale Stelle die an den Hochschulen des Landes vorhandenen Studienplätze vergibt und die Anträge der Studienbewerber auf Zuteilung eines Studienplatzes bescheidet. In der Anordnung ist die von dem zuständigen Minister festgesetzte Zahl der an den einzelnen Hochschulen verfügbaren Studienplätze anzugeben. In den Fällen der Absätze 8 und 9 gilt die Anordnung nach Satz 1 als Zulassungsbeschränkung gemäß den Absätzen 1 bis 4. Die Vergabe der Studienplätze erfolgt nach Maßgabe der Absätze 7 bis 9. Die Hochschule, für die einem Studienbewerber von der zentralen Stelle ein Studienplatz zugeteilt wurde, ist verpflichtet, den Studienbewerber bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen einzuschreiben.

(7) Die zentrale Stelle legt bei der Zuteilung der Studienplätze vorbehaltlich der Absätze 8 und 9 die Studienortswünsche zu Grunde.

(8) Übersteigt die Zahl der Studienbewerber die Gesamtzahl der Studienplätze einer Fachrichtung im Lande Nordrhein-Westfalen nicht, reicht aber die Aufnahmekapazität einzelner Hochschulen nicht aus, so verteilt die zentrale Stelle die Studienplätze der Hochschulen im Lande unter Berücksichtigung der für die Studienortswahl maßgeblichen sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe. Den nicht berücksichtigten Studienbewerbern wird von der zentralen Stelle ein Studienplatz an einer anderen Hochschule des Landes zugeteilt.

(9) Übersteigt die Zahl der Studienbewerber die Gesamtzahl der Studienplätze einer Fachrichtung im Lande Nordrhein-Westfalen oder wird eine Anordnung nach Absatz 2 getroffen, so werden diese Studienplätze ausschließlich nach folgenden Grundsätzen vergeben:

1. Mindestens die Hälfte der zur Verfügung stehenden Studienplätze wird auf Grund der in der Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesenen Leistungen vergeben, wobei im Zusammenhang mit dem gewählten Studium stehende Leistungen besonders be-

wertet werden können. Außerschulische studienbezogene Leistungen können zusätzlich berücksichtigt werden.

2. Die übrigen Studienplätze werden vergeben

a) in erster Linie nach der Dauer der Zeit seit dem Erwerb der Studienberechtigung (Wartezeit),

b) darüber hinaus an Studienbewerber, für die eine Nichtberücksichtigung gemäß Nummer 1 oder 2 a) eine besondere soziale Härte bedeutet.

3. Von der Gesamtzahl der Studienplätze für Studienanfänger kann ein bestimmter Teil ausländischen Studienbewerbern vorbehalten werden. Diese Studienplätze werden vornehmlich nach Leistungsgesichtspunkten vergeben.

4. Studienplätze nach Nummern 2 b) und 3, die nicht in Anspruch genommen werden, sind anteilig an Bewerber nach Nummern 1 und 2 a) zu vergeben.

5. Die Studienbewerber sind nach ihrem Rang innerhalb der vorstehenden Studienplatzquoten zu berücksichtigen. Bei gleicher Wartezeit haben unter den Studienbewerbern diejenigen den Vorrang, die eine Dienstpflicht nach Artikel 12 a Abs. 1 oder 2 des Grundgesetzes erfüllt haben, mindestens zwei Jahre als Entwicklungshelfer im Sinne des Entwicklungshelfergesetzes vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549) tätig gewesen sind oder das freiwillige soziale Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1964 (BGBl. I S. 640) geleistet haben. Diesen Bewerbern soll aus einer Veränderung der Bedingungen für die Auswahl von Studienbewerbern, die seit Beginn ihres Dienstes eingetreten ist, kein Nachteil erwachsen. Im übrigen entscheiden über die Rangfolge der Bewerber gemäß Nummer 2 a) bei gleicher Wartezeit die Leistungen. Bei gleichen Leistungen oder bei gleicher sozialer Härte entscheidet das Los über die Rangfolge.

6. Die Studienortswünsche der Bewerber werden unter entsprechender Anwendung des Absatzes 7 berücksichtigt.

(10) Anordnungen des zuständigen Ministers im Sinne der Absätze 1 bis 9 ergehen durch Rechtsverordnung. Der zuständige Minister wird ermächtigt, das Nähere über die Verteilungs- und Zulassungskriterien sowie das Verteilungs- und Zulassungsverfahren nach den Absätzen 1 bis 9 durch Rechtsverordnung zu regeln.“

(4) Das Landesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung

vom 6. Mai 1970 (GV. NW. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1971 (GV. NW. S. 410), wird wie folgt geändert:

1. In § 199 Abs. 1 Satz 1 werden vor den Worten „wissenschaftlichen Hochschulen“ die Worte „Gesamthochschulen und“ eingefügt.

2. In § 219 Abs. 1 wird als Satz 2 eingefügt:

„Das gleiche gilt für Fachhochschullehrer an Gesamthochschulen.“
Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

(5) In das Gesetz über die Errichtung von Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. Juni 1971 (GV. NW. S. 158) wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 13 a Studienplatzregelung

Für Studienplatzregelungen gilt § 56 des Hochschulgesetzes entsprechend.“

§ 36 Geltungsbereich der §§ 2 bis 6

Die §§ 2 bis 6 dieses Gesetzes gelten für alle Hochschulen des Landes.

§ 37 Studenten am Klinikum in Essen

Solange an der Universität Bochum ausreichende klinische Ausbildungsmöglichkeiten nicht zur Verfügung stehen, sind Studenten der Universität Bochum, die ihr vorklinisches Studium an der Universität Bochum mit Erfolg abgeschlossen haben, zum klinischen Studium an der Gesamthochschule Essen bevorzugt berechtigt.

§ 38 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung, die Vorschriften des § 19 Abs. 3 und des § 35 Abs. 3 Nr. 3 am 18. Mai 1972, in Kraft.

Vorläufige Grundordnung für die Gesamthochschule Wuppertal

in der Fassung vom 28. Februar 1974

Teil I

Allgemeine Vorschriften

1. Abschnitt

Rechtsstellung, Name und Aufgaben

- § 1 Rechtsstellung und Name
- § 2 Aufgaben

2. Abschnitt

Hochschulangehörige

- § 3 Hochschulangehörige
- § 4 Hochschullehrer
- § 5 Wissenschaftliche Mitarbeiter
- § 6 Studenten
- § 7 Nichtwissenschaftliche Mitarbeiter
- § 8 Ehrenbürger

Teil II

Organe und Organisationseinheiten

1. Abschnitt

Organe der Gesamthochschule

- § 9 Organe
- § 10 Gründungsrektor
- § 11 Gründungsrektorat
- § 12 Konrektoren
- § 13 Gründungssenat
- § 14 Ergänzung des Gründungssenats
- § 15 Auflösung des Gründungssenats
- § 16 Verfahren im Gründungssenat

2. Abschnitt

Ständige Kommissionen und Ausschüsse

- § 17 Ständige Kommissionen
- § 18 Aufgaben der ständigen Kommissionen

§ 19 Zusammensetzung der ständigen Kommissionen

§ 20 Ausschüsse

3. Abschnitt

Kuratorium

§ 21 Aufgaben

§ 22 Zusammensetzung und Dauer der Zugehörigkeit

4. Abschnitt

Fachbereiche

§ 23 Gliederung, Aufgaben und Angehörige

§ 24 Organe

§ 25 Dekan und Prodekan

§ 26 Fachbereichsrat

§ 27 Fachbereichsversammlung

§ 28 Zusammenarbeit mit anderen Fachbereichen

§ 29 Zusammensetzung von Fachbereichsorganen in Sonderfällen

§ 30 Betriebseinheiten

5. Abschnitt

Zentrale Einrichtungen

§ 31 Zentrale Einrichtungen

§ 32 Gesamthochschulbibliothek

§ 33 Zentrale Studienberatungsstelle

6. Abschnitt

Hochschulverwaltung

§ 34 Kanzler

§ 35 Geschäfte der Hochschulverwaltung

7. Abschnitt

Institute an der Gesamthochschule

§ 36 Voraussetzungen der Angliederung

Teil III

Studentenschaft

§ 37 Rechtsstellung und Aufgaben

§ 38 Krankenversicherung der Studenten

Teil IV**Verfahrensgrundsätze**

- § 39 Rechte und Pflichten der Hochschulangehörigen
- § 40 Grundsätze der Mitwirkung
- § 41 Art und Umfang der Mitwirkung
- § 42 Wahlen
- § 43 Stimmrecht
- § 44 Abstimmungen und Mehrheiten
- § 45 Öffentlichkeit von Sitzungen und Verschwiegenheit
- § 46 Veröffentlichung und Verkündung
von Satzungen und Ordnungen
- § 47 Besetzung von Hochschullehrerstellen

Teil V**Funktionen****1. Abschnitt****Lehre und Studium**

- § 48 Lehrfreiheit
- § 49 Studienfreiheit
- § 50 Einschreibung von Studenten
- § 51 Studienordnungen und Studienpläne
- § 52 Studienberatung

2. Abschnitt**Prüfungen**

- § 53 Allgemeine Bestimmungen für Hochschulprüfungen
- § 54 Hochschulprüfungen
- § 55 Akademische Grade
- § 56 Qualifikationsverfahren

3. Abschnitt**Forschung**

- § 57 Forschungsfreiheit
- § 58 Koordinierung der Forschung
- § 59 Forschung im Auftrag und mit Mitteln Dritter
- § 60 Forschungsberichte

Teil VI

Planung und Haushaltswesen

- § 61 Struktur-, Entwicklungs- und Ausstattungspläne
- § 62 Haushaltsvoranschlag
- § 63 Verteilung der Haushaltsmittel
- § 64 Bewirtschaftung der Haushaltsmittel

Teil VII

Übergangs- und Schlußvorschriften

- § 65 Übergangsvorschriften
- § 66 Übergangsregelung für die Studentenschaft
- § 67 Weitergeltung bisherigen Rechts
- § 68 Änderung und Außerkrafttreten der Vorläufigen Grundordnung
- § 69 Inkrafttreten

Teil I

Allgemeine Vorschriften

I. Abschnitt

Rechtsstellung, Name und Aufgaben

§ 1 Rechtsstellung und Name

Die Gesamthochschule in Wuppertal ist gemäß § 8 Satz 1 GHEG Körperschaft des öffentlichen Rechts und zugleich Einrichtung des Landes. Sie führt den Namen „Gesamthochschule Wuppertal“.

§ 2 Aufgaben

Die Gesamthochschule nimmt die Aufgaben gemäß § 1 GHEG wahr. Sie fördert die Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen innerhalb und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

2. Abschnitt

Hochschulangehörige

§ 3 Hochschulangehörige

(1) Der Gesamthochschule gehören gemäß § 4 Abs. 1 Hochschulgesetz (HSchG) vom 7. April 1970 (GV. NW. S. 254), geändert durch das Gesamthochschulentwicklungsgesetz, an:

1. die Hochschullehrer,
2. der Kanzler,
3. die wissenschaftlichen Mitarbeiter,
4. die Studenten,
5. die nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter.

Die Angehörigen der Gesamthochschule wirken gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 HSchG an der Selbstverwaltung der Gesamthochschule mit. Sie haben das Recht, die Einrichtungen der Gesamthochschule im Rahmen ihrer Aufgaben nach Maßgabe von Benutzungsanordnungen oder -vorschriften zu benutzen.

(2) Ferner gehören der Gesamthochschule an:

1. die Lehrkräfte, die gastweise oder nebenberuflich an der Gesamthochschule tätig sind,
2. die Honorarprofessoren,
3. die Lehrbeauftragten,
4. die Doktoranden, sofern sie nicht gemäß Absatz 1 Hochschulangehörige sind,
5. die Zweithörer,
6. die Gasthörer,
7. die Ehrenbürger.

Die unter den Nummern 1 bis 6 Genannten haben das Recht gemäß Absatz 1 Satz 3.

§ 4 Hochschullehrer

Hochschullehrer sind gemäß § 10 GHEG und § 199 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1970, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1972 (GV. NW. S. 192), die hauptamtlich oder hauptberuflich an der Gesamthochschule tätigen Professoren, Studienprofessoren, Dozenten, Fachhochschullehrer sowie diejenigen Lehrkräfte, denen eine übergeleitete Einrichtung auf Grund ihrer Verfassung die Stellung von Hochschullehrern gemäß § 4 Abs. 2 HSchG eingeräumt hat. § 6 Abs. 2 HSchG bleibt unberührt. Ferner gehören zu den Hochschullehrern die Mitglieder des Senats gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 3 GHEG, die an einer anderen Hochschule Hochschullehrer im Sinne von § 10 GHEG oder von § 6 Abs. 1 HSchG sind oder die eine Lehrbefähigung besitzen, die sie auf Grund eines förmlichen Qualifikationsverfahrens erworben haben.

§ 5 Wissenschaftliche Mitarbeiter

Wissenschaftliche Mitarbeiter sind gemäß § 12 HSchG die in den Fachbereichen und zentralen Einrichtungen der Gesamthochschule wissenschaftlich tätigen Beamten und Angestellten mit abgeschlossener Hochschulausbildung und Richter, soweit sie nicht zu den Hochschullehrern gehören. Ferner zählen zu den wissenschaftlichen Mitarbeitern die Mitglieder des Gründungssenats gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 3 GHEG, die an einer anderen Hochschule wissenschaftliche Mitarbeiter im Sinne von § 12 HSchG sind.

§ 6 Studenten

Studenten sind die an der Gesamthochschule eingeschriebenen Studierenden. Ferner zählen zu den Studenten die Mitglieder des Gründungssenats gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 3 GHEG, die an einer anderen Hochschule als Studierende eingeschrieben sind.

§ 7 Nichtwissenschaftliche Mitarbeiter

Nichtwissenschaftliche Mitarbeiter sind gemäß § 13 HSchG die nicht zu den Hochschullehrern und den wissenschaftlichen Mitarbeitern gehörenden, an der Gesamthochschule tätigen Beamten, Angestellten und die Arbeiter.

§ 8 Ehrenbürger

Die Voraussetzungen für die Ernennung von Ehrenbürgern und ihre Stellung in der Gesamthochschule werden durch Satzung der Gesamthochschule geregelt.

Teil II

Organe und Organisationseinheiten

1. Abschnitt

Organe der Gesamthochschule

§ 9 Organe

Organe der Gesamthochschule sind:

1. der Gründungsrektor,
2. das Gründungsrektorat,
3. der Gründungssenat.

§ 10 Gründungsrektor

(1) Der Gründungsrektor

1. führt gemäß § 30 Abs. 3 Satz 2 HSchG den Vorsitz im Gründungsrektorat und leitet dessen Geschäfte;
2. führt den Vorsitz im Gründungssenat;
3. berichtet dem Gründungssenat regelmäßig über die Amtsführung des Gründungsrektorats;
4. trifft im Einvernehmen mit dem Kanzler Maßnahmen in Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden und in denen ein Beschluß des Gründungsrektorats nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann. Der Gründungsrektor hat dem Gründungsrektorat unverzüglich Rechenschaft abzulegen;
5. trifft im Einvernehmen mit drei weiteren Mitgliedern des Gründungssenats Maßnahmen in Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden und in denen ein Beschluß des Gründungssenats nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann. Der Gründungsrektor hat dem Gründungssenat unverzüglich Rechenschaft abzulegen;
6. entscheidet gemäß § 30 Abs. 3 Satz 3 HSchG in dienstrechtlichen Angelegenheiten der an der Gesamthochschule tätigen Beamten, Angestellten und Arbeiter, soweit ihm diese Angelegenheiten übertragen sind;
7. vertritt gemäß § 30 Abs. 3 Satz 1 HSchG die Gesamthochschule gerichtlich und außergerichtlich;
8. ist gemäß § 30 Abs. 3 Satz 4 in Verbindung mit § 29 Abs. 6 HSchG für die Ordnung in der Gesamthochschule verantwortlich und übt das Hausrecht aus.

(2) In Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Absatz 1 Nr. 2, 3 und 5 wird der Gründungsrektor nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Gründungsrektorats durch einen der Konrektoren vertreten. Ist der Konrektor nicht Mitglied des Gründungssenats, so ist er in der Ausübung der Befugnis nach Absatz 1 Nr. 2 stimmberechtigt. Im übrigen wird der Gründungsrektor gemäß § 30 Abs. 4 Satz 1 HSchG durch den Kanzler vertreten.

(3) Die Amtszeit des Gründungsrektors endet gemäß § 21 Abs. 3 GHEG mit der Bestellung des entsprechenden, auf Grund der Gesamthochschulsatzung gewählten Hochschulorgans. Scheidet der Gründungsrektor vor Ablauf der Amtszeit nach Satz 1 aus dem Amt aus, so beruft der Minister für Wissenschaft und Forschung im Benehmen mit dem Gründungssenat für den Rest der Amtszeit einen neuen Gründungsrektor.

§ 11 Gründungsrektorat

(1) Mitglieder des Gründungsrektorats sind gemäß § 31 Abs. 1 Satz 1 HSchG:

1. der Gründungsrektor als Vorsitzender,
2. die drei Konrektoren,
3. der Kanzler.

(2) Das Gründungsrektorat leitet gemäß § 31 Abs. 2 HSchG die Gesamthochschule. In Ausübung dieser Aufgabe obliegen ihm alle Angelegenheiten der Gesamthochschule, für die im Gesamthochschulentwicklungsgesetz, im Hochschulgesetz oder in dieser Vorläufigen Grundordnung nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit festgelegt ist. Es wirkt darauf hin, daß die Organe und Einrichtungen der Gesamthochschule und der Fachbereiche ihre Aufgabe wahrnehmen und die Angehörigen der Gesamthochschule ihre Pflichten erfüllen.

(3) Das Gründungsrektorat hat gemäß § 31 Abs. 2 Satz 4 bis 6 HSchG Beschlüsse oder Maßnahmen der anderen Organe der Gesamthochschule und der Fachbereiche, die das geltende Recht verletzen, zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so hat es den Minister für Wissenschaft und Forschung unverzüglich zu unterrichten; in dringenden Fällen kann der Gründungsrektor vorläufige Maßnahmen treffen.

(4) Die Organe der Gesamthochschule und der Fachbereiche sowie die Leiter der zentralen Einrichtungen haben dem Gründungsrektorat gemäß § 31 Abs. 2 Satz 7 HSchG Auskunft zu erteilen. Die Mitglieder des Gründungsrektorats sind berechtigt, an den Sitzungen der anderen Organe und Gremien der Gesamthochschule und der Fachbereiche mit beratender Stimme teilzunehmen, soweit in dieser Vorläufigen Grundordnung nichts anderes bestimmt ist.

(5) Das Gründungsrektorat gibt sich gemäß § 31 Abs. 3 HSchG eine Geschäftsordnung.

§ 12 Konrektoren

(1) Jeder Konrektor ist Vorsitzender einer ständigen Kommission und führt deren Geschäfte.

(2) Die Konrektoren werden auf Vorschlag des Gründungsrektors

mit der Mehrheit der Mitglieder des Gründungssenats aus dem Kreis der Hochschullehrer der Gesamthochschule gewählt. Bei jedem Kandidaten gibt der Gründungsrektor vor der Wahl an, in welcher ständigen Kommission er den Vorsitz führen soll.

(3) Die Amtszeit der Konrektoren bestimmt sich nach der Amtszeit des Gründungsrektors gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt eines Konrektors wählt der Gründungssenat gemäß Absatz 2 für den Rest der Amtszeit einen neuen Konrektor.

§ 13 Gründungssenat

(1) Dem Gründungssenat gehören gemäß § 19 Abs. 1 GHEG an:

1. der Gründungsrektor als Vorsitzender,
2. vier Hochschullehrer,
3. ein wissenschaftlicher Mitarbeiter,
4. drei Studenten,
5. zwei nichtwissenschaftliche Mitarbeiter,
6. bis zu zehn weitere Mitglieder gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 3 GHEG,
7. der Kanzler mit beratender Stimme.

Die in Satz 1 Nr. 2 bis 5 Genannten sind die nach Maßgabe des § 19 Abs. 3 GHEG gewählten Mitglieder. Die in Satz 1 Nr. 6 Genannten sind die nach Maßgabe von § 19 Abs. 4 GHEG berufenen Mitglieder.

(2) Der Gründungssenat hat folgende Aufgaben:

1. Er entscheidet in Grundsatzfragen des Lehr- und Studienbetriebes (vgl. § 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 HSchG in Verbindung mit § 20 GHEG);
2. er entscheidet in Grundsatzfragen des Forschungsbetriebes und der Koordinierung wissenschaftlicher Vorhaben, insbesondere über Forschungsschwerpunkte, die mehrere Fachbereiche berühren, und über die Beantragung von Sonderforschungsbereichen (vgl. § 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 HSchG in Verbindung mit § 20 GHEG);
3. er entscheidet in Grundsatzfragen der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses;
4. er beschließt Satzungen und Ordnungen der Gesamthochschule,

insbesondere die Einschreibungsordnung (§ 15 Abs. 4 HSchG), die Satzungen der zentralen Einrichtungen (§ 37 Abs. 1 Satz 2 HSchG), die Ordnungsvorschriften (§ 29 Abs. 6 HSchG), die Wahlordnung (§ 21 Abs. 1 Satz 1 GHEG), die Beitragsordnung zur Krankenversicherung (vgl. § 38);

5. er beschließt über die Struktur-, Entwicklungs- und Ausstattungspläne der Gesamthochschule (vgl. §§ 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5, 41, 42 HSchG in Verbindung mit § 20 GHEG);

6. er beschließt über die Errichtung, Änderung und Auflösung von Fachbereichen und zentralen Einrichtungen (vgl. §§ 34 Abs. 3 Satz 1, 37 Abs. 2 Satz 1 HSchG);

7. er beschließt über Zulassungsbeschränkungen gemäß § 56 Abs. 2 Satz 1 HSchG; er nimmt Stellung zu Zulassungsbeschränkungen, die gemäß § 56 Abs. 2 Satz 2 HSchG vom Minister für Wissenschaft und Forschung angeordnet werden sollen;

8. er beschließt über Vorschläge zur Besetzung von Planstellen und anderer freier Stellen für Hochschullehrer (vgl. § 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 HSchG in Verbindung mit § 20 GHEG);

9. er stimmt den Fachbereichssatzungen sowie den Satzungen und Ordnungen der Fachbereiche, insbesondere den Studien-, Hochschulprüfungs- und Habilitationsordnungen, den Graduierungssatzungen, den Satzungen für die Betriebseinheiten der Fachbereiche und der Satzung der Studentenschaft zu;

10. er entscheidet über die Angliederung von Instituten, die außerhalb der Gesamthochschule stehen;

11. er regelt Zuständigkeiten, die der Gesamthochschule auf Grund von Gesetzen, Rechts- und Verwaltungsverordnungen übertragen werden;

12. er kann zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben Ausschüsse bilden und Beauftragte bestellen;

13. er wählt die Konrektoren;

14. er nimmt die Berichte des Gründungsrektors über die Amtsführung des Gründungsrektorats entgegen;

15. er kann dem Minister für Wissenschaft und Forschung Vorschläge zur Änderung dieser Vorläufigen Grundordnung vorlegen;

16. er entscheidet in Angelegenheiten, die ihm auf Grund von Vorschriften dieser Vorläufigen Grundordnung oder anderer Satzungen der Gesamthochschule übertragen sind.

(3) Bei Entscheidungen über Angelegenheiten gemäß Absatz 2 Nr. 1, 2, 3, 8 haben die nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter beratende Stimme. Dasselbe gilt im Falle des Absatzes 2 Nr. 9, soweit es sich um Studien-, Hochschulprüfungs-, Habilitationsordnungen, Graduierungssatzungen und um Satzungen für die Betriebseinheiten handelt.

§ 14 Ergänzung des Gründungssenats

(1) Scheidet ein gewähltes Mitglied des Gründungssenats aus der Gesamthochschule aus oder tritt es von seinem Amt zurück, so tritt an seine Stelle das gewählte Ersatzmitglied (vgl. § 22 Abs. 1 der Wahlordnung für die Wahl zum Gründungssenat der zu errichtenden Gesamthochschulen (WahIO) vom 19. Mai 1972 (GABl. S. 240).

(2) Scheidet auch das Ersatzmitglied aus der Gesamthochschule aus oder tritt es von seinem Amt zurück, so wählt der Gründungssenat einen Vertreter der jeweiligen Gruppe auf Vorschlag der übrigen im Gründungssenat verbleibenden Angehörigen dieser Gruppe als Nachfolger des ausscheidenden Mitglieds. Sind alle Angehörigen dieser Gruppe aus dem Gründungssenat ausgeschieden, so ist der Gründungssenat an einen Vorschlag nicht gebunden (vgl. § 22 Abs. 2 Satz 2 WahIO).

(3) Scheidet ein gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 3 GHEG berufenes Mitglied des Gründungssenats aus der Gesamthochschule aus, so steht dem Minister für Wissenschaft und Forschung das Recht auf Ergänzung zu.

§ 15 Auflösung des Gründungssenats

Mit der Bildung des Senats der Gesamthochschule auf Grund der Gesamthochschulsatzung ist der Gründungssenat aufgelöst (vgl. § 21 Abs. 2 GHEG).

§ 16 Verfahren im Gründungssenat

(1) Der Gründungssenat wird vom Gründungsrektor einberufen. Er ist einzuberufen, wenn ein Viertel seiner Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

(2) Der Gründungsrektor schlägt die Tagesordnung vor, die mindestens eine Woche vor der jeweiligen Sitzung zusammen mit der Einladung den Mitgliedern des Gründungssenats zugehen muß. Der Gründungsrektor und die Senatsmitglieder sind befugt, bis zur Festlegung der endgültigen Tagesordnung zu Beginn der

Sitzung weitere Tagesordnungspunkte vorzuschlagen, deren Beratung erst nach ergangener Einladung dringend notwendig geworden ist. Der Gründungssenat legt mit einfacher Stimmenmehrheit die Tagesordnung fest und kann mit Zweidrittelmehrheit die Nichtbehandlung einzelner Tagesordnungspunkte für die jeweilige Sitzung beschließen. Die nicht behandelten Tagesordnungspunkte sind in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen und in dieser Sitzung zu behandeln. Die Vertagung einzelner Tagesordnungspunkte kann nur mit Zustimmung des Gründungsrektors erfolgen. Jedes Mitglied des Gründungssenats ist berechtigt, dem Gründungsrektor bis spätestens zehn Tage vor einer Sitzung Tagesordnungspunkte zur Beratung schriftlich vorzuschlagen.

(3) Über die Sitzung des Gründungssenats ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Gründungsrektor und dem Kanzler als Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Beschlüsse sind zu veröffentlichen, soweit nicht rechtliche Gründe oder die Wahrung persönlicher Interessen entgegenstehen oder der Gründungssenat nicht mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder etwas anderes beschlossen hat.

(4) Der Gründungssenat kann weiteres in seiner Geschäftsordnung regeln.

2. Abschnitt

Ständige Kommissionen und Ausschüsse

§ 17 Ständige Kommissionen

(1) Zur Unterstützung des Gründungsrektorats und des Gründungssenats werden folgende ständige Kommissionen gebildet:

1. eine Kommission für Struktur-, Entwicklungs- und Haushaltsplanung (Struktur- und Haushaltskommission),
2. eine Kommission für Studium und Lehre (Studienkommission),
3. eine Kommission für Forschung (Forschungskommission).

Die Struktur- und Haushaltskommission hat eine Unterkommission für Bibliotheksangelegenheiten.

(2) Die ständigen Kommissionen haben im Rahmen ihrer Aufgaben die Entscheidungen des Gründungsrektorats und des Gründungssenats sowie Vorlagen des Gründungsrektorats an den Gründungssenat beratend vorzubereiten.

§ 18 Aufgaben der ständigen Kommissionen

(1) Die Struktur- und Haushaltskommission hat die Aufgabe, alle Angelegenheiten, die die fachliche und organisatorische Struktur und die räumliche, personelle und finanzielle Ausstattung der Gesamthochschule im Bereich von Forschung und Lehre sowie deren Entwicklung betreffen, beratend vorzubereiten. Dazu gehört insbesondere die Vorbereitung

1. der Aufstellung und Fortschreibung der Struktur-, Entwicklungs- und Ausstattungspläne gemäß §§ 41 und 42 HSchG,
2. der Errichtung, Änderung und Auflösung von Fachbereichen und zentralen Einrichtungen gemäß §§ 34 Abs. 3 Satz 1 und 37 Abs. 2 Satz 1 HSchG,
3. der Beschlußfassung über die Fachbereichssatzungen und die Satzungen der zentralen Einrichtungen,
4. der Angliederung von Instituten, die außerhalb der Gesamthochschule stehen,
5. der Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen,
6. der Aufstellung des Haushaltsvoranschlages gemäß § 45 HSchG,
7. der Grundsätze für die Verteilung der Stellen und Mittel sowie für das Beschaffungswesen.

Die Unterkommission für Bibliotheksangelegenheiten behandelt, unbeschadet der Zuständigkeit der Struktur- und Haushaltskommission, die Angelegenheiten gemäß Satz 1 und 2, soweit sie die Gesamthochschulbibliothek betreffen. Sie wirkt bei Grundsatzangelegenheiten der Gesamthochschulbibliothek mit, insbesondere bei der Zusammenarbeit mit anderen Hochschulbibliotheken und mit dem Hochschulbibliothekszentrum. Sie legt die Verwendung der der Gesamthochschulbibliothek zugewiesenen Mittel für die einzelnen Fachgebiete und bibliothekarischen Einrichtungen fest.

(2) Die Studienkommission hat die Aufgabe, alle Angelegenheiten der Lehre sowie des Studien- und Prüfungswesens, soweit die Fachbereiche nicht zuständig sind, beratend vorzubereiten. Dazu gehört insbesondere

1. die Überprüfung der Studien- und Hochschulprüfungsordnungen sowie der Graduierungssatzungen vor der Zustimmung durch den Gründungssenat,

2. die Stellungnahme zu staatlichen Prüfungsordnungen,
3. die Vorbereitung der Beschlußfassung über Zulassungsbeschränkungen und über Stellungnahmen im Sinne von § 56 Abs. 2 Satz 2 HSchG,
4. die Vorbereitung der fachbereichsübergreifenden Koordinierung des Lehrangebots, soweit nicht die gemeinsamen Ausschüsse gemäß § 28 zuständig sind,
5. die Vorbereitung der Koordinierung der Fort- und Weiterbildung sowie des Fernstudiums, soweit diese über den Rahmen eines Fachbereichs hinaus notwendig ist,
6. die Zusammenarbeit mit den Studienreformkommissionen und dem Hochschuldidaktischen Zentrum,
7. die Mitwirkung in Angelegenheiten der zentralen Studienberatungsstelle.

(3) Die Forschungskommission hat die Aufgabe, alle Angelegenheiten der Forschungsorganisation, soweit die Fachbereiche nicht zuständig sind, beratend vorzubereiten. Dazu gehört insbesondere

1. die fachbereichs- und hochschulübergreifende Koordinierung der Forschung,
2. die Festlegung von Forschungsschwerpunkten, die mehrere Fachbereiche berühren, und die Beantragung von Sonderforschungsbereichen.

§ 19 Zusammensetzung der ständigen Kommissionen

(1) Der Struktur- und Haushaltskommission gehören an:

1. der Konrektor als Vorsitzender kraft Amtes,
2. vier Hochschullehrer,
3. zwei wissenschaftliche Mitarbeiter,
4. zwei Studenten,
5. ein nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter,
6. der Kanzler mit beratender Stimme.

Der Unterkommission für Bibliotheksangelegenheiten gehört der Leiter der Gesamthochschulbibliothek mit beratender Stimme an.

(2) Der Studienkommission gehören an:

1. der Konrektor als Vorsitzender kraft Amtes,
2. vier Hochschullehrer,
3. zwei wissenschaftliche Mitarbeiter,
4. drei Studenten.

(3) Der Forschungskommission gehören an:

1. der Konrektor als Vorsitzender kraft Amtes,
2. zwei Hochschullehrer,
3. ein wissenschaftlicher Mitarbeiter,
4. ein Student.

5. ein nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter mit beratender Stimme, der in einer Forschungseinrichtung der Gesamthochschule tätig ist und aufgrund seiner Ausbildung oder einer mehrjährigen Berufserfahrung über besondere Erfahrungen auf Gebieten verfügt, die Forschungsgegenstand in der Gesamthochschule sein können.

(4) Die Mitglieder der ständigen Kommissionen sollen, soweit sie ihnen nicht kraft Amtes angehören, vom Gründungssenat

1. bis zur Hälfte aus dem Kreis der Mitglieder des Gründungssenats,
2. zur anderen Hälfte aus dem Kreis der übrigen Hochschulangehörigen gewählt werden.

(5) Die Mitgliedschaft in den ständigen Kommissionen endet mit der Amtszeit des Gründungssenats. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, ist für den Rest der Amtszeit eine Neuwahl durchzuführen.

(6) Die ständigen Kommissionen wählen aus der Mitte ihrer Wahlmitglieder den stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 20 Ausschüsse

(1) Sofern der Gründungssenat gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 12 Ausschüsse bildet, gilt § 19 Abs. 4 bis 6 entsprechend mit der Maßgabe, daß alle Mitglieder aus dem Kreis der Hochschulangehörigen gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 der jeweiligen Gruppe wählbar sind, auch wenn sie dem Gründungssenat nicht angehören.

(2) Den Ausschüssen müssen Vertreter der Gruppen der Hochschullehrer, der wissenschaftlichen Mitarbeiter und der Studenten angehören.

(3) Sind für bestimmte Aufgaben auf Grund von Gesetzen, Rechts- und Verwaltungsverordnungen zentrale Ausschüsse von der Gesamthochschule zu bilden, so werden ihre Mitglieder vom Gründungssenat gewählt. Sie sind dem Gründungsrektorat für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben unmittelbar verantwortlich, soweit in den genannten Vorschriften nichts anderes bestimmt ist.

3. Abschnitt

Kuratorium

§ 21 Aufgaben

(1) Das Kuratorium unterstützt gemäß § 22 Abs. 3 GHEG durch geeignete Maßnahmen den Aufbau der Gesamthochschule und ihre Integration in die Region, indem es sich für die Interessen der Gesamthochschule in der Öffentlichkeit, vor allem im Bereich der Stadt und ihrer Region, einsetzt. Das Kuratorium hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Es nimmt Stellung zu Berichten des Gründungsrektorats über die Struktur- und Entwicklungsplanung und andere Angelegenheiten, die den Aufbau der Gesamthochschule und ihre Integration in die Region betreffen;

2. es unterstützt die Zusammenarbeit zwischen der Stadt Wuppertal, der Gesamthochschule und den staatlichen Stellen.

(2) Zu den Empfehlungen des Kuratoriums nehmen die jeweils zuständigen Organe der Gesamthochschule in angemessener Frist Stellung.

§ 22 Zusammensetzung und Dauer der Zugehörigkeit

(1) Dem Kuratorium gehören an:

1. der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal,

2. sieben weitere, vom Rat der Stadt Wuppertal zu benennende Mitglieder,

3. der Gründungsrektor,

4. der Kanzler,

5. sechs vom Gründungssenat zu benennende Hochschulangehörige.

(2) Die Konrektoren nehmen an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil.

(3) Die Mitglieder des Kuratoriums, die vom Gründungssenat benannt worden sind, scheiden mit der Auflösung des Gründungssenats aus.

4. Abschnitt

Fachbereiche

§ 23 Gliederung, Aufgaben und Angehörige

(1) Die Gesamthochschule gliedert sich in folgende Fachbereiche:

- | | |
|-------------|--|
| Fachbereich | 1: Gesellschaftswissenschaften |
| Fachbereich | 2: Erziehungswissenschaften – Psychologie – Philosophie – Religionswissenschaften – Leibes-
erziehung |
| Fachbereich | 3: Sprach- und Literaturwissenschaften |
| Fachbereich | 4: Kunsterziehung – Gestaltung |
| Fachbereich | 5: Wirtschaftswissenschaft |
| Fachbereich | 6: Mathematik – Naturwissenschaften |
| Fachbereich | 7: Architektur – Innenarchitektur |
| Fachbereich | 8: Bautechnik |
| Fachbereich | 9: Maschinenteknik |
| Fachbereich | 10: Druckereitechnik – Textiltechnik |
| Fachbereich | 11: Elektrotechnik |

(2) Die Fachbereiche und andere entsprechende organisatorische Grundeinheiten von Forschung und Lehre der übergeleiteten Einrichtungen sind einschließlich ihrer Organe aufgelöst.

(3) Die Fachbereiche sind die organisatorischen Grundeinheiten von Forschung und Lehre (vgl. § 34 Abs. 1 Satz 2 HSchG). Ihnen obliegt – unbeschadet der Gesamtverantwortung der Gesamthochschule – die Pflege der Wissenschaft in Forschung und Lehre (§ 34 Abs. 2 Satz 1 HSchG). Die Fachbereiche haben die Vollständig-

keit des Lehrangebots für die Studiengänge sowie die ordnungsgemäße Durchführung der angebotenen Lehrveranstaltungen zu gewährleisten. Sie sorgen für die Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses und fördern die wissenschaftliche Zusammenarbeit ihrer Angehörigen. Sie führen die fachliche Studienberatung, Hochschulprüfungen, Graduierungen und Qualifikationsverfahren für den wissenschaftlichen Nachwuchs durch. Sie sind für die Studienreform verantwortlich und untereinander zur Kooperation verpflichtet. Sie haben insbesondere ihr Lehrangebot mit dem der anderen Fachbereiche abzustimmen.

(4) Jeder Fachbereich gibt sich im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen eine Satzung, die der Zustimmung des Gründungssenats bedarf.

(5) Über die Errichtung neuer, die Auflösung oder die Änderung bestehender Fachbereiche beschließt der Gründungssenat. Zur Vorbereitung des Beschlusses muß den betroffenen Fachbereichen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

(6) Angehörige des Fachbereichs sind die Hochschullehrer, die wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter, die überwiegend in Fächern des Fachbereichs tätig sind, und die Studenten, die sich für einen vom Fachbereich angebotenen Studiengang eingeschrieben haben. Wählt ein Student einen Studiengang, dessen Teile von verschiedenen Fachbereichen angeboten werden, so kann er nur einem Fachbereich seiner Wahl angehören. Er ist verpflichtet, bei der Einschreibung oder Rückmeldung den Fachbereich zu bezeichnen, dem er angehören will. Die Hochschulverwaltung teilt den Dekanen der betroffenen Fachbereiche die Entscheidung des Studenten mit.

§ 24 Organe

Organe des Fachbereichs sind:

1. der Dekan,
2. der Fachbereichsrat,
3. die Fachbereichsversammlung.

§ 25 Dekan und Prodekan

(1) Der Dekan leitet den Fachbereich und führt dessen laufende Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. er vertritt den Fachbereich;

2. er führt den Vorsitz im Fachbereichsrat, bereitet dessen Sitzungen vor und führt dessen Beschlüsse aus;
3. er ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben des Fachbereichs zu sorgen;
4. er erstattet der Fachbereichsversammlung am Ende eines jeden Semesters einen Rechenschaftsbericht über seine Amtsführung;
5. er ist berechtigt, an den Sitzungen aller Selbstverwaltungsgremien des Fachbereichs mit beratender Stimme teilzunehmen.

(2) Der Dekan wird durch den Prodekan vertreten. Der Prodekan ist berechtigt, an den Sitzungen der Gremien des Fachbereichs mit beratender Stimme teilzunehmen.

(3) Dekan und Prodekan werden aus dem Kreis der Hochschullehrer des Fachbereichs von der Fachbereichsversammlung mit der Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Die Wahl erfolgt mindestens drei Monate vor Ende einer Amtszeit.

(4) Die Amtszeit des Dekans und des Prodekans beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet der Dekan vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, so tritt der Prodekan an seine Stelle, sofern der Rest der laufenden Amtszeit nicht mehr als drei Monate beträgt. Andernfalls ist für den Rest der Amtszeit ein neuer Dekan zu wählen. Scheidet der Prodekan vor Ablauf seiner Amtszeit aus seinem Amt aus, ist für den Rest der Amtszeit ein neuer Prodekan zu wählen, sofern diese mehr als drei Monate beträgt.

§ 26 Fachbereichsrat

(1) Der Fachbereichsrat entscheidet in allen Angelegenheiten des Fachbereichs, die nicht zu den Aufgaben des Dekans oder der Fachbereichsversammlung (vgl. § 27 Abs. 1) gehören. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. er beschließt Satzungen und Ordnungen des Fachbereichs, insbesondere Studien-, Hochschulprüfungs- und Habilitationsordnungen und Graduierungssatzungen;
2. er beschließt über die Errichtung, Änderung und Auflösung von Betriebseinheiten des Fachbereichs. Der Beschluß bedarf der Zustimmung des Gründungssenats. § 18 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GHEG bleibt unberührt;
3. er beschließt über Anträge auf Anordnung von Zulassungsbeschränkungen;

4. er stellt Vorschläge zur Besetzung von Planstellen und anderer freier Stellen für Hochschullehrer auf;
5. er beschließt die Studienpläne;
6. er entwirft den Ausstattungs- und den Struktur- und Entwicklungsplan des Fachbereichs;
7. er wirkt bei der Aufstellung des Haushaltsvoranschlages der Gesamthochschule mit, soweit es den Fachbereich einschließlich seiner Betriebseinheiten betrifft, und verteilt die dem Fachbereich zugewiesenen Stellen und Mittel;
8. er wirkt bei Graduierungen, Hochschulprüfungen und Habilitationen nach Maßgabe der entsprechenden Satzungen oder Ordnungen mit;
9. er ordnet das Studien- und Prüfungswesen neu unter Berücksichtigung hochschuldidaktischer Erkenntnisse und der Empfehlungen der Studienreformkommissionen und des Hochschuldidaktischen Zentrums.

(2) Dem Fachbereichsrat gehören an:

1. der Dekan als Vorsitzender,
2. vier Hochschullehrer,
3. zwei wissenschaftliche Mitarbeiter,
4. zwei Studenten,
5. ein nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter.

(3) Bei Entscheidungen gemäß Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 über Studien-, Hochschulprüfungs-, Habilitationsordnungen, Graduierungssatzungen und Satzungen für die Betriebseinheiten und in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 4, 5, 8, 9 sowie bei Entscheidungen über andere Angelegenheiten, die die Forschung und Lehre unmittelbar betreffen, hat der nichtwissenschaftliche Mitarbeiter nur beratende Stimme.

(4) Die Mitglieder des Fachbereichsrates werden mit Ausnahme des Dekans von der Fachbereichsversammlung aus dem Kreis ihrer Mitglieder gewählt. Die Mitglieder der Fachbereichsversammlung haben für die aus ihrer Gruppe zu wählenden Vertreter das Benennungsrecht.

(5) Die Amtszeit der Wahlmitglieder beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

§ 27 Fachbereichsversammlung

(1) Die Fachbereichsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. sie beschließt die Fachbereichssatzung gemäß § 36 Satz 3 HSchG;
2. sie wählt den Dekan, den Prodekan, den Vorsitzenden der Fachbereichsversammlung und die Mitglieder des Fachbereichsrats gemäß § 36 Satz 3 HSchG;
3. sie nimmt den Rechenschaftsbericht des Dekans entgegen.

(2) Der Fachbereichsversammlung gehören die Hochschullehrer des Fachbereichs, wissenschaftliche Mitarbeiter, Studenten und nichtwissenschaftliche Mitarbeiter im Verhältnis von fünf zu zwei zu zwei zu eins an. Ergibt sich bei der Errechnung der Anzahl der Angehörigen eine Bruchzahl, so ist zur nächsthöheren ganzen Zahl aufzurunden. Bei Errechnung der Anzahl der Angehörigen ist von der Anzahl der Hochschullehrer auszugehen, die im Zeitpunkt der Wahl dem Fachbereich angehören.

(3) Die Wahlmitglieder der Fachbereichsversammlung werden von den Angehörigen der jeweiligen Gruppen des Fachbereichs nach Gruppen getrennt gewählt. Für jede der in der Fachbereichsversammlung vertretenen Gruppe – mit Ausnahme der Gruppe der Hochschullehrer – sind außerdem je drei Ersatzmitglieder zu wählen, die bei Ausscheiden eines Mitglieds ihrer Gruppe für den Rest der Amtszeit an dessen Stelle treten. Das Nähere regelt eine Wahlordnung (vgl. § 42 Abs. 3).

(4) Die Amtszeit der Wahlmitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter beträgt zwei Jahre, die aus der Gruppe der Studenten ein Jahr.

§ 28 Zusammenarbeit mit anderen Fachbereichen

(1) Für Angelegenheiten, die den Aufgabenbereich mehrerer Fachbereiche berühren, insbesondere im Bereich des Studien- und Prüfungswesens, der Berufung von Hochschullehrern und der Struktur-, Entwicklungs- und Ausstattungsplanung, sollen von den betroffenen Fachbereichen gemeinsame Ausschüsse gebildet werden.

(2) Die gemeinsamen Ausschüsse beschließen abweichend von § 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 5 Studien- und Hochschulprüfungsordnungen sowie Studienpläne, sofern das für einen bestimmten Studiengang erforderliche Lehrangebot in nicht geringfügigem Umfang nur unter Beteiligung eines anderen Fachbereichs oder mehrerer

anderer Fachbereiche erbracht werden kann. Unter den Voraussetzungen des Satzes 1 können die gemeinsamen Ausschüsse die Fachbereiche verpflichten, die zur Durchführung des betreffenden Studiengangs nach Maßgabe der Studienordnungen und Studienpläne erforderlichen Lehrveranstaltungen anzubieten und bei den entsprechenden Prüfungen mitzuwirken.

(3) Die betroffenen Fachbereiche entsenden auf Grund von Wahlen durch ihren Fachbereichsrat je drei Hochschullehrer, einen wissenschaftlichen Mitarbeiter, einen Studenten und einen nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter in den gemeinsamen Ausschuß. Entsenden die Fachbereiche keinen wissenschaftlichen Mitarbeiter oder keinen Studenten, kann die Zahl der Hochschullehrer entsprechend verringert werden. Wird ein gemeinsamer Ausschuß in Angelegenheiten gebildet, die die Forschung und die Lehre unmittelbar betreffen, besitzen die nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter nur beratende Stimme. Für die Zusammensetzung gemeinsamer Berufungskommissionen gilt § 47 Abs. 3 Satz 4. Der gemeinsame Ausschuß wählt einen Hochschullehrer aus seiner Mitte zum Vorsitzenden. Einzelheiten über Art, Umfang und Dauer der Arbeit der gemeinsamen Ausschüsse sowie Regelungen zur Geschäftsordnung vereinbaren die betroffenen Fachbereiche. Kommt eine Einigung über die zu treffende Vereinbarung nicht zustande, so entscheidet das Gründungsrekto-
rat.

(4) Gegen den Beschluß eines gemeinsamen Ausschusses im Sinne von Absatz 2 kann jeder betroffene Fachbereich durch Beschluß des Fachbereichsrates, der mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder gefaßt werden muß, innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung des gemeinsamen Ausschusses Einspruch erheben. Auf Grund des Einspruchs hat der gemeinsame Ausschuß erneut zu beraten und zu beschließen. Will der gemeinsame Ausschuß von seinem früheren Beschluß nicht abweichen, so hat er die Angelegenheit dem Gründungssenat zur Entscheidung vorzulegen.

§ 29 Zusammensetzung von Fachbereichsorganen in Sonderfällen

Sind Angehörige einzelner Gruppen nicht oder nicht in ausreichender Zahl vorhanden, um die Zusammensetzung der Fachbereichsorgane in der in den §§ 26 und 27 vorgesehenen Weise vorzunehmen, so entscheidet der Gründungssenat über die Verteilung der unbesetzten Sitze auf die vorhandenen Gruppen.

§ 30 Betriebseinheiten

(1) Unter der Verantwortung eines oder mehrerer Fachbereiche können gemäß § 35 Abs. 1 HSchG Betriebseinheiten gebildet werden, wenn und soweit dies mit Rücksicht auf die gestellten Aufgaben und auf die Besonderheiten der Ausstattung erforderlich ist. Betriebseinheiten können insbesondere gebildet werden, wenn für die Durchführung von Forschung, Lehre und Studium in größerem Umfang Personal und Sachmittel ständig bereitgestellt werden müssen, um wissenschaftliche und technische Hilfsleistungen, zum Beispiel in Werkstätten und Labors, zu erbringen. Die Bildung von Betriebseinheiten bedarf der Zustimmung des Gründungssenats. Bei der Bildung ist dafür zu sorgen, daß ein wirtschaftlicher Einsatz des Personals, der Mittel und Räume gewährleistet ist und daß mehrere Einrichtungen zu einer Betriebseinheit zusammengefaßt werden, sofern nicht betriebstechnische und organisatorische Gründe dagegen sprechen.

(2) Aufgaben und Leitung der Betriebseinheiten werden gemäß § 35 Abs. 2 HSchG durch eine Satzung geregelt, die der Fachbereichsrat beschließt und die der Zustimmung des Gründungssenats bedarf.

5. Abschnitt

Zentrale Einrichtungen

§ 31 Zentrale Einrichtungen

(1) Zentrale Einrichtungen der Gesamthochschule sind:

1. Die Gesamthochschulbibliothek gemäß § 38 Abs. 1 HSchG,
2. das Hochschuldidaktische Zentrum gemäß § 6 GHEG,
3. die zentrale Studienberatungsstelle gemäß § 18 HSchG.

(2) Unbeschadet der Regelung des Absatzes 1 können weitere zentrale Einrichtungen errichtet werden, wenn Dienstleistungen für mehrere Fachbereiche, für die ganze Gesamthochschule oder für mehrere Hochschulen zu erbringen sind.

(3) Über die Errichtung neuer sowie über die Änderung und Auflösung bestehender zentraler Einrichtungen beschließt der Gründungssenat.

(4) Aufgaben und Leitung der zentralen Einrichtungen sind durch Satzungen zu regeln, die der Gründungssenat beschließt (vgl. § 37 Abs. 1 Satz 2 HSchG).

§ 32 Gesamthochschulbibliothek

(1) Die Gesamthochschulbibliothek versorgt die Gesamthochschule mit Literatur und sonstigen Informationsmitteln. Sie gliedert sich in die Bibliothekszentrale und die Fachbibliotheken. Fachbibliotheken sind in der Regel bibliothekarische Einrichtungen für mehrere Fachbereiche.

(2) Die Gesamthochschulbibliothek wird nach einheitlichen bibliotheksfachlichen Grundsätzen von einem Direktor geleitet. Der Direktor ist Vorgesetzter der Bediensteten in der Gesamthochschulbibliothek.

(3) Die bibliothekarischen Verwaltungsaufgaben werden soweit wie möglich bei der Bibliothekszentrale durchgeführt, sofern sie nicht vom Hochschulbibliothekszentrum erledigt werden.

(4) Die Auswahl der für eine Fachbibliothek anzuschaffenden Literatur erfolgt durch einen Ausschuß. Dem Ausschuß gehören an:

1. die Vertreter derjenigen Fachbereiche, für die die Fachbibliothek zur Verfügung steht,
2. der jeweils zuständige Fachreferent der Gesamthochschulbibliothek.

§ 33 Zentrale Studienberatungsstelle

(1) Die zentrale Studienberatungsstelle berät die Studenten, insbesondere die Studienanfänger, in allen Angelegenheiten des Studiums. Die Beratung erstreckt sich insbesondere auf Studienmöglichkeiten, Zugangsvoraussetzungen, Studieninhalte, Studienabschlüsse, Studienbedingungen und Fragen der individuellen Studieneignung einschließlich der pädagogischen und psychologischen Beratung bei Störungen und Krisen im Studienverlauf. In Fragen der Berufswahl und der beruflichen Eignung vermittelt die zentrale Studienberatungsstelle die Beratung durch die zuständigen Stellen der Berufsberatung.

(2) Die Beratung der Studenten in Angelegenheiten ihres Studienfaches, insbesondere die fachliche Betreuung während des Studienverlaufs, obliegt den Fachbereichen.

(3) Die zentrale Studienberatungsstelle und die Fachbereiche unterstützen sich gegenseitig bei der Durchführung ihrer Aufgaben.

6. Abschnitt Hochschulverwaltung

§ 34 Kanzler

(1) Unter der Verantwortung des Gründungsrektors führt der Kanzler gemäß § 39 Abs. 1 HSchG die Geschäfte der Hochschulverwaltung und wirkt bei der Verwaltung der Fachbereiche und zentralen Einrichtungen mit. Er ist Vorgesetzter der Bediensteten in der Hochschulverwaltung und in der Verwaltung der Fachbereiche und zentralen Einrichtungen.

(2) Er ist gemäß § 39 Abs. 2 HSchG in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 14. Dezember 1971 (GV. NW. S. 397) Beauftragter für den Haushalt.

§ 35 Geschäfte der Hochschulverwaltung

(1) Die Hochschulverwaltung dient der Gesamthochschule auf rechtllichem, planerischem und verwaltungsmäßigem Gebiet. Der Kanzler wirkt insbesondere auf eine wirtschaftliche Nutzung der Räume und Einrichtungen in der Gesamthochschule nach dem Bedarf aller Fachbereiche und zentralen Einrichtungen hin und ist für die Beschaffungen für die Gesamthochschule zuständig. Er stellt im Rahmen der Zuständigkeit der Gesamthochschule das Personal ein. Er sorgt für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der der Gesamthochschule zugewiesenen Stellen und Mittel unter Beachtung der Gesamtinteressen der Gesamthochschule und der Beschlüsse von Organen der Gesamthochschule, soweit diese eine Regelungsbefugnis haben. Die verwaltungsmäßigen Angelegenheiten der Organe und Gremien der Gesamthochschule werden ausschließlich durch die Hochschulverwaltung wahrgenommen.

(2) In Wirtschafts- und Personalangelegenheiten wird die Verwaltung gemäß § 40 Abs. 1 HSchG nach den landesrechtlichen Vorschriften geführt.

7. Abschnitt Institute an der Gesamthochschule

§ 36 Voraussetzungen der Angliederung

Wissenschaftliche Einrichtungen, die nicht Einrichtungen der Gesamthochschule sind, können der Gesamthochschule als Institute angegliedert werden, wenn sie mit wissenschaftlichen Methoden Forschung und Lehre betreiben und sich ihr Aufgabenfeld sinnvoll in die Struktur- und Entwicklungsplanung der Gesamthochschule einfügen läßt. Die Angliederung bedarf der Zustimmung des Ministers für Wissenschaft und Forschung.

Teil III

Studentenschaft

§ 37 Rechtsstellung und Aufgaben

(1) Die Studenten der Gesamthochschule bilden die Studentenschaft. Sie ist nichtrechtsfähige Teilkörperschaft der Gesamthochschule.

(2) Die Studentenschaft gliedert sich in Fachschaften. Die Studenten eines Fachbereichs bilden die Fachschaft des Fachbereichs.

(3) Aufgabe der Studentenschaft ist die Mitwirkung an der Selbstverwaltung der Gesamthochschule durch Förderung der Vertretung studentischer Interessen in den Selbstverwaltungsgremien.

(4) Die Studentenschaft gibt sich eine Satzung, die der Zustimmung durch den Gründungssenat bedarf. Als Organe der Studentenschaft sind ein Allgemeiner Studentenausschuß und ein Studentenparlament vorzusehen. Das Studentenparlament besteht aus den von den Fachschaften gewählten Vertretern. Fachschaften bis zu 200 Studenten wählen zwei, Fachschaften von 201 bis 400 Studenten wählen drei, Fachschaften von 401 bis 600 Studenten wählen vier und Fachschaften von 601 und mehr Studenten wählen fünf Vertreter aus ihrer Mitte in das Studentenparlament. Das Studentenparlament wählt den Allgemeinen Studentenausschuß.

(5) Der Erlaß der ersten Satzung erfolgt auf Grund einer Urabstimmung aller Studenten, die der Gesamthochschule angehören. Die Satzung ist angenommen, wenn zwei Drittel der abgegebenen Stimmen dem Entwurf zustimmen. Die Urabstimmung bedarf zu ihrer Gültigkeit einer Beteiligung von mindestens dreißig vom Hundert der Stimmberechtigten. Näheres zur Durchführung der Urabstimmung regelt der Gründungssenat.

§ 38 Krankenversicherung der Studenten

Die Gesamthochschule regelt die Versicherung der Studenten gegen Krankheit nach § 47 HSchG durch eine Beitragsordnung zur Krankenversicherung.

Teil IV

Verfahrensgrundsätze

§ 39 Rechte und Pflichten der Hochschulangehörigen

(1) Die Gesamthochschulangehörigen sind verpflichtet, die Freiheit

von Forschung, Lehre und Studium zu wahren und die Gesamthochschule bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach Kräften zu unterstützen.

(2) Die Mitwirkung an der Selbstverwaltung der Gesamthochschule nach Maßgabe der Gesetze und dieser Vorläufigen Grundordnung ist Recht und Pflicht der Gesamthochschulangehörigen gemäß § 3 Abs. 1 (vgl. § 24 Abs. 1 Satz 1 HSchG).

(3) Die Hochschullehrer haben bei einer Abwesenheit vom Sitz der Gesamthochschule von mehr als vierzehn Tagen während der vorlesungsfreien Zeit dem zuständigen Dekan Mitteilung zu machen. Die Erfüllung der Dienstobliegenheiten ist sicherzustellen.

(4) Die Bestimmungen dieser Vorläufigen Grundordnung lassen die für die Gesamthochschulangehörigen geltenden dienstrechtlichen Bestimmungen unberührt.

§ 40 Grundsätze der Mitwirkung

(1) Als Mitglieder von Organen und Gremien der Gesamthochschule und der Fachbereiche haben die Gesamthochschulangehörigen das Gesamtinteresse der Gesamthochschule zu vertreten. Sie dürfen in der Ausübung ihrer Aufgaben nicht behindert und wegen ihrer Tätigkeit nicht benachteiligt werden.

(2) Die Mitglieder von Organen und Gremien der Gesamthochschule und der Fachbereiche nehmen an der Beratung und Abstimmung über Angelegenheiten, die ihnen selbst oder nahen Angehörigen einen persönlichen Vor- oder Nachteil bringen können, nicht teil.

§ 41 Art und Umfang der Mitwirkung

(1) Die Gremien in der Gesamthochschule werden mit Ausnahme des Gründungsrektorats wie die Kollegialorgane gemäß § 24 Abs. 2 HSchG aus Hochschullehrern, wissenschaftlichen Mitarbeitern, Studenten und nichtwissenschaftlichen Mitarbeitern gebildet, soweit diese Vorläufige Grundordnung nichts anderes vorsieht.

(2) In Gremien, die ausschließlich oder überwiegend für Forschungs- oder Berufsangelegenheiten gebildet werden und deren Zusammensetzung in dieser Vorläufigen Grundordnung nicht anders geregelt ist, erhält die Gruppe der Hochschullehrer die Mehrheit der in dem Gremium zu besetzenden Sitze. In Gremien, die mit Angelegenheiten der Lehre betraut werden, genügt die Hälfte der Sitzzahl für die Gruppe der Hochschullehrer, wenn ein Hochschullehrer den Vorsitz in diesem Gremium führt. Nichtwissenschaftliche Mitarbeiter können in Gremien, die mit For-

schungs- und Lehrangelegenheiten befaßt sind, mit beratender Stimme mitwirken.

§ 42 Wahlen

(1) Die Wahlen in der Gesamthochschule sind unmittelbar, frei, gleich und geheim.

(2) Für die Wahlen zu den Fachbereichsversammlungen bedarf es gemäß § 25 Abs. 1 HSchG zur Gültigkeit der Wahl in der jeweiligen Gruppe einer Wahlbeteiligung von mehr als einem Drittel der stimmberechtigten Gruppenangehörigen. Wird diese Wahlbeteiligung auch in einem zweiten Wahlgang nicht erreicht, so vermindert sich gemäß § 25 Abs. 2 HSchG für die Dauer der Wahlperiode die Zahl der nach dieser Vorläufigen Grundordnung von der Gruppe zu besetzenden Sitze um die Hälfte. In diesem Fall erfolgt ein dritter Wahlgang, in dem ohne Rücksicht auf die Höhe der Wahlbeteiligung gewählt wird.

(3) Das Wahlverfahren für alle Organe und Gremien wird – unbeschadet der Bestimmungen dieser Vorläufigen Grundordnung – durch eine Wahlordnung geregelt, die der Gründungssenat beschließt.

§ 43 Stimmrecht

(1) Alle Mitglieder von Organen und Gremien in der Gesamthochschule sind stimmberechtigt, soweit diese Vorläufige Grundordnung nichts anderes vorsieht.

(2) Sie sind gemäß § 26 Abs. 1 HSchG in der Ausübung ihres Stimmrechts weder an Weisungen noch an Aufträge des sie entsendenden Personenkreises oder Organs gebunden.

(3) Die Bestimmungen des § 26 Abs. 2 und 3 HSchG gelten entsprechend auch für Gremien, die die in den gesetzlichen Bestimmungen genannten Entscheidungen vorbereiten.

§ 44 Abstimmungen und Mehrheiten

(1) Die Kollegialorgane und Gremien in der Gesamthochschule sind beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Beschlußunfähigkeit ist durch den Vorsitzenden formell festzustellen.

(2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, soweit nichts anderes bestimmt ist. Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Stimmen für einen Antrag die Gegenstimmen überwiegen oder wenn

auf einen von mehreren Anträgen die meisten Stimmen entfallen sind; Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben unberücksichtigt.

(3) Werden mehrere Anträge gestellt, so ist der inhaltlich weitestgehende Antrag zuerst zur Abstimmung zu stellen.

(4) Ist in dieser Vorläufigen Grundordnung oder in Satzungen und Ordnungen auf Grund dieser Vorläufigen Grundordnung für die Wahl einer Person oder die Annahme eines Antrages die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden vorgesehen, so ist die Wahl der Person erfolgt oder der Antrag angenommen, wenn mehr als die Hälfte der im Versammlungsraum anwesenden Stimmberechtigten für die Person oder für den Antrag gestimmt haben. Anwesend ist auch, wer sich der Stimme enthält, ungültig abstimmt oder seine Stimme nicht abgibt.

(5) Ist in dieser Vorläufigen Grundordnung oder in Satzungen und Ordnungen auf Grund dieser Vorläufigen Grundordnung für die Wahl einer Person oder die Annahme eines Antrages die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder eines Organs oder Gremiums vorgesehen, so ist die Wahl der Person erfolgt oder der Antrag angenommen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, die nach den Bestimmungen dieser Vorläufigen Grundordnung, den Satzungen oder Ordnungen dem Organ oder Gremium angehören und stimmberechtigt sind, für die Person oder für den Antrag gestimmt haben.

(6) Sind qualifizierte Mehrheiten vorgesehen, so gelten die Absätze 4 und 5 entsprechend.

(7) Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 45 Öffentlichkeit von Sitzungen und Verschwiegenheit

Für die Öffentlichkeit von Sitzungen und für die Unterrichtung über die gefaßten Beschlüsse der Kollegialorgane und Gremien in der Gesamthochschule gilt § 27 Abs. 2 und 3 HSchG.

§ 46 Veröffentlichung und Verkündung von Satzungen und Ordnungen

(1) Satzungen und Ordnungen der Gesamthochschule und der Fachbereiche und die Satzung der Studentenschaft werden in den vom Gründungsrektorat herausgegebenen „Amtlichen Mitteilungen der Gesamthochschule Wuppertal“ veröffentlicht und, soweit erforderlich, verkündet.

(2) Die veröffentlichte oder verkündete Satzung oder Ordnung ist zusätzlich an den hierfür bestimmten Anschlagbrettern für die Dauer von drei Wochen durch Aushang bekanntzumachen. Satzungen und Ordnungen können in der Hochschulverwaltung während der Geschäftszeit eingesehen oder von dieser bezogen werden.

(3) Wenn in den Satzungen und Ordnungen nichts anderes bestimmt ist, treten diese jeweils am Tage nach ihrer Veröffentlichung oder Verkündung in Kraft.

§ 47 Besetzung von Hochschullehrerstellen

(1) Vor Ausschreibung einer Planstelle für Hochschullehrer legt der Fachbereichsrat auf der Grundlage seines Struktur- und Entwicklungsplanes den Aufgabenbereich des Stelleninhabers und die an diesen gestellten Anforderungen fest. Soll der Stelleninhaber Lehrangebote für mehrere Fachbereiche erbringen, so legt die Voraussetzungen nach Satz 1 der zuständige gemeinsame Ausschuß mit Zustimmung der betroffenen Fachbereichsräte fest.

(2) Die Festlegungen nach Absatz 1 sind dem Gründungsrektorat mitzuteilen. Erhebt dieses keine Bedenken, so wird die Stelle gemäß § 8 HSchG unter Angabe einer angemessenen Frist durch den Dekan öffentlich ausgeschrieben.

(3) Zur Vorbereitung der Berufungsvorschläge ist eine Berufungskommission zu bilden, deren Mitglieder vom Fachbereichsrat aus der Gruppe der Hochschullehrer, wissenschaftlichen Mitarbeiter und Studenten im Verhältnis von vier zu zwei zu eins gewählt werden; § 29 gilt entsprechend. Es können auch Angehörige anderer Fachbereiche und auswärtige Hochschulangehörige mit beratender Stimme hinzugezogen werden. Werden von der beabsichtigten Berufung mehrere Fachbereiche betroffen, so ist eine gemeinsame Berufungskommission zu bilden. Jeder Fachbereichsrat entsendet in diese Kommission drei Hochschullehrer, einen wissenschaftlichen Mitarbeiter und einen Studenten. Die Berufungskommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, der Hochschullehrer sein muß.

(4) Die Berufungskommission prüft die fristgerecht eingegangenen Bewerbungsunterlagen auf das Vorliegen der in der Ausschreibung genannten Anforderungen und lädt, soweit tunlich, die Bewerber zu einem Kontaktgespräch ein. Auf Grund des Kontaktgesprächs findet ein hochschulöffentlicher Probevortrag und ein fachliches Kolloquium statt. Die Berufungskommission kann zusätzlich auswärtige Gutachten über die wissenschaftliche Qualifikation und

die pädagogische Eignung der Bewerber einholen. Die künstlerische Qualifikation ist stets durch Gutachten festzustellen. Bei Berufungsvorschlägen aus der eigenen Gesamthochschule müssen auswärtige Gutachten eingeholt werden. Bei der Aufstellung von Berufungsvorschlägen können Personen, die sich nicht beworben haben, gemäß § 9 Abs. 2 HSchG nur in begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt werden.

(5) Nach Abschluß des Verfahrens gemäß Absatz 4 legt die Berufungskommission dem Fachbereichsrat eine Berufungsliste zur Entscheidung nach § 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 vor, die in der Regel drei Berufungsvorschläge mit einer Rangfolge der Bewerber und eingehender Begründung der Qualifikation und Rangfolge der Bewerber enthalten soll. Die Bewerbungsunterlagen, einschließlich der Vorgänge der Berufungskommission, sind vollständig beizufügen. Werden von der beabsichtigten Berufung mehrere Fachbereiche betroffen, so entscheidet über die Berufungsliste abweichend von § 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 der zuständige gemeinsame Ausschuß mit Zustimmung der betroffenen Fachbereiche.

(6) Die Mitglieder der Berufungskommission des Fachbereichsrates oder des gemeinsamen Ausschusses, die bei der Entscheidung überstimmt worden sind, können der vom Fachbereichsrat beschlossenen Berufungsliste ein Sondervotum beifügen. Das Sondervotum muß in der Sitzung, in der die Abstimmung stattgefunden hat, angemeldet und binnen drei Tagen nach der Sitzung mit einer Begründung schriftlich eingereicht werden.

(7) Die Berufungsliste wird zusammen mit den Bewerbungen, den Gutachten und den Sondervoten dem Gründungssenat zugeleitet. Dieser beschließt auf der Grundlage der Vorschläge des Fachbereichs oder des gemeinsamen Ausschusses. Vor einer vom Vorschlag des Fachbereichsrates abweichenden Entscheidung hat er die Berufungsliste mit Angabe der Gründe zur erneuten Beratung an den Fachbereichsrat zurückzugeben. Weicht der Gründungssenat endgültig von der Berufungsliste des Fachbereichsrates oder des gemeinsamen Ausschusses ab, so ist diese der vom Gründungssenat beschlossenen und an den Minister für Wissenschaft und Forschung vorzulegenden Berufungsliste beizufügen.

(8) Beschlüsse über die Besetzung von Stellen für Hochschullehrer können nicht gegen die Mehrheit der Hochschullehrer des jeweiligen Gremiums gefaßt werden (vgl. § 26 Abs. 3 HSchG).

(9) Die vom Gründungssenat beschlossene Berufungsliste hat der Gründungsrektor unter Beifügung einer Liste sämtlicher einge-

gangener Bewerbungen und der Sondervoten dem Minister für Wissenschaft und Forschung unverzüglich vorzulegen.

(10) Für die Besetzung von anderen freien Stellen für Hochschul-lehrer gelten die Absätze 1 bis 9 entsprechend.

(11) Näheres regelt eine Satzung.

(12) Bei der Besetzung von Planstellen für die Fächer katholische und evangelische Theologie bleiben die in dem Notenwechsel zwischen dem Ministerpräsidenten und dem Apostolischen Nuntius in Deutschland (RdErl. des Kultusministers vom 30. Juni 1969 – ABl. KM. NW. S. 250) getroffenen Vereinbarungen und die Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 28. November 1969/ 29. Dezember 1969 (Abl. KM. NW. S. 309) unberührt.

Teil V

Funktionen

1. Abschnitt

Lehre und Studium

§ 48 Lehrfreiheit

(1) Die Freiheit der Lehre entfaltet sich im Rahmen des Art. 5 Abs. 3 Grundgesetz.

(2) Die Hochschullehrer sind verpflichtet, zur Sicherung des in den Studienordnungen und Studienplänen festgelegten Lehrangebots entsprechende Lehrveranstaltungen zu übernehmen. Kommt im Einzelfall eine einvernehmliche Regelung nicht zustande, kann der zuständige Dekan dem betreffenden Hochschullehrer die Übernahme einer bestimmten Lehrveranstaltung verpflichtend übertragen (vgl. § 23 HSchG). Handelt es sich um eine Lehrveranstaltung im Rahmen eines fachübergreifenden Studienganges, steht die Befugnis von Satz 2 dem gemeinsamen Ausschuß zu.

§ 49 Studienfreiheit

(1) Jeder an der Gesamthochschule eingeschriebene Student hat das Recht, alle Lehrveranstaltungen, die von den Fachbereichen der Gesamthochschule angeboten werden, zu besuchen (vgl. § 17 Abs. 1 HSchG). Unbeschadet der Studien- und Prüfungsordnungen hat er das Recht, innerhalb eines Studienganges Schwerpunkte nach eigener Wahl zu bestimmen.

(2) Die Fachbereiche können die Zulassung zu bestimmten Veranstaltungen vom Besuch anderer Veranstaltungen oder von der Ablegung von Prüfungen abhängig machen. Außerdem können die Fachbereiche die Zulassung zu bestimmten Veranstaltungen begrenzen, wenn dies wegen des Gegenstandes oder der Art der Veranstaltung erforderlich ist (vgl. § 17 Abs. 2 HSchG).

§ 50 Einschreibung von Studenten

(1) Die Zulassung zum Studium an der Gesamthochschule erfolgt auf Antrag durch Einschreibung (vgl. § 11 Abs. 1 GHEG). Voraussetzung für die Einschreibung ist der Nachweis darüber, daß die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 11 Abs. 2 GHEG erfüllt sind.

(2) In Fachrichtungen, für die Studienplatzregelungen nach § 56 HSchG getroffen worden sind, setzt die Einschreibung voraus, daß dem Bewerber ein Studienplatz zugeteilt worden ist.

(3) Bei der Einschreibung wählt der Student gemäß § 15 Abs. 3 Satz 1 HSchG sein Studienfach oder seine Studienfächer. Der Wechsel eines Studienfaches ist gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 HSchG der Hochschulverwaltung anzuzeigen; er bedarf der Zustimmung der Gesamthochschule, wenn für das gewählte neue Studienfach andere Zugangsvoraussetzungen gefordert werden oder Studienplatzregelungen bestehen. § 11 Abs. 3 GHEG bleibt unberührt.

(4) Studenten, die an anderen Hochschulen eingeschrieben sind, können zum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen der Gesamthochschule im Rahmen der verfügbaren Kapazität als Zweithörer zugelassen werden.

(5) Personen, die an Lehrveranstaltungen teilnehmen wollen, ohne die Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 1 Satz 2 zu erfüllen, oder die sich nicht zur Erreichung eines Studienabschlusses einschreiben wollen, können als Gasthörer zugelassen werden. Die Zulassung als Gasthörer erfolgt jeweils für die Dauer eines Semesters und gilt nur für bestimmte Lehrveranstaltungen.

(6) Näheres regelt die Einschreibungsordnung nach Maßgabe von § 15 HSchG.

§ 51 Studienordnungen und Studienpläne

(1) Für alle Studiengänge, die mit einer Hochschulprüfung oder einer Staatsprüfung abschließen, werden nach Maßgabe von §§ 22 Abs. 1, 48 Abs. 1 HSchG und § 13 GHEG Studienordnungen aufgestellt.

(2) Die Studienordnungen sollen gemäß § 22 Abs. 2 HSchG so angelegt sein, daß der Student in den einzelnen Studiengängen einen angemessenen Teil seines Studiums nach eigenem Ermessen gestalten kann.

(3) Auf der Grundlage der Studienordnungen werden gemäß § 22 Abs. 3 HSchG von den Fachbereichen für jedes Jahr Studienpläne aufgestellt, die unter Berücksichtigung hochschuldidaktischer Erkenntnisse die für die einzelnen Studienabschnitte vorgesehenen Lehrveranstaltungen bezeichnen.

§ 52 Studienberatung

Die Studienberatung erfolgt durch die zentrale Studienberatungsstelle (vgl. § 33) und die Fachbereiche.

2. Abschnitt

Prüfungen

§ 53 Allgemeine Bestimmungen für Hochschulprüfungen

(1) Das Recht der Gesamthochschule, Hochschulprüfungen abzunehmen, akademische Grade zu verleihen und Qualifikationsverfahren durchzuführen (vgl. § 1 Abs. 4 HSchG), wird von den Fachbereichen nach Maßgabe der entsprechenden Ordnungen oder Satzungen ausgeübt.

(2) Die Hochschullehrer sind verpflichtet, im Rahmen ihres Fachgebietes an der Durchführung von Prüfungen und Qualifikationsverfahren nach Maßgabe der entsprechenden Ordnungen oder Satzungen mitzuwirken.

§ 54 Hochschulprüfungen

(1) Hochschulprüfungen können nur auf Grund von Hochschulprüfungsordnungen abgenommen werden (vgl. § 19 Abs. 1 HSchG).

(2) Die Hochschulprüfungsordnungen werden nach Maßgabe von § 20 Abs. 2 bis 6 HSchG und von § 5 GHEG von den Fachbereichen oder den gemeinsamen Ausschüssen aufgestellt; dabei sind, soweit einschlägig, die Allgemeinen Bestimmungen für Diplomprüfungsordnungen, die Rahmenordnungen für Diplom- und Magisterprüfungsordnungen sowie vom Minister für Wissenschaft und Forschung für verbindlich erklärte Empfehlungen der Studienreformkommissionen zu berücksichtigen.

§ 55 Akademische Grade

Akademische Grade können nach Maßgabe von Hochschulprüfungsordnungen und Graduierungssatzungen verliehen werden.

§ 56 Qualifikationsverfahren

(1) Besondere Qualifikationsverfahren zur Feststellung der Befähigung zur selbständigen Vertretung eines wissenschaftlichen Fachgebietes in Forschung und Lehre werden nur auf Grund von Habilitationsordnungen durchgeführt.

(2) Die Habilitationsordnungen werden von den Fachbereichen aufgestellt.

3. Abschnitt

Forschung

§ 57 Forschungsfreiheit

Die Freiheit der Forschung entfaltet sich im Rahmen des Art. 5 Abs. 3 Grundgesetz.

§ 58 Koordinierung der Forschung

(1) Die Fachbereiche sowie die Gesamthochschule sollen bei der Durchführung von Forschungsaufgaben eine sinnvolle Aufgabenzusammenfassung und eine konzentrierte Verwendung der vorhandenen Mittel für bestimmte Forschungsschwerpunkte anstreben. Sie sollen sich sowohl untereinander als auch mit anderen Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen im Rahmen der gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 getroffenen Festlegungen abstimmen.

(2) Alle Forschungsvorhaben, die Folgekosten erwarten lassen oder für deren Durchführung über den Rahmen der vom Fachbereichsrat verteilten Stellen und Mittel hinaus zusätzliche Stellen und Mittel in Anspruch genommen werden sollen, sind vor Beginn der Forschungstätigkeit oder während ihres Verlaufs dem zuständigen Dekan, der Forschungskommission und dem Kanzler der Gesamthochschule anzuzeigen.

§ 59 Forschung im Auftrag und mit Mitteln Dritter

(1) Forschungsvorhaben, die an der Gesamthochschule durchgeführt und aus anderen öffentlichen Mitteln als den im Hochschulhaushalt ausgebrachten oder mit Mitteln Dritter finanziert werden, dürfen gemäß § 3 Abs. 2 HSchG nur dann durchgeführt werden, wenn sie

die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Gesamthochschule nicht beeinträchtigen.

(2) Die Mittel für diese Forschungsvorhaben sind in der Regel vom Kanzler zu bewirtschaften.

§ 60 Forschungsberichte

(1) Die Fachbereiche berichten dem Gründungssenat in regelmäßigen Abständen über die durchgeführten und die geplanten Forschungsvorhaben. Die Hochschulangehörigen sind verpflichtet, dem Fachbereich die für die Berichte erforderlichen Angaben, insbesondere auch über die wesentlichen Arbeitsergebnisse, zu machen.

(2) Unter Federführung der Forschungskommission veröffentlicht die Gesamthochschule in regelmäßigen Abständen einen Forschungsbericht.

Teil VI

Planung und Haushaltswesen

§ 61 Struktur-, Entwicklungs- und Ausstattungspläne

Die Struktur-, Entwicklungs- und Ausstattungspläne gemäß §§ 41 und 42 HSchG werden auf der Grundlage von Entwürfen der Fachbereiche und zentralen Einrichtungen für deren Bereich von der Struktur- und Haushaltskommission aufgestellt. Vor der Beschlußfassung durch den Gründungssenat ist eine Abstimmung mit dem Minister für Wissenschaft und Forschung herbeizuführen.

§ 62 Haushaltsvoranschlag

(1) Die Anmeldung der benötigten Stellen und Mittel erfolgt im Haushaltsvoranschlag, der auf Grund der Vorbereitung durch die Struktur- und Haushaltskommission vom Kanzler gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 LHO aufgestellt wird.

(2) Grundlage für die Aufstellung des Haushaltsvoranschlags sind die Ausstattungspläne.

§ 63 Verteilung der Haushaltsmittel

(1) Die Grundsätze über die Verteilung der Stellen und Mittel auf die Fachbereiche und zentralen Einrichtungen beschließt das Gründungsrektorat mit der Stimme des Kanzlers auf Vorschlag der Struktur- und Haushaltskommission im Benehmen mit den be-

troffenen Fachbereichen und zentralen Einrichtungen; dabei ist § 46 HSchG zu berücksichtigen. Die Verteilung obliegt dem Kanzler.

(2) Die dem Fachbereich zugewiesenen Stellen und Mittel werden unter Berücksichtigung von § 46 Abs. 2 Nr. 3 HSchG durch Beschluß des Fachbereichsrates verteilt. Die Verteilung ist dem Kanzler mitzuteilen.

§ 64 Bewirtschaftung der Haushaltsmittel

(1) Die Bewirtschaftung aller Haushaltsmittel erfolgt durch den Kanzler.

(2) Der Kanzler kann die Bewirtschaftung auf die Fachbereiche und zentralen Einrichtungen übertragen.

Teil VII

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 65 Übergangsvorschriften

(1) Soweit Organe und Gremien, die nach dieser Vorläufigen Grundordnung vorgesehen sind, am Tage der Errichtung der Gesamthochschule noch nicht bestehen, sind diese unverzüglich, spätestens aber bis zum 31. Dezember 1972, zu bilden.

(2) Bis zur Wahl der Dekane und der Fachbereichsräte üben Beauftragte deren Befugnisse aus. Die Befugnisse des Dekans und des Fachbereichsrates werden von einem einzigen Beauftragten ausgeübt. Er sorgt für die unverzügliche Durchführung der Wahlen zu der ersten Fachbereichsversammlung und beruft diese zu ihrer ersten Sitzung ein. Die Wahlen sind in besonderen Versammlungen durchzuführen, zu denen der Beauftragte mit einer Frist von zehn Tagen durch Aushang einlädt. Der Beauftragte regelt das Wahlverfahren abweichend von § 27 Abs. 3 Satz 3.

(3) Die Beauftragten müssen Hochschullehrer sein. Sie werden vom Minister für Wissenschaft und Forschung auf Grund von Vorschlägen des Gründungssenats bestellt.

(4) Satzungen und Ordnungen auf Grund dieser Vorläufigen Grundordnung sind, soweit sich aus § 67 Satz 2 VGrundO und § 17 Abs. 1 GHEG nichts anderes ergibt, unverzüglich aufzustellen.

§ 66 Übergangsregelung für die Studentenschaft

(1) Bis zum Amtsantritt des nach der Satzung der Studentenschaft zu bildenden Allgemeinen Studentenausschusses nehmen die im Zeitpunkt der Überleitung an den überzuleitenden Einrichtungen bestehenden Allgemeinen Studentenausschüsse oder Studentenvertretungen die Aufgaben der Studentenschaft gemeinsam wahr. Sie wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher und zwei stellvertretende Sprecher, die für die Studentenschaft handeln.

(2) Das bei den Allgemeinen Studentenausschüssen oder Studentenvertretungen der überzuleitenden Einrichtungen vorhandene Vermögen unterliegt der Verfügungsgewalt des jeweiligen Allgemeinen Studentenausschusses oder der betreffenden Studentenvertretung im Sinne von Absatz 1 Satz 1. Sofern im Zeitpunkt der Bildung der Organe der Studentenschaft Vermögensreste verblieben sind, bilden diese ein Sondervermögen der Gesamthochschule, das der Verwaltung durch das zuständige Organ der Studentenschaft unterliegt.

§ 67 Weitergeltung bisherigen Rechts

Zugangsregelungen, Einschreibungsordnungen, Studienordnungen, Studienpläne, Prüfungsordnungen, Graduierungssatzungen, Promotionsordnungen und Habilitationsordnungen der in die Gesamthochschule übergeleiteten Einrichtungen gelten nach Maßgabe des § 17 Abs. 1 GHEG in ihrem bisherigen Anwendungsbereich entsprechend fort. Bis zur Anpassung der Diplomprüfungsordnung für die Pädagogische Hochschule Rheinland vom 4. November 1970 und der Promotionsordnung der Pädagogischen Hochschule Rheinland vom 12. Januar 1971 gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 GHEG bestehen die Prüfungsausschüsse aus dem Gründungsrektor als Vorsitzenden und dem Dekan des Fachbereichs Erziehungswissenschaften - Psychologie - Philosophie - Religionswissenschaften - Leibeseziehung sowie aus drei weiteren Hochschullehrern, die auf Vorschlag des Dekans vom Gründungsrektor bestellt werden.

§ 68 Änderung und Außerkrafttreten der Vorläufigen Grundordnung

(1) Änderungen dieser Vorläufigen Grundordnung werden durch den Minister für Wissenschaft und Forschung im Benehmen mit der Gesamthochschule vorgenommen. Der Gründungssenat kann Änderungen vorschlagen.

(2) Diese Vorläufige Grundordnung gilt bis zum Inkrafttreten der Gesamthochschulsatzung (vgl. § 18 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 GHEG).

§ 69 Inkrafttreten

Diese Vorläufige Grundordnung tritt am 1. August 1972 in Kraft.

Runderlaß des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21. Dezember 1972 - II B 1. 50-07/11/1 Nr. 2896 - an die Gesamthochschulen Duisburg, Essen, Paderborn, Siegen und Wuppertal.

Betr.: Einführung neuer Studiengänge an den Gesamthochschulen

Bezug:

- a) Dienstbesprechung am 18. 10. 1972
- b) Bericht vom 15. 11. 1972 (Gesamthochschule Siegen)
 Berichte vom 21. 11. 1972 (Gesamthochschulen Duisburg u. Essen)
 Bericht vom 25. 11. 1972 (Gesamthochschule Paderborn)
 Bericht vom 6. 12. 1972 (Gesamthochschule Wuppertal)
- c) Dienstbesprechung am 15. 12. 1972

Die Gesamthochschulen sind nach § 1 des Gesamthochschulentwicklungsgesetzes (GHEG) verpflichtet, integrierte Studiengänge zu entwickeln und anzubieten.

Dieser Auftrag bedeutet ständige Reformarbeit von noch nicht absehbarer Dauer, an der nach §§ 2 ff GHEG auch Studienreformkommissionen beteiligt sind. Empfehlungen von Studienreformkommissionen, die für verbindlich erklärt werden könnten, liegen noch nicht vor. Gleichwohl muß erreicht werden, daß gemäß der kapazitativen Rahmenplanung bereits zum Wintersemester 1973/74 der Studienbetrieb in den ersten integrierten Studiengängen aufgenommen werden kann.

Die folgenden Grundsätze, die in der Dienstbesprechung am 15. Dezember 1972 erörtert worden sind, sollen die Gesamthochschulen bei dieser kurzfristig angelegten Reformarbeit unterstützen. Ich darf nochmals ausdrücklich betonen, daß sie lediglich den Rahmen für integrierte Studiengänge bilden, dessen Fortentwicklung aufgegeben bleibt und der unter dem Vorbehalt einer späteren Anpassung an für verbindlich erklärte Empfehlungen von Studienreformkommissionen steht.

1. Aufnahme des Forschungs- und Lehrbetriebs in neuen Studiengängen.

1.1 Zum Wintersemester 1973/74 soll der Studienbetrieb in folgenden neuen Studiengängen aufgenommen werden:

- Lehramt an der Realschule und Lehramt am Gymnasium, insbesondere in den Fächern

Deutsch, Englisch, Französisch (letzteres nicht in Essen), allgemeine Literaturwissenschaft, Wirtschaftswissenschaft, Sozialwissenschaft (Duisburg), Mathematik, angewandte Mathematik und Physik, Chemie und physikalische Chemie (Essen, Paderborn, Siegen)

- Wirtschaftswissenschaft mit Diplom-Abschluß
- Sozialwissenschaft mit Diplom-Abschluß (Duisburg)
- Mathematik mit Diplom-Abschluß
- Physik mit Diplom-Abschluß
- Chemie mit Diplom-Abschluß (Essen, Paderborn, Siegen)

1.2 Im Wintersemester 1974/75 soll der Studienbetrieb in folgenden neuen Studiengängen aufgenommen werden:

- Chemie und physikalische Chemie als Fächer für die Lehrerausbildung (Duisburg, Wuppertal)
- Chemie mit Diplom-Abschluß (Duisburg, Wuppertal)
- Maschinenbau mit Diplom-Abschluß
- Elektrotechnik mit Diplom-Abschluß (nicht in Essen)
- Bauingenieurwesen mit Diplom-Abschluß (Essen, Siegen, Wuppertal).

1.3 Soweit das entsprechende Lehrangebot vorhanden ist, können mit Beginn des Studienbetriebes in den neuen Studiengängen auch Studenten höherer Semester aufgenommen werden.

2. Struktur der neuen Studiengänge.

2.1 Die neuen Studiengänge sollen als integrierte Studiengänge angelegt werden. Bereits vorhandene (Kurzzeit-)Studiengänge entsprechender Fachrichtungen sind in jedem Falle in die Integration einzubeziehen.

2.2 Integrierte Studiengänge umfassen in der Regel Grundstudium und Hauptstudium. Das Hauptstudium innerhalb eines integrierten Studienganges ist in der Regel nach Inhalt, Dauer und Abschluß unterschiedlich zu gestalten.

2.3 Die integrierten Studiengänge führen in der Regel zu Berufsqualifikationen.

2.4 Zwischen Studiengängen verwandter Fachrichtung sind gemeinsame Lehrangebote bis hin zu gemeinsamen Studienabschnitten zu schaffen.

3. Zugangsvoraussetzungen (vorbehaltlich der Rechtsverordnung nach § 11 GHEG).

3.1 Für Studiengänge für ein Lehramt, für Studiengänge, die mit der Prüfung zum Diplom-Pädagogen abschließen, und für Studiengänge der Medizin ist Zugangsvoraussetzung das Zeugnis über die allgemeine Hochschulreife oder ein anderes Zeugnis, das den Zugang zu einer wissenschaftlichen Hochschule eröffnet.

3.2 Für Studiengänge, die vom Wissenschaftsminister als integrierte Studiengänge genehmigt sind, soll als Zugangsvoraussetzung sowohl ein Zeugnis über die allgemeine Hochschulreife als auch ein Zeugnis über die Fachhochschulreife oder ein vom Kultusminister als gleichwertig anerkanntes Zeugnis vorgesehen werden. Für Inhaber eines Zeugnisses über die Fachhochschulreife sollen Brückenkurse eingerichtet werden.

Sind bereits Studienzeiten in Fachhochschulstudiengängen verbracht, können die Zugangsvoraussetzungen zu einem integrierten Studiengang entsprechender Fachrichtung bis zum Abschluß des Grundstudiums erworben werden; hierzu können z. B. Brückenkurse eingerichtet werden.

3.3 Für andere Studiengänge von in der Regel dreijähriger Dauer ist Zugangsvoraussetzung ein Zeugnis über die Fachhochschulreife oder ein vom Kultusminister als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.

4. Studiendauer und Studienvolumen.

4.1 Innerhalb eines integrierten Studienganges sind Abschlüsse nach Studienzeiten von unterschiedlicher Dauer vorzusehen.

4.2 Die Studienzeit im Grundstudium und im Hauptstudium I (praxisbezogen) soll insgesamt drei Jahre nicht überschreiten; die Studienzeit im Grundstudium und im Hauptstudium II (theoriebezogen) soll insgesamt vier Jahre nicht überschreiten. Das Grundstudium muß mindestens ein Jahr dauern und darf einschließlich der Brückenkurse zwei Jahre nicht überschreiten.

4.3 Das Studienvolumen (Anzahl der Wochenstunden je Student und Studiengang) soll die quantitativen Empfehlungen der gemeinsamen Kommission von WRK und KMK für Studien- und Prüfungsordnungen nicht übersteigen; sofern Empfehlungen im Einzelfall nicht vorliegen, sind die quantitativen Daten für vergleichbare Studiengänge zu berücksichtigen. Das Studienvolumen ist in den Studienordnungen je Studienabschnitt festzulegen.

4.4 Studieninhalte und Studienorganisation sind so aufeinander abzustimmen, daß die Einhaltung der vorgesehenen Studiendauer möglich ist.

4.5 Für integrierte Studiengänge oder gemeinsame Studienabschnitte sollen einheitliche Vorlesungszeiten festgelegt werden.

5. Zwischenprüfung.

5.1 Das Grundstudium wird durch eine Zwischenprüfung abgeschlossen.

Struktur und Form der Zwischenprüfung, Art und Zahl der Prüfungsfächer sowie die Anrechnung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen richten sich nach den Gegebenheiten des Studienganges und nach den besonderen Anforderungen des Hauptstudiums I bzw. des Hauptstudiums II.

5.2 Das Bestehen der Zwischenprüfung ist Voraussetzung für den Übergang in ein Hauptstudium.

5.3 Werden innerhalb eines integrierten Studienganges Hauptstudien von unterschiedlicher Dauer angeboten, ist der Übergang in ein Hauptstudium von dem qualifizierenden Ergebnis der Zwischenprüfung abhängig.

5.4 Bauen Hauptstudien verschiedener Fachrichtungen auf einem gemeinsamen Grundstudium auf, gilt für den Übergang in das Hauptstudium einer dieser Fachrichtungen Nr. 5.3 entsprechend.

6. Übergänge.

6.1 Nach qualifiziertem Abschluß des Hauptstudiums I sind Übergangsmöglichkeiten in das Hauptstudium II vorzusehen.

6.2 Nach einem für ein Hauptstudium II qualifizierenden Ergebnis der Zwischenprüfung können Übergänge in verwandte Studiengänge vorgesehen werden. Die Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen richtet sich nach § 5 GHEG.

6.3 Soweit für die Zulassung zur Promotion Studien von mehr als vier Jahren erforderlich sind, setzt der Übergang in diesen Studienabschnitt den Abschluß des Hauptstudiums II voraus.

6.4 Bestehende Übergangsmöglichkeiten von Studiengängen des Fachhochschulbereichs in andere Studiengänge bleiben unberührt.

7. Abschlüsse.

7.1 Die integrierten Studiengänge schließen mit Hochschulprüfungen ab, soweit nicht Abschlüsse durch staatliche Prüfungen vorgesehen sind.

7.2 Aufgrund von Hochschulprüfungen kann nach dem Hauptstudium II der Diplomgrad verliehen werden.

7.3 Das Hauptstudium II kann auch mit der Promotion abgeschlossen werden. Sieht die Promotionsordnung den vorherigen Erwerb eines Diploms vor, gilt Nr. 6.3.

7.4 Für integrierte Studiengänge, die mit einer Hochschulprüfung abschließen, gelten die allgemeinen Grundsätze für Hochschulprüfungen (z. B. § 20 Hochschulgesetz); für vorhandene Studiengänge geltende materielle Prüfungsbestimmungen sind nicht von vornherein verbindlich.

8. Einsatz von Hochschullehrern.

8.1 Innerhalb eines integrierten Studienganges ist das notwendige Lehrangebot gemeinsam von Professoren und Fachhochschullehrern sowie den übrigen Hochschullehrern und wissenschaftlichen Mitarbeitern abzudecken. Professoren und Fachhochschullehrer sind dabei gleichberechtigt. Den personellen Einsatz im einzelnen regelt im Rahmen von § 23 Abs. 3 VGrundO der zuständige Fachbereich.

8.2 Für die Beteiligung an Prüfungen ist der Rahmen des § 26 Abs. 2 Hochschulgesetz zu beachten.

9. Lehrerausbildung.

9.1 Bis zu einer Neuordnung muß die Lehrerausbildung sich an den noch geltenden Vorschriften ausrichten.

Die Studienordnungen für das Lehramt an der Realschule und für das Lehramt am Gymnasium sollen unter Berücksichtigung der Entwürfe entsprechender Prüfungsordnungen entwickelt werden, die den Hochschulen zugeleitet worden sind.

9.2 Um an den Gesamthochschulen eine Lehrerausbildung mit zusätzlichen Wahlmöglichkeiten zu erreichen, kann das Lehrangebot um Lehrfächer erweitert werden, die zumindest als „zweites Fach“ wählbar sind. Dabei sind Schwerpunkte innerhalb der Gesamthochschulen unter Berücksichtigung des Bedarfs und des am Ort bereits vorhandenen Fachangebots zu bilden.

Soweit dies möglich ist, sollen ab Wintersemester 1973/74 z. B. Psychologie, Pädagogik und Philosophie als „zweite Fächer“ für die Ausbildung von Realschullehrern und Gymnasiallehrern durch das vorhandene Personal abgedeckt werden.

10. Zeitplanung und Verfahren.

10.1 Um zu gewährleisten, daß der Studienbetrieb in den unter Nr. 1.1 genannten Studiengängen zum Wintersemester 1973/74 aufgenommen werden kann, sind folgende Termine einzuhalten:

- Vorlage der Studienordnungen und Prüfungsordnungen durch die Gesamthochschulen bis spätestens 10. Mai 1973
- Genehmigung der Studienordnungen und Prüfungsordnungen durch den Wissenschaftsminister bis spätestens 10. Juni 1973
- Herausgabe des Vorlesungsverzeichnisses bis spätestens 1. August 1973.

10.2 Die Einhaltung dieser Termine setzt eine enge Kooperation der Gesamthochschulen untereinander und mit dem Wissenschaftsministerium voraus.

Für die notwendigen Arbeitsschritte wird vorgeschlagen:

- Die einzelnen Gründungssenate entwickeln unter Beteiligung der Studienkommissionen gemäß den vorstehenden Grundsätzen bis zum 15. Januar 1973 Richtlinien für die Erarbeitung der Studienordnungen und Prüfungsordnungen.

- Für jeden in Nr. 1.1 genannten Studiengang wird bis zum 25. Januar 1973 ein Arbeitsausschuß gebildet. Die Gründungssenate oder Gründungsrektorate verständigen sich über die zahlenmäßige Zusammensetzung der Arbeitsausschüsse und legen gemeinsam fest, welche Gesamthochschule den einzelnen Arbeitsausschuß federführend betreut.

Jede Gesamthochschule entsendet in den Arbeitsausschuß das als Fachvertreter berufene Mitglied des Gründungssenats und mindestens einen weiteren Vertreter der betroffenen Fachrichtung. Die weiteren Vertreter werden von dem zuständigen Fachbereichsrat bzw. dem gemeinsamen Ausschuß (vgl. § 28 VGrundO) gewählt. Ist für eine Fachrichtung noch kein Fachvertreter als Mitglied des Gründungssenats berufen, kann der Gründungssenat ein anderes Mitglied in den Arbeitsausschuß entsenden.

- Die Arbeitsausschüsse entwickeln auf der Grundlage der Richtlinien der Gründungssenate bis zum 25. März 1973 Entwürfe für Studienordnungen und Prüfungsordnungen. Die Mitglieder der Arbeitsausschüsse unterrichten den entsendenden Gründungssenat und Fachbereichsrat oder gemeinsamen Ausschuß laufend über die Arbeitsschritte und vermitteln die Anregungen der Gesamthochschulen dem Arbeitsausschuß.

Zur wechselseitigen Information und Abstimmung werden Vertreter des Wissenschaftsministeriums zu den Beratungen der Arbeitsausschüsse hinzugezogen.

- Der zuständige Fachbereichsrat oder gemeinsame Ausschuß der einzelnen Gesamthochschule beschließt auf der Grundlage der von dem Arbeitsausschuß vorgelegten Entwürfe bis zum 20. April 1973 die Studienordnung und die Prüfungsordnung.
- Der Gründungssenat stimmt den Studienordnungen und Prüfungsordnungen bis zum 10. Mai 1973 zu.

**Verordnung
über die Zugangsvoraussetzungen
für Studiengänge an Gesamthochschulen**

Vom 21. August 1973 (GV. NW. S. 446/SGV. NW. 223)

Auf Grund des § 11 Abs. 3 des Gesetzes über die Errichtung und Entwicklung von Gesamthochschulen im Land Nordrhein-Westfalen (Gesamthochschulentwicklungsgesetz - GHEG) vom 30. Mai 1972 (GV. NW. S. 134 / SGV. NW. 223) wird für den Zugang an Gesamthochschulen verordnet:

§ 1

(1) Zugangsvoraussetzung für Studiengänge, die vom Minister für Wissenschaft und Forschung als integrierte Studiengänge genehmigt sind, ist ein Zeugnis über die Hochschulreife oder ein Zeugnis über die Fachhochschulreife oder ein vom Kultusminister als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.

(2) Studenten, die keine Hochschulreife besitzen, werden in einem integrierten Studiengang nach einem Grundstudium von mindestens vier Semestern zu dem Hauptstudium mit längerer Regelstudien-dauer zugelassen, wenn sie mit der für dieses Hauptstudium quali-fizierenden Zwischenprüfung auf der Grundlage erfolgreich abge-schlossener Brückenkurse die fachgebundene Hochschulreife er-werben.

(3) Studenten, die mit der Zwischenprüfung auf der Grundlage er-folgreich abgeschlossener Brückenkurse die fachgebundene Hoch-schulreife erworben haben, können das Studium auch in derselben oder einer verwandten Fachrichtung an einer wissenschaftlichen Hochschule oder einer Gesamthochschule fortsetzen.

(4) Die Genehmigung der Prüfungsordnungen erteilt, soweit diese den Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife regeln, der Mi-nister für Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit dem Kultusminister.

§ 2

(1) Zugangsvoraussetzung für Studiengänge für ein Lehramt an öffentlichen Schulen, für den Studiengang, der zur medizinischen Staatsprüfung führt sowie für Studiengänge, die zu in der Regel an wissenschaftlichen Hochschulen möglichen Hochschulprüfungen (Doktor der Medizin, Doktor der Pädagogik, Diplom-Pädagoge) füh-

ren, ist ein Zeugnis über die Hochschulreife oder ein anderes Zeugnis, das den Zugang zu einer wissenschaftlichen Hochschule eröffnet.

(2) Zugangsvoraussetzung für Studiengänge für ein Lehramt an der Grund- und Hauptschule ist auch ein Zeugnis der Sonderprüfung für die Zulassung zum Studium an den Pädagogischen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen.

(3) Zugangsvoraussetzung für Studiengänge, die zu einer Lehramtsprüfung in den Fächern Hauswirtschaft, Kunst, Leibeserziehung, Musik, Textilgestaltung und Werken führen, ist auch ein Zeugnis der fachgebundenen Hochschulreife zum Studium dieser Fächer.

§ 3

Zugangsvoraussetzung für Studiengänge, die nicht unter § 1 fallen und die zu einer Abschlußprüfung führen, die einer Abschlußprüfung an Fachhochschulen entspricht, ist ein Zeugnis über die Fachhochschulreife oder ein vom Kultusminister als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Anschriftenverzeichnis der Gesamthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen

Stand: 1. April 1974

Gesamthochschule Duisburg

41 Duisburg, Lotharstraße 65

Rektor: Prof. Dr. Helmut Schrey

Kanzler: Dr. Rudolf Baumanns

Gesamthochschule Essen

43 Essen 1, Unionstraße 2

Rektor: Prof. Dr. Walter Kröll

Kanzler: Dr. Dieter Leuze

Gesamthochschule Paderborn

479 Paderborn, Geroldstraße 32

Rektor: Prof. Dr. Broder Carstensen

Kanzler: Ulrich Hintze

Gesamthochschule Siegen

593 Hüttental-Weidenau, Hölderlinstraße 3

Rektor: Prof. Dr. Artur Woll

Kanzler: Dr. Hans Joachim Herrmann

Gesamthochschule Wuppertal

56 Wuppertal 1, Max-Horkheimer-Straße 21

Rektor: Prof. Dr. Rainer Gruhl

Kanzler: Dr. Klaus Peters

Standort:

Signatur:

Akz.-Nr.:

Id.-Nr.:

~~P 01
AKK 1032+2
75/52710
W807497~~